

Ausarbeitung zum neuen Waffenrecht sowie
Sprengstoffgesetz
von RA Thomas Fatscher und Helmut Leiser

- Copyright by Thomas Fatscher & Helmut Leiser -

Die Autoren dieser Broschüre:

Autor Thomas Fatscher



Rechtsanwalt Thomas Fatscher

Kapuzinerstr. 22

D - 80337 München Tel: 089/95421049

Fax: 089/8541244 e-mail: mail@rafatscher.de

homepage: www.rafatscher.de

Herr Rechtsanwalt Fatscher, Jahrgang 1964 , geboren in München, hat sich im Lauf der Jahre spezialisiert auf das Rechtsgebiet des Waffen- und Sprengstoffrechtes. Auch im diesbezüglichen Verwaltungsrecht verfügt er inzwischen über eine jahrelang gewachsene praktische Erfahrung. Er ist selbst aktiver Sportschütze sowie Gründungsmitglied der Schwarzpulverinitiative. Zusätzlich zu seinem beruflichen Engagement ist Herr Fatscher auch als Autor tätig und Verfasser zahlreicher Fachpublikationen rund um das Waffen- und Sprengstoffrecht inkl. aller dazugehörenden Durchführungs-/Kosten- und Verwaltungsordnungen. Seine diesbezüglichen Veröffentlichungen werden inzwischen nicht mehr nur ausschließlich in der Waffenfachpresse veröffentlicht. Herr Fatscher ist einer der ersten Anwälte in Deutschland, dem es gelungen ist, das Thema Waffenrecht auch außerhalb der waffenspezifischen Fachmedien journalistisch aufzubereiten. Mit Herausgabe der vorliegenden Broschüre möchte er diese Aufklärungsarbeit fortsetzen.

Autor Helmut Leiser



Helmut Leiser, Dipl.-Betriebswirt (BA)

Jägerberg 13b

D-85283 Wolnzach

Tel: 08442/915926

Fax: 08442/915365

e-mail: info@schwarzpulverzunft.de

Internetpräsenz: www.schwarzpulverzunft.de oder www.schwarzpulverinitiative.de

Helmut Leiser, Jahrgang 1958, geboren in Heilbronn am Neckar ist hauptberuflich als selbständiger Unternehmensberater tätig. Daneben ist er als Gründer, Inhaber und Geschäftsführer der Schwarzpulverinitiative (SPI) nebenberuflich auch in der Waffenbranche tätig. Die SPI, eine Initiative, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, bessere Rahmenbedingungen für das Schießen mit Schwarzpulver (i.d.R. historische Feuerwaffen, die vor 1871 entwickelt wurden!) zu schaffen. Herr Leiser ist bereits seit mehreren Jahrzehnten aktiver Schwarzpulverschütze und führt im Auftrag von Vereinen und Unternehmen regelmäßig Vorträge zum Thema Waffen- und/oder Sprengstoffrecht durch und beschäftigt sich seit mehr als 20 Jahren sehr intensiv und ausführlich mit dem Waffen- und Sprengstoffrecht, den historischen Schwarzpulverwaffen (Originale und Nachbauten) sowie dem Treibladungsmittel Schwarzpulver in allen seinen Gebrauchs- und Verwendungsformen. In seiner Funktion als Geschäftsführer der SPI versucht er die Interessen der Schützen, Vereine, Hersteller und des Handels auf möglichst einen gemeinsamen Nenner zu bringen, um so die Rahmenbedingungen zu verbessern. So ist es u.a. auf seine Aktivitäten zurückzuführen, dass inzwischen alle gängigen Schwarzpulversorten im 500 Gramm Gebinde oder auch die Schwarzpulverpresslinge im Handel (wieder) flächendeckend verfügbar sind. Bereits 1992 war er Herausgeber des Vorläufers der vorliegenden Broschüre. Als Fachautor ist er u.a. für das Deutsche Waffenjournal (DWJ) tätig und Verfasser zahlreicher dort veröffentlichter Fachpublikationen zum Thema „Pulver & Blei“.

Das Anliegen der beiden Autoren:

Nachstehend möchten Ihnen die Autoren ein paar ergänzende Hinweise zur Verwendung und Zielrichtung der Ausarbeitung geben:

Wie Sie sicher bereits festgestellt haben, war es nicht Ziel der Autoren möglichst viel Umfang zu produzieren. Ziel war es vielmehr, ein Werk zu schaffen, welches alles Wesentliche aus den Bereichen des Waffen- und Sprengstoffrechtes zusammenfasst. Es ist die Auswahl der Informationszusammenstellung, sowie die Art und Weise, wie Inhalte dem Leser vermittelt werden (Frage-Antwort, Tabellen etc..), welche diese Ausarbeitung so wertvoll macht.

In diesem Sinne wünschen wir viel Spaß bei der Lektüre und in der Folge einen möglichst großen persönlichen Nutzen. Wenn der ein oder andere nach Durcharbeiten der Broschüre durch konsequente Beachtung gesetzlicher Vorschriften und „vorbeugende Maßnahmen“ die Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens wirksam und von vornherein verhindern kann, freuen sich die Autoren.

Wichtiger Hinweis:

Gesetze unterliegen ständigen Veränderungen – ganz besonders gilt das für das für die in dieser Ausarbeitung abgearbeitete Thematik des Waffen- und Sprengstoffgesetzes – insbesondere für die dazugehörigen Durchführungs- und Verwaltungsverordnungen. Wir machen Sie daher darauf aufmerksam, dass in dieser Ausarbeitung der Gesetzesstand berücksichtigt wird, der zu Redaktionsschluss und damit Abschluss der Arbeiten an dieser Ausarbeitung am 01.08.2003 Gültigkeit hatte. Die AWaffV wurde zwar bereits am 11.07.2003 im Bundesrat verabschiedet, erlangte jedoch erst Rechtskraft mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.

Kurzinfo zur Waffen- und Sprengstoffrechtsbroschüre:

Autoren: Rechtsanwalt Thomas Fatscher und Fachautor Helmut Leiser

Alles was für Erlaubnisinhaber nach §27 des Sprengstoffgesetzes sowie gegenwärtige und zukünftige legale Waffenbesitzer in der Praxis relevant und wichtig ist, wurde im Rahmen dieser Broschüre auf "Frage-Antwort" Basis sowie durch Ausführungen zum Thema Notwehr/Notstand und tabellarischen Übersichten in den Bereichen Erwerb / Führen / Verbringen / Aufbewahrung etc.. zusammenfassend auf- und herausgearbeitet und das alles auf Basis der Rechtslage zum **01.08.2003**

Ebenfalls in der Broschüre beinhaltet sind - auszugsweise - alle für private Waffenbesitzer relevanten

Gesetzes-/Verordnungs- und Verwaltungstexte wie:

- StGB (=Strafgesetzbuch: §32 - §35 „Notwehr etc.“)
- WaffRNeuRegG (= das seit 01.04.2003 gültige neue Waffengesetz!)
- AWaffV (= die am 11.07.2003 im Deutschen Bundesrat verabschiedete Durchführungsverordnung zum WaffRNeuRegG) inkl. aller Berichtigungen und am Tag der Verabschiedung vorgenommener Änderungen und Ergänzungen.
- SprengG (= das seit 13. September 2003 gültige Sprengstoffgesetz)
- SprengVwV (= die seit 10. März 1987 gültige Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz)
- 1. SprengV (= Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 - zuletzt geändert am 11.10.2002)
- 2.SprengV (= Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 - zuletzt geändert am 10.09.2002)
- 3.SprengV (= Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 - In Kraft seit

01. Juli 1978)

- SprengKostV (= Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 14.April 1978 zuletzt geändert am 01.09.2002 und zugleich auch 4.SprengV = Vierte Verordnung zum Sprengstoffgesetz)

Ziel beider Autoren war dabei nicht, möglichst viel Textumfang zu liefern, sondern die häufigsten und wichtigsten Fragen rund um das Waffen- und Sprengstoffgesetz inkl. der dazugehörigen Durchführungs- und Verwaltungsverordnungen - quasi in einer Art "Konzentrat" - praktisch und übersichtlich sowie auch für den Laien verständlicher Form aufzubereiten. Erstmals gibt Rechtsanwalt Thomas Fatscher in dieser Broschüre auch Empfehlungen zum richtigen Verhalten in verschiedenen Situationen. Auch auf Kuriositäten und besonders gelagerte Sachverhalte im neuen Waffengesetz wird kurz eingegangen.

Selbstverständlich werden – wie o.a. - auch die wesentlichen und wichtigsten Paragraphen und Gesetzestexte des Waffen- und Sprengstoffgesetzes sowie der dazugehörigen Durchführungs- und Verwaltungsverordnungen in dieser Broschüre beinhaltet sein, so dass man schnell alles "schwarz auf weiss " nachlesen kann.

Inhaltverzeichnis:

Ausführungen zum Waffen und Sprengstoffrecht:

Fragen und Antworten zum Waffen- und Sprengstoffrecht

1. Ausführungen zum Thema Notwehr/Notstand
2. Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition im privaten Bereich
3. Übersicht der gesetzlichen Bestimmungen

Waffenrecht:

4. Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechtes(WaffRNeuRegG)
5. Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)
6. Begründungsteil zur AWaffV

Sprengstoffrecht:

7. Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG)
8. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV)
9. Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV)
- 10.Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2.SprengV)
- 11.Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3.SprengV)
- 12.Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV)
- 13.Zusammenfassung zum Sprengstoffrecht

Strafgesetzbuch:

- §32 - §35 StGB(Notwehr/Notstand)

Der Frage- und Antwort-Teil:

Frage 01 :

Darf ein Schwarzpulverrevolver in geladenem Zustand von der Wohnung zur Schießstätte transportiert werden (im abgeschlossenen Koffer!)

Antwort 01:

Ein Schwarzpulverrevolver darf in geladenem Zustand von der Wohnung zur Schießstätte nur mit Waffenschein befördert werden. Die Ausnahmepflicht von der Waffenscheinregelung ergibt sich nur dann, wenn die Waffe nicht zugriffs- und nicht schussbereit transportiert wird. Der Transport muss vom Bedürfnis umfasst sein (Dies ist bei einem Sportschützen auf dem Weg zum Schießstand zweifelsfrei gegeben). Im übrigen wird noch eine Erlaubnis nach dem SprengG erforderlich sein.

Die fehlende Zugriffsbereitschaft ist gegeben durch Transport in einem abgeschlossenen Koffer. Weiterhin darf eine solche Waffe lediglich von einem Ort an einen anderen verbracht werden, soweit an beiden Orten eine Erlaubnis nach § 10 Abs.4 WaffG (Führen!) nicht erforderlich ist, also in den eigenen Geschäftsräumen, Wohnung oder befriedetem Besitztum oder mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen, befriedetem Besitztum oder Schießstätte. Dabei ist jedoch hier entscheidend der Begriff "schussbereit", wobei ausreicht, dass die Waffe mit einem oder zwei kurzen Handgriffen schussbereit gemacht werden kann, wenn also in einer geladenen Pistole ein geladenes Magazin bereits eingeführt und es nur des Durchladens der Waffe bedarf, oder wenn ein Magazin sich sofort an oder bei der Waffe befindet, das mit einem Griff eingeführt und die Waffe durch Durchladen schussbereit gemacht werden kann. Bei einer Perkussionswaffe wird es natürlich schwieriger sein mit ein oder zwei Handbewegungen die Waffe durch Aufsetzen des Zündhütchens schussbereit zu machen. Aus Vorsichtsgründen sollte man daher die Zündhütchen separat mitführen, z.B. in der Jacken- oder Hosentasche. Davon abgesehen ist jedoch § 27 SprengG zu beachten. Bezuglich des separaten Beförderns von Zündhütchen sollten die gleichen Kriterien angelegt werden, wie bei dem Befördern von Patronenmunition. Auch hier muss klar erkennbar sein, dass die Waffe lediglich zum Transport mitgeführt wird, so dass es ratsam ist, die Zündhütchen in einem separaten, verschlossenem Behältnis mitzuführen.

Übrigens: Enthalten die Zündhütchen einen Zündsatz von mehr als 0,2 Gramm, so ist eine Beförderungsgenehmigung nach dem Sprengstoffgesetz erforderlich (§ 27 SprengG

i.V. §1 Abs. 1 Ziff. 2 b) der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Ergänzend:

Das Rechtsprechung stellt nicht auf den geladenen Zustand der Waffe, sondern auf die Zugriffsbereitschaft ab, wobei unerheblich ist, ob die Waffe gesichert oder der Abzugsmechanismus gespannt ist oder die Munition sich noch nicht im Patronenlager sondern im Magazin der Waffe befindet. Man wird jedoch, wie ausgeführt, davon ausgehen müssen, dass die Waffe dann zugriffsbereit ist, wenn mit sie mit wenigen Handgriffen in Anschlag gebracht werden kann. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Zündhütchen für Perkussionswaffen getrennt von der Waffe, ggf. in einem gesonderten Behältnis mitgeführt werden. Nach der Rechtsprechung (Bay ObLGSt 1989,113) ist eine Schusswaffe sogar dann zugriffsbereit wenn sie in einem geschlossenen Koffer mitgeführt wird. – Es empfiehlt sich daher das Transportbehältnis abzuschließen.

Frage 02:

Darf eine ausgebauten, geladene aber ohne Zündhütchen versehene Trommel zur Schießstätte transportiert werden ? (ebenfalls in verschlossenem Transportkoffer!)

Antwort 02:

Hier gilt dasselbe wie in Frage/Antwort 01. Die Trommel ist wesentlicher Teil und steht den Schusswaffen gleich. Insofern ist ebenfalls ein Waffenschein und eine Erlaubnis nach dem SprengG. erforderlich.

Ein Remington-Vorderladerrevolver mit Perkussionszündung kann von der Wohnung auf den Schießstand geladen transportiert werden, wenn Pulver und Geschosse in der Trommel sind, sofern Zündhütchen nicht oder so mitgeführt werden, dass sie nicht mit wenigen Handgriffen an der Waffe zum Einsatz gebracht werden können und wenn der Führende über eine entsprechende Erlaubnis nach dem SprengG verfügt (Erlaubnis zum Umgang und zum Befördern von explosionsgefährlichen Stoffen).

Eine Waffe gilt dann als schußbereit, wenn sie geladen ist, d.h. Munition oder Geschosse in der Trommel, im Magazin oder im Patronenlager sind, auch wenn sie nicht gespannt oder gesichert ist.

Frage 03:

Darf eine Vorderladerpistole zwar geladen, aber nicht mit Zündhütchen versehen im geschlossenen Koffer mit an den Arbeitsplatz genommen werden um sie dort Kollegen zu zeigen ?

Antwort 03:

Nein, die Arbeitsstelle eines Arbeitnehmers ist nicht sein Geschäftsraum, sondern der seines Arbeitgebers. – Liegt dessen Einverständnis nicht vor wird die Waffe unerlaubt geführt, es fehlt am sog. befriedeten Besitztum. Außerdem wird die Waffe nicht im Zusammenhang mit einem vom Bedürfnis umfassten Zweck geführt - § 12 Abs. 3 Nr. 1 WaffG.

Frage 04:

Unterliegt ein einschüssiger Vorderladerderringer (z.B.: Liegi Kal. 44) mit Perkussionszündung dem vollen Waffengesetz oder wird diese Waffe aus der Geltung des Waffengesetzes herausgenommen ?

Antwort 04:

Als einläufige Perkussionswaffe mit Zündhütchenzündung, deren Modell vor dem 01. Januar 1871 entwickelt wurde, unterliegt sie der Befreiung der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 1.7 sowie 5.1 und darf erlaubnisfrei besessen , erworben und gehandelt werden. Die Waffe ist also nicht waffenbesitzkartenpflichtig, unterliegt jedoch u.a. der Waffenscheinpflicht, den besonderen Pflichten bei der Verwahrung dieser Waffen oder Überlassung an Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weiterhin sind u.a. zu beachten die Vorschriften über das Bearbeiten von Schusswaffen, das Schießen außerhalb von gesetzlich genehmigten Schießstätten etc...

Frage 05:

Darf eine wie in Frage 04 definierte Waffe geführt werden ?

Antwort 05:

Zum Führen dieser Waffe außerhalb der Wohn-,Geschäfts- und Betriebsräume ist ein Waffenschein (§ 10 Abs.4 Satz 1 WaffG) erforderlich !

Frage 06:

Zählt die Perkussionszündung zu den Waffen mit Funkenzündung im Sinne der Anlage 2 (zu § 2 Abs.2 bis 4) Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 1.8, 3.1, 4.1, 7.7 ?

Antwort 06:

Die Perkussionszündung zählt nicht zu den Waffen mit Funkenzündung im Sinne der obengenannten Vorschriften. Hier sind gemeint, Waffen z.B. mit Radschloss-, Steinschloss- und Luntenzündung.

Möglicherweise mag im technischen Sinne auch eine Perkussionszündung eine Zündung des Treibmittels durch Funken bewirken, jedoch sind Perkussionswaffen ausdrücklich in der Anlage 2 (zu § 2 Abs.2-4) Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 1.7, 5.1, 7.6 genannt und damit nicht unter dem Begriff der Funkenzündung einzuordnen. – Dies bedeutet, dass Perkussionswaffen im Gegensatz zu den Waffen mit Funkenzündung nicht erlaubnisfrei geführt und hergestellt werden dürfen.

Frage 07:

Wie wäre die Sachlage, wenn der in Frage 04 angesprochene Waffentyp (einläufiger Vorderladerderringer mit Perkussionszündung!) statt einem Perkussionsschloß über ein Stein- oder Radschloß verfügt ?

Antwort 07:

Ist der Derringer statt einem Perkussionsschloß mit einem Stein- oder Radsschloß ausgerüstet, greift die Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2-4) Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 3.1 ein, wonach das Gesetz auf diese Art von Waffen nicht anzuwenden ist.

Führt man diese jedoch mit Schwarzpulver geladen mit sich, so ist darin eine Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen zu sehen, so dass auch im nichtgewerblichen Bereich eine Erlaubnis zum Umgang und zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe vorliegen muss (§ 27 SprengG).

Frage 08:

Darf eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes (z.B. 6-schüssiger Revolver) im betrieblich genutzten KfZ geführt werden, weil dieses Kfz wirtschaftlich gesehen den Status eines Geschäftsraumes hat ? **Konkret:** in einem betriebl. genutzten Kfz. werden vereinzelt Transporte im Wert bis zu 60.000,-- € durchgeführt.

Antwort 08:

Das Kfz hat waffenrechtlich nicht den Status eines Geschäftsraumes. Dies ist einhellige Auffassung in der Rechtssprechung. Der Hinweis darauf, das in dem betrieblich genutzten Kfz vereinzelt Ware im Wert bis zu 60.000 € transportiert wird, machen dieses Kfz nicht zu einem Geschäftsraum. In diesem Fall ist das Kfz lediglich Transportmittel. Bei dem Transport von Waffen ist nach dem Waffengesetz - § 12 Abs.3 Nr.2 WaffG zudem zu beachten , dass die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck befördert wird. (Also z.B. auf dem Weg zur Schützenmeisterschaft nicht jedoch zur präventiven Sicherung von Vermögensgegenständen.)

Frage 09:

Wie ist das bei privaten Fahrten mit dem betrieblich genutzten Kfz bzw. einem rein privat genutzten Kfz ?

Antwort 09:

dasselbe Ergebnis wie in Antwort 08 ! Führen nicht erlaubt !

Frage 10:

Erfüllt ein gemietetes oder ggf. auch gekauftes Wohnmobil die Kriterien einer Wohnung, darf innerhalb dieses Wohnmobils also eine Waffe geführt werden, oder ist es wie beim normalen Kfz verboten und nur der Transport zulässig ?

Antwort 10:

Das Führen einer Waffe in einem Wohnmobil ohne Waffenschein ist problematisch. Zwar kann auch eine bewegliche Sache eine Wohnung sein, wie z.B. ein Wohnmobil. Allerdings muss dieses Wohnmobil den Mittelpunkt der Lebensführung darstellen, d.h. also, zumindest müssen Sie keine andere Wohnung unterhalten. Dies ist hier nicht der Fall. Hier ist im Wohnmobil daher nur der Transport der Waffe, nicht jedoch das Führen der Waffe rechtlich möglich.

Frage 11:

Darf in einem zur Teilnahme an einem Schießwettbewerb gebuchten Hotelzimmer eine Waffe geführt werden (z.B. um Anschlagübungen zu machen) , wenn der Hotelier informiert ist und dem mündlich oder schriftlich zustimmt?

Antwort 11:

In einem gebuchten Hotelzimmer kann man eine Waffe führen. Dies ergibt sich daraus, dass auch ein Hotelzimmer Wohnung im Sinne der Vorschrift über den Hausfriedensbruch (§ 123 STGB) ist und weil entsprechend der Vorgaben bereits die Erlaubnis des Hoteliers vorliegt. Aus § 12 Abs.3 Nr.1 WaffG ergibt sich, dass es eines Waffenscheines nicht bedarf, wenn man mit Zustimmung eines anderen in dessen Geschäftsräumen die Waffe führt. Es empfiehlt sich aus Beweisgründen die Genehmigung des Hausrechtsinhabers schriftlich einzuholen.

Aber Vorsicht ! Die Ausnahme von der Erlaubnispflicht (Waffenschein) entbindet nicht von der ordnungsgemäßen Verwahrung. – Auch wenn die AWaffV für reisende Waffenbesitzer Erleichterungen zu § 36 WaffG einräumt.

Frage 12 :

Dürfen zwei WBK – Inhaber , welche in ihren WBK's unterschiedliche Waffen eingetragen haben und in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben ihre Waffen in einem Waffentresor zusammen aufbewahren ?

Antwort 12 :

Ja, § 13 Abs.10 der AWaffV erlaubt dies ausdrücklich und billigt den ständig praktizierten, aber im bisherigen Waffengesetz nicht geregelten Zustand..

Frage 13 :

Muss ein Sportschütze während einer mehrtägigen Reise zu schießsportlichen Veranstaltungen einen Tresor zur Aufbewahrung seiner Schusswaffen mit sich führen ?

Antwort 13 :

Nein, § 13 Abs. 11 der AWaffV räumt für diese Fälle Erleichterungen ein. Der verpflichtete Sportschütze hat Waffen und Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren und erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen zu treffen.

Frage 14 :

Darf ein Waffenbesitzer der sich auf eine längere Reise begibt seinem Ehepartner / sonstigem Dritten, welcher nicht im Besitz einer WBK ist den Schlüssel für seinen Waffentresor anvertrauen, damit dieser ggf. kontrollierenden Behörden den Waffenbestand zeigen kann ?

Antwort 14 :

Nein, nur derjenige darf Zugriff haben welcher für die Waffen berechtigt ist, daher kann nur ein WBK – Inhaber den Schlüssel erhalten. (vgl. Frage 12)

Frage 15 :

Darf ein Sportschütze der 3 Wochen lang verreist seine Waffen an einen berechtigten Schützenkameraden zur Aufbewahrung überlassen ? Was ist zu beachten ?

Antwort 15 :

Ja, aber nur für Maximal einen Monat ! Es empfiehlt sich ein Dokument über den Aufbewahrungsvorgang zu fertigen.

Formulierungsvorschlag :

„Aufbewahrung von Schusswaffen gemäß § 12 Abs.1 Nr.1 WaffG :“

Hiermit überlässt Herr/Frau, wohnhaft an Herrn/Frau, wohnhaft..... vorübergehend folgende Waffe(n) , welche in der WBK des Überlassers wie folgt eingetragen ist/ sind : (*Daten bitte exakt aus WBK entnehmen*)

Das Recht zur Aufbewahrung ergibt sich für Herrn/Frau..... aus dessen WBK Nr. bzw. aus dessen Jagdschein.

Die Waffe(n) wird /werden nur maximal für die Dauer eines Monats ab dem Datum der Überlassung übergeben. Eine Überlassung an weitere Personen ist nicht gestattet. Der Übernehmer bestätigt alle Vorkehrungen im Sinne des § 36 WaffG zur Sicherung gegen Abhandenkommen getroffen zu haben.

Frage 15A:

Neben den klassischen Vorderladergewehren gibt es historische Hinterladergewehre wie z.B. Sharps, Gallagher und Smith Carbine etc., die ebenfalls mit Schwarzpulver geschossen werden. - Diese Waffen sind gem. der Anlage 2 (zu § 2 Abs.2-4) Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 1.7 als Perkussionswaffen WBK – frei. Es gibt bei diesen historischen Hinterladern, die in Perkussionszündung ausgeführt sind, die Möglichkeit mit Papier- bzw. Messinghülsen zu schießen. Diese Hülsen- bzw. Papierpatronen werden mit Schwarzpulver gefüllt. hier: speziell für Sharps Rifle Modell 1863 Kal. 54 (Army San Marco Fertigung). Ist die dazugehörige Munition (z.B. Papierpatronen) ebenfalls erlaubnisfrei ?

Antwort 15A :

Nach dem alten Waffengesetz (§ 29 Abs.3 WaffG) war Munition für frei erwerbbare Waffen grundsätzlich auch frei zu erwerben und zu besitzen. – Dies hat sich nach dem neuen Waffengesetz grundlegend geändert. Leider wird in der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2-4) Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 - erlaubnisfreie Arten des Umgangs – diese Munition (Papierpatronen bzw. Messinghülsen) nicht ausdrücklich aufgeführt mit der Folge, dass es für den Erwerb derartiger Munition eines Munitionserwerbsbescheines bedarf. - § 10 Abs.3 WaffG. Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird nach dem Gesetz in die Waffenbesitzkarte für die entsprechende Schusswaffe eingetragen. – Da die Perkussionshinterlader jedoch erlaubnisfrei sind ist dies nicht möglich. Es ist ratsam mit der Kreisverwaltungsbehörde eine entsprechende Zwischenlösung zu finden bis der Gesetzgeber dieses Dilemma erkannt und beseitigt hat.

Frage 16:

Wie ist der Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Erwerb von sogenannten Schwarzpulverpresslingen ?

Antwort 16:

Die sogenannten Schwarzpulver-Presslinge sind Munition im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 1.3. Zum Erwerben und Überlassen ist ein Munitionserwerbschein erforderlich. Presslinge unterliegen daher nicht dem SprengG. Presslinge für einschüssige Vorderladerwaffen sind nur auf Munitionserwerbschein zu erwerben. - § 10 Abs.3 Satz 1

Frage 17:

Darf Schwarzpulver Dritten zur Verwahrung überlassen werden, die nicht im Besitz einer Sprengstofferlaubnisscheins sind? Die Überlassung erfolgt tatsächlich nur zur Verwahrung, nicht zur Verwendung oder Beförderung!

Antwort 17:

Das Überlassen von Schwarzpulver an Dritte zur Verwahrung ist ohne Erlaubnis nicht zulässig!

Frage 18:

Darf in einem Einfamilienhaus mehr als 1 kg Schwarzpulver gelagert werden, also 1 kg pro unbewohntem Raum oder ist 1 kg die absolute Zahl pro Haus?

Antwort 18:

Im Einfamilienhaus darf nicht mehr als 1kg Schwarzpulver gelagert werden ! (siehe hierzu die Zusammenfassung „informativ und übergreifend“)

Frage 19:

Welche Konsequenzen hat ein Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz in Hinblick auf Lagerung von mehr als 1 kg Schwarzpulver im Haus ?

Antwort 19:

Bei einem Verstoß gegen die Lagervorschrift handelt man ordnungswidrig im Sinne des §1 Ziffer 2 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Man kann damit mit einer Geldbuße bis 10.000,-- € belegt werden. Weiterhin muss damit gerechnet werden, dass man als unzuverlässig im Sinne des Sprengstoffgesetzes gilt und bereits erteilte Erlaubnisse widerrufen oder beantragte Erlaubnisse versagt werden.

Frage 20:

Ist ein Unfall auf dem Schießstand beim Laden einer Schwarzpulverwaffe oder beim sonstigen Umgang mit Schwarzpulver oder Schusswaffen, bei dem eine Person verletzt wird, durch die gewöhnliche Privat- Haftpflichtversicherung abgedeckt?

Antwort 20:

Ein Unfall auf dem Schießstand beim Laden einer Schwarzpulverwaffe oder beim sonstigen Umgang mit Schwarzpulver, bei der eine Person verletzt wird, ist durch die gewöhnliche Haftpflichtversicherung normalerweise (bitte klären Sie das über Ihre Police versicherte Risiko ab!) abgedeckt, wenn der Unfallverursacher im Besitz einer evtl. notwendigen Waffenbesitzkarte ist, auf einem behördlich zugelassenen Schießstand schießt und im Besitz eines Sprengstoffherlaubnisscheins ist, da nach den besonderen Bestimmungen der Haftpflichtversicherung die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen versichert ist.

Achtung :

Ein Unfall mit explosiven Stoffen, bei deren Umgang, Beförderung, Erwerb etc.. eine behördliche Genehmigung erforderlich ist (Das ist sowohl bei Schwarzpulver als auch Nitrocellulose der Fall!!!), ist nicht durch die Haftpflichtversicherung abgedeckt ! Lediglich der Umgang mit Schusswaffen ist nach Maßgabe der Angaben in Antwort 20 abgedeckt ! Explodiert also z.B. Schwarzpulver in einer Pulverflasche und verletzt Dritte, so greift i.d.R. die privat abgeschlossene Versicherung nicht, also der Schadensverursacher hat alleine für den Schaden aufzukommen, der in die Millionen gehen kann !!

Im Einzelfall empfiehlt sich eine schriftliche Anfrage bei der Versicherung, bzw. der Abschluß einer speziellen Versicherung, die dieses Risiko abdeckt. Inwieweit dieses Risiko durch vereinsspezifisch abgeschlossene Versicherungen abgedeckt ist, ist ggf. bei jedem Schießstand und Verein separat zu erfragen und ggf. schriftlich bestätigen zu lassen.

Frage 21 :

Ein Schützenverein beantragt eine WBK die auf den Namen des Vereins ausgestellt werden soll. –Kann die Behörde eine derartige WBK ausstellen ?

Antwort 21 :

Ja, § 10 Abs.2 Satz 2 WaffG räumt im Gegensatz zum alten Waffenrecht erstmals diese Möglichkeit ein. Allerdings muss der Verein vor Empfang der Waffen nachweisen, dass :

14. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde und
15. es muss eine verantwortliche Person benannt werden, welche alle Voraussetzungen

nach § 4 Abs 1 Nr. 1bis 3 WaffG erfüllt.

Frage 22 :

Gilt das Bedürfnis eines Sportschützen, wenn es einmal behördlich anerkannt wurde unbegrenzt weiter ?

Antwort 22 :

Nein, gem. § 15 Abs. 1 Nr. 7 b WaffG wird vom Schützenverein ein Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten während der ersten 3 Jahre nach Erteilung der WBK verlangt. Es empfiehlt sich ein Schießbuch zu führen und darauf zu achten, dass die Schießtermine vom Verein dokumentiert werden. So lässt sich auch bei Doppel- und Mehrfachmitgliedschaften der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen führen.

Frage 23 :

Darf die Ehefrau (keine WBK – Inhaberin) ihrem Mann der zuhause den Waffenkoffer nebst Schwarzpulverflasche vergessen hat , diese Gegenstände auf den Schießstand bringen ? – Sie benutzt hierzu öffentliche Nahverkehrsmittel.

Antwort 23 :

Nein, im Gegensatz zum alten Waffenrecht ist der nichtgewerbliche Transport von Waffen nun unzulässig. – Nur ein WBK Inhaber könnte die Waffen „ zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck“ i.S. d. § 12 Abs. 3 Nr.2 WaffG transportieren. Außerdem ist es verboten Sprengstoffe (hier: Schwarzpulverflasche) mit öffentlichen Verkehrs -mitteln zu transportieren.

Ausführungen zum Thema Notwehr/Notstand:

Der Rechtfertigungsgrund der Notwehr ist so komplex, dass dieser an einzelnen Beispielen in pauschal gehaltener Form nicht erörtert werden kann. Grundsätzlich ist daher von folgendem auszugehen:

" Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. " (§ 32 Abs. 2 StGB)

Zunächst einmal muss eine Notwehrlage vorliegen und zwar objektiv zur Tatzeit, d.h. nicht früher oder später und dazu ist notwendig, dass ein Angriff gegeben ist, d.h. eine unmittelbar bevorstehende oder noch nicht abgeschlossene Verletzung eines Rechtsguts, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Angreifer die Verletzung des Rechtsgutes will, so dass auch eine fahrlässige oder schuldlose Handlung ebenso wie die Bewegungen eines Bewusstlosen ein Angriff sein kann. Angreifer kann nur ein Mensch sein, da ein Tier nicht rechtswidrig handeln kann (in diesem Fall kommen allenfalls §§ 34 StGB und 228 BGB in Betracht).

Weiterhin ist erforderlich, dass ein Rechtsgut angegriffen wird, z.B. Leben, Leib, Freiheit, Eigentum oder Besitz etc. Der Angriff muss gegenwärtig sein, d.h. unmittelbar bevorstehen oder in der Ausführung begriffen sein. Dies bedeutet, dass dann wenn ein Angriff erst künftig oder nicht sicher zu erwarten ist, eine Notwehrlage noch nicht gegeben ist, es sei denn, wenn der Angriff unmittelbar bevorsteht, der Angreifer z.B. den Arm zum Schlag erhebt oder nach der Waffe greift oder eine Schusswaffe in Anschlag bringt. Der Angriff dauert solange, wie eine Wiederholung unmittelbar zu befürchten ist. Weiterhin muss der Angriff rechtswidrig sein, d.h. der Angreifer darf zu seinem Handeln nicht befugt sein. Die Abwehrhandlung, die durch die Notwehr gerechtfertigt werden soll, muss eine Verteidigungshandlung und im Zeitpunkt der Verteidigungslage objektiv erforderlich und geboten sein. Verteidigung selbst muss die Handlung sein, die bloße Schutzwehr sein, die aber im Gegenangriff auch sogenannte Trutzwehr darstellen kann. Dabei muss der Angegriffene mit dem Willen handeln, der Rechtsverletzung entgegentreten zu wollen. Die Verteidigungshandlung muss sich gegen den Angreifer richten, da Eingriff in Rechtsgüter unbeteiligter Dritter durch den Begriff der Notwehr nicht gerechtfertigt werden.

Erforderlich zur Abwendung des Angriffs muss die Verteidigung nach der objektiven Sachlage nicht nur nach der Vorstellung des Angegriffenen sein. Demgemäß muss sie geeignet sein, den Angriff sofort zu beenden oder abzuschwächen und die gegenwärtige Gefahr der bevorstehenden oder weiter drohenden Rechtsgutverletzung endgültig abzuwenden oder zu verringern. Die Stärke und Gefährlichkeit des Angriffs, insbesondere die vom Angreifer eingesetzten Mittel und dessen Bewaffnung sowie die Kampflage bestimmen Art und Maß der Abwehr, wobei sich der Angegriffene des Abwehrmittels bedienen darf, das er zur Hand hat. Die ihm drohende Schädigung braucht nicht etwa den Folgen des Notwehraktes annähernd gleichwertig zu sein. Stehen dem Angegriffenen mehrere wirksame Mittel zur Verfügung, so hat der Verteidiger, wenn ihm Zeit für Auswahl bleibt, dasjenige zu wählen, das für den Angreifer und etwaiger Dritter am wenigsten gefährlich ist, d.h. also, dass ein Schuss auf die Beine statt in die Brust angezeigt sein kann.

Dementsprechend muss eine Verhältnismäßigkeit nur zwischen Angriff und Abwehr gegeben sein, nicht aber zwischen dem Rang des angegriffenen Rechtsgutes und dessen Gefährdung einerseits und dem Rang des durch die Verteidigung bedrohten Rechtsgutes und dessen Gefährdung andererseits.

Geboten muss die Verteidigungshandlung sein, was gegeben ist, wenn die Verteidigung erforderlich ist, jedoch nicht, wenn von dem Angegriffenen ein anderes Verhalten zu fordern oder ihm zuzumuten ist, insbesondere wenn die Verteidigung ein Rechtsmissbrauch wäre. Bei unerträglichem Missverhältnis zwischen dem angegriffenen Rechtsgut und der durch die Verteidigung herbeigeführten Verletzung oder Gefährdung kann die Verteidigungshandlung Rechtsmissbrauch und daher nicht geboten sein, z.B. bei Schüssen auf mit geringer Beute fliehenden Diebe oder Schüsse zum Schutz von geringwertigen Gegenständen. Wenn der Täter, also der Angegriffene, irrig die Voraussetzung der Notwehr annimmt, also entweder irrig meint, dass eine Verteidigung erforderlich oder geboten sei, dass der Angriff rechtswidrig sei oder dass er ihm nicht ausweichen könne, kann eine Verurteilung der Tat wegen Vorsatzes ausgeschlossen sein, zu überprüfen ist jedoch, ob eine fahrlässige Tatbegehung dann vorliegt.

Überschreitet der Angegriffene die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft. Unter diesen grundsätzlichen Ausführungen

betrachtet, würde ein im Haus entdeckter Einbrecher, der völlig unbewaffnet ist, noch nicht die Abgabe von Schüssen erforderlich machen. Geht er aber auf den Angegriffenen zu und droht er diesen in ein Handgemenge zu verwickeln, könnte ein Schuß in die Beine gerechtfertigt sein. Dies hängt natürlich letztlich völlig von der konkreten Sachlage ab, d.h. also z.B. von welcher körperlichen Statur der Angegriffene und der Angreifer ist. Die gleiche Situation ergibt sich dann, wenn der Einbrecher mit einem Messer bewaffnet ist. Geht dieser mit Messer bewaffnete Einbrecher auf den Angegriffenen zu, kommt es auch hier wieder auf die Umstände an, insbesondere ob nunmehr ein unmittelbarer Angriff auf Leib und Leben des Angegriffenen bevorsteht; ist dies der Fall, wird der Einbrecher mit gezielten Schüssen auf die Beine unschädlich zu machen sein.

Führt der Täter eine Schusswaffe mit sich, wobei nicht zu erkennen ist, ob es sich um eine Schreckschusswaffe handelt, wird der Gesichtspunkt der Putativnotwehr anzuwenden sein, d.h. also, objektiv ist zur Abwendung des Angriffs nicht eine Schusswaffe erforderlich. Hier wird man aber annehmen müssen, dass der Angegriffene irrig die Voraussetzungen der Notwehrlage angenommen hat und daher selbst straflos bleibt. In dem Augenblick, in dem der Einbrecher flüchtet und weitere Umstände nicht zu erkennen sind, ist der Begriff des bevorstehenden Angriffs nicht mehr gegeben und damit auch keine Notwehrlage. Zur Frage der Beweisbarkeit der Notwehrlage ist davon auszugehen, dass es vielerlei Möglichkeiten gibt, eine Notwehrlage zu rekonstruieren. Dies nicht nur allein durch Zeugenaussagen, sondern durch Sachverständigengutachten, etwa mit Hilfe der gesamten Spurensicherung, Schusswaffensachverständigen, rechtsmedizinischen Sachverständigen etc.. In diesen Fällen kann geklärt werden, aus welchem Winkel auf den Angegriffenen geschossen wurde und aus welcher Entfernung, ob ein Kampf vorausgegangen ist oder auf welche Weise er sich Zutritt zu den Betriebs- oder Geschäftsräumen des Angegriffenen verschafft hat.

Grundsätzlich kann in Notwehr gehandelt werden, wenn eine Verteidigungshandlung gegeben ist, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren. Bereits das Hausrecht kann Gegenstand einer Rechtsgutverletzung sein. Allerdings nur die pure Vermutung es seien Einbrecher im Haus kann noch keine Erforderlichkeit begründen, eine Schusswaffe eines Dritten (z.B. die Waffe des Ehemanns wird während dessen Abwesenheit durch die Ehefrau in Besitz genommen) an sich zu nehmen, wenn man selbst eine Erwerbsberechtigung nicht hat und dies auch nicht, wenn der Einbrecher konkret gesehen wird - sondern erst dann, wenn

dieser Anstalten macht, unmittelbar die Ehefrau oder einen Dritten (Kind) anzugreifen. Benutzt die Ehefrau oder andere Verwandte in einer Notwehrsituation z.B. waffenbesitzkartenpflichtige Schussaffen oder Schwarzpulverwaffen, so müssen diese Waffen zunächst einmal in Besitz gebracht werden ebenso wie das zur Benutzung erforderliche Pulver. Dazu bedarf es ggf. einer Waffenbesitzkarte und einer Erlaubnis nach § 27 SprengG. Ohne Notwehrsituation ist der Erwerb ohne entsprechende Erlaubnisse strafbar. Durch die Notwehrsituation ist diese Tat jedoch gerechtfertigt, vorausgesetzt der Erwerb erfolgt erst in der Notwehrsituation und nicht zuvor, da z.B. auch der, der schuldlos in eine Notwehrlage geraten ist, eine Schusswaffe, die zu Führen er nicht berechtigt ist, dem Angreifer entwinden und- wenn es die Situation erfordert - gegen diesen richten darf. In diesem Fall ist er für eine gesetzwidrige Beschaffung zumindest entschuldigt. Steht also der dritten Person kein anderes zur Abwehr des Angriffs geeignetes Mittel zur Verfügung, ist der Einsatz der Schwarzpulver-Schusswaffe nicht verwehrt. Liegt der Erwerb vor der Notwehrsituation, ist dieser selbstverständlich nicht gerechtfertigt!

Frage 24:

Welche Konsequenzen hat der Einsatz einer scharfen Schusswaffe als Wohnungsinhaber in einem Notwehrfall? Ist Notwehr der einzige Grund, von der Schusswaffe Gebrauch zu machen oder gibt es noch andere gesetzlich legale Möglichkeiten?

Antwort 24:

Nicht nur die Notwehr ist der einzige Grund, von der Schusswaffe Gebrauch zu machen, sondern es gibt noch weitere Rechtfertigungsgründe, wie z.B. rechtfertigender Notstand der eingreift, wenn der Täter in einer gegenwärtigen nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht und die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihm drohenden Gefahren das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt, wobei das Vorstehende jedoch nur dann gilt, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Frage 25:

Bestehen Ansprüche des Einbrechers bzw. dessen Angehörigen, wenn Notwehr den Einsatz einer scharfen Waffe erforderlich machte, und der Einbrecher verletzt oder gar getötet wurde?

Antwort 25:

Der Angreifer (Einbrecher) hat keine Ansprüche, da im Falle der Notwehr gerechtfertigt und damit rechtmäßig gehandelt wurde. Die Rechtfertigung aus dem Strafrecht erstreckt sich nach dem Prinzip von der Einheit der Rechtsordnung auch auf das Zivilrecht. – Der gerechtfertigte Verteidiger muss weder Schadensersatz noch Schmerzensgeldansprüche o.ä. befürchten.

Frage 26:

Welche strafrechtlichen Konsequenzen hat ein Transport eines Schwarzpulverrevolvers in geladenem Zustand von der Wohnung zur Schießstätte (in verschlossenem Koffer!)

Antwort 26:

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage kommt es nun nicht mehr darauf an, ob es sich bei der Waffe um einen sog. Single- oder Double-Action Revolver handelt. Es hat sich nun endlich die vernünftige Meinung durchgesetzt nach der auch Double-Action Revolver keine Halbautomaten (oder gleichgestellte Waffen) sind. Bei der in der Frage geschilderten Konstellation wird man nicht mehr von einem (erlaubnisfreien) Transport sondern von einem Führen der Waffe ausgehen müssen. Der Strafrahmen für das unerlaubte Führen eines Revolvers beträgt gemäß § 52 Abs.3 Nr. 2a WaffG Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe.

Frage 28:

Wie verhält man sich, wenn im Rahmen der Notwehr eine Schusswaffe verwendet wurde?

Antwort 28:

Bei Gebrauch einer Schusswaffe im Rahmen der Notwehr leistet man zunächst Erste Hilfe, dann alarmiert man die Polizei, den Notarzt und sichert dann die Aussagen evtl. vorhandener Zeugen. Ansonsten darf im Umfeld nichts verändert werden. Sollte man nach Eintreffen der Polizei als Zeuge oder gar als Beschuldigter vernommen werden, so empfiehlt es sich unter dem Eindruck des Geschehens keine Angaben zur Sache zu machen. Im weiteren Verlauf sollte man die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zumindest in Erwägung ziehen.

Frage 29:

Wie verhält man sich, wenn der Gebrauch von Schusswaffen bei einem Rechtsbrecher nicht nötig war, und dieser unter Androhung von Schusswaffengebrauch bis zum Eintreffen der Polizei in Schach gehalten werden kann. Darf/bzw. ist es zweckmäßig, diesen z.B. zu fesseln oder wäre es besser, ihn mit der Schusswaffe zu bedrohen, bis die Polizei eintrifft? Liegt das Verhalten im Ermessen des Verteidigers ob gefesselt wird oder weiter mit der Waffe gedroht wird oder gibt es hier verbindliche Verhaltensgrundsätze?

Antwort 29:

Ist der Gebrauch von Schusswaffen nicht notwendig, also der gegenwärtige Angriff vorbei und es besteht keine Notwehrsituation mehr, so gilt folgendes:

Selbstverständlich ist man im Rahmen des § 127 StPO berechtigt, den Einbrecher sofern er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, vorläufig festzunehmen und diesen der Strafverfolgung zuzuführen. Man kann diese Maßnahme auch durch Anlegen von Fesseln erreichen, wenn es im Verhältnis zur Bedeutung der Sache nicht unangemessen ist. Man kann auch mit einer Schusswaffe drohen und Warnschüsse abgeben, nicht jedoch auf den fliehenden Täter zum Zwecke der Festnahme schießen. Beide Maßnahmen liegen im Ermessen des Verteidigers bzw. Angegriffenen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren ist.

Frage 30:

Darf ein Pfefferspray mit dem Wirkstoff OC (=Pfeffer) von einer 15-jährigen zum Schutz gegen menschliche Angriffe erworben und geführt werden ?

Antwort 30 :

Gemäß § 3 Abs.2 dürfen Jugendliche ab dem 14 Lebensjahr Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten haben. Hierbei handelt es sich vorwiegend um CS und CN Reizstoffsprühgeräte mit den BKA Zeichen („BKA 1r2 für CS und BKA 1r für CN). Bei den Pfeffersprays jedoch handelt es sich mangels BKA – Zulassung um „verbotene Waffen“ gemäß Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2-4) Abschnitt 1 1.3.5. . Derartige Sprays sind nur für Berechtigten im Sinne des § 55 WaffG bestimmt. (Bundesgrenzschutz, Polizei, etc.) Dennoch : Derartige OC – Sprays sind zur Tierabwehr im Handel frei erhältlich. Soweit sie nur bestimmungsgemäß zur Tierabwehr eingesetzt werden unterliegen sie nicht dem Waffengesetz.

1.) Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB) Notwehr und Notstand

§ 32 Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 33 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 35 Entschuldigender Notstand

- 1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit, eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrg. Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 zu mildern.

2.) Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition im Privatbereich

Grundsätzliches (§ 36 Abs. 1 S. 1 WaffG):

„Wer Waffen und Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.“ – Dies bedeutet, dass sie mindestens in einem fest abgeschlossenen Behältnis aufzubewahren sind. Es sind hiervon auch sog. freie Waffen wie Luftdruck-, Gas- und Alarmwaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Gas- und Pfeffersprays, Armbrüste, etc. betroffen.

Munition ist gesondert von Waffen aufzubewahren.

Aufbewahrung bis zu 10 Langwaffen:

Behältnisse der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 - Stand: Mai 1995 – (= einwandige Stahlblechschränke) oder Behältnis entsprechend der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandswert 0 – Stand: Mai 1997 -.

Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen. - Es empfiehlt sich hier ein Gespräch mit der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle.

Aufbewahrung von bis zu 5 Kurzwaffen/mit Ausnahmegenehmigung besessene verbotene Waffen:

Ein Sicherheitsbehältnis, welches mind. der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 entspricht, ist hier nötig.

Aufbewahrung von mehr als 5 Kurzwaffen/mit Ausnahmegenehmigung besessene verbotene Waffen:

Ein Sicherheitsbehältnis, welches mind. der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 oder eine entsprechende Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen , welche mind. der Norm

DIN/EN 1143- 1 Widerstandsgrad 0 oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 – Stand: Mai 1995 – entsprechen, ist/sind hier nötig.

Dies bedeutet, dass jeweils bis zu 5 derartige Schusswaffen in einem Behältnis untergebracht werden können.

Aufbewahrung von mehr als 10 Langwaffen:

Ein Sicherheitsbehältnis, dass mind. der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 entspricht, ist hier nötig.

Derartige Waffen können auch in mehrere Sicherheitsbehältnisse aufgeteilt werden. Die Höchstzahl ist auf jeweils 10 Langwaffen begrenzt.

Zusammenaufbewahrung von Waffen und Munition bei Schränken mit Innenfächern:

Wenn Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, aufbewahrt werden und bis zu 5 Kurzwaffen sowie die Munition für Lang- und Kurzwaffen in einem Innenfach gelagert werden, welches den Sicherheitsanforderungen der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992, ist dies so möglich.

Aufbewahrung von Munition:

Hier ist ein Stahlblechschränk ohne Klassifizierung mit Stangenriegelschloss oder ein gleichwertiges fest verschlossenes Behältnis nötig.

Beachten: Munition muss sicher aufbewahrt werden, auch wenn diese erlaubnisfrei (z.B. Knallkartuschen) ist.

Aufbewahrung erlaubnisfreier Gegenstände:

Erlaubnisfreie Waffen, welche dem Waffenbegriff des Gesetzes erfüllen (z.B. einläufige Perkussionswaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Gas- und Alarmwaffen, geprüfte Verteidigungssprays), sind auch in einem fest abgeschlossenen Behältnis aufzubewahren.

Der Form halber sei noch erwähnt, dass auch anstelle der Normen DIN/EN bzw. VDMA Behältnisse zugelassen werden, die einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedsstaates entsprechen.

3.) Übersicht der gesetzlichen Bestimmungen:

Waffenart:	Erwerb/Besitz (Sportschütze):	Führen:
A Frei verkäufliche Waffen: Schreckschuss-, Reizstoff-, Signalwaffen mit PTB-Zeichen	bei vollendetem 18. Lj. frei	Personalausweis/Pass + sog. kleiner Waffenschein i.S.d. § 10 Abs. 4 S. 4 WaffG
Luftgewehre, Luftpistolen, Soft air- und Blowbackwaffen mit F-Zeichen (s. Anlage) oder Befreiung gem. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 1.2	bei vollendetem 18. Lj. frei	Personalausweis/Pass + Waffen- schein i.S.d. § 10 Abs. 4 S. 1 WaffG
Einschüssige Perkussionswaffen, Schusswaffen mit Zündnadelzündung sofern Modell entwickelt vor dem 01.01.1871	bei vollendetem 18. Lj. frei	Personalausweis/Pass + Waffen- schein i.S.d. § 10 Abs. 4 S. 1 WaffG
Vorderlader mit Luntent- oder Funkenzündung (Rad-/Steinschloss), deren Modell vor dem 01.01.1871 entwickelt wurde.	bei vollendetem 18. Lj. frei	Personalausweis/Pass + wenn geladen Erlaubnis nach § 27 SprengG
Wechsel-/Austausch-Einsteckläufe	für Inhaber einer WBK, in der die dazugehörigen Schusswaffen eingetragen sind, bei vollendetem 18. Lj. frei	Personalausweis/Pass + Waffen- schein i.S.d. § 10 Abs. 4 S. 1 WaffG
Armbruste	bei vollendetem 18. Lj. frei	Personalausweis/Pass
B Kurzwaffen:	bei vollendetem 18. Lj. WBK	Personalausweis/Pass +

Pistolen und Revolver bis zu Kaliber von 5,6 mm (.22 L.r.)	(Sachkunde, Bedürfnis, Zuverlässigkeit, körperliche Eignung)	Waffen- schein i.S.d. § 10 As. 4 S. 1 WaffG
Pistolen und Revolver ab 5,6 mm (Kaliber .22 L.r.)	ab vollendetem 21. Lj. WBK (wie oben) + amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten gem. § 6 Abs. 3 WaffG ab vollendetem 25. Lj. WBK (wie oben)	Personalausweis/Pass + Waffen- schein i.S.d. § 10 Abs. 4 S. 1 WaffG
Perkussionsrevolver, mehräufige Perkussionspistolen, Einzellader Kurzwaffen für einläufige Patronenmunition	Sportschützen-WBK (Sachkunde, Bedürfnis- und Zuverlässigkeitss- nachweis, körperliche Eignung)	Personalausweis/Pass + Waffen schein i.S.d. § 10 Abs. 4 S. 1 WaffG
Handfeuerwaffen unter 7,5 Joule mit Prüfzeichen F (ohne Prüfung des Bedürfnisses!; z.B. Erma Nachbau PPK 4 mm M20)	bei vollendetem 18. Lj. WBK, wobei keine Bedürfnisprüfung stattfindet WaffG	Personalausweis/Pass + Waffenschein i.S.d. § 10 Abs. 4 S. 1
<u>C Langwaffen:</u> Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen,	WBK, wobei Prüfung auf Zuver- lässigkeit, körperliche Eignung, Bedürfnis stattfindet. Eine einmal	Personalausweis/Pass + Waffenschein i.S.d. § 10 Abs. 4 S. 1 WaffG

Repetierlangwaffen mit gezogenen Läufen, mehrschüssige Perkussionswaffen	<p>ausgestellte WBK berechtigt zum Kauf mehrerer Waffen.</p> <p>Der Erwerb ist innerhalb von 14 Tagen bei der Erlaubnisbehörde anzugeben und in die WBK einzutragen. Das Bedürfnis kann durch eine Bescheinigung bezgl. Sachkunde u. 12-monatiger Teilnahme an Schießübungen nachgewiesen werden.</p>	
Selbstladewaffen	<p>WBK, wobei Prüfung auf Zuverlässigkeit, körperliche Eignung,</p> <p>Sachkunde Bedürfnis stattfindet. Das Bedürfnis kann durch eine Bescheinigung bezüglich Sachkunde und 12-monatiger Teilnahme an Schießübungen des Vereins nachgewiesen werden.</p> <p>Alter: ab 18 Jahren, bei Waffen des Kalibers .22 l.r./GK vom vollendeten 21. – 25. Lj. mit fachärztlichem Gutachten, ab 25. Lj. ohne</p>	Personalausweis/Pass + Waffenschein i. S. d. § 10 Abs.4 S.1 Waff G

Munition:

Folgende Munition ist für Personen über 18 Jahre frei zu erwerben:

16. Kartuschenmunition der Platz-/Reiz-/Wirkstoffpatronen zu den mit dem PTB-Zeichen zugelassenen Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie Signaleffekte ohne Knalleffekt Kaliber 15.
17. Kartuschenmunition für Schussapparate. - § 7 BeschG i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 1.11
18. Munition jeglicher Art zum sofortigen Verbrauch auf dem Schießstand. - § 12 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 2 WaffG. Hier ist darauf zu achten, dass div. Munitionssorten beim Verkauf auf dem Schießstand ins Munitionshandelsbuch einzutragen sind!

Für alle anderen Fälle ist die in die Waffenbesitzkarte (=WBK) eingetragene Munitionserwerbsberechtigung erforderlich bzw. ein separater Munitionserwerbschein! Dies gilt insbesondere auch für die früher freie Munition im Kaliber 4 mm M 20. Die Erlaubnis wird nun lediglich ohne Prüfung des Bedürfnisses erteilt. - § 4 Abs. 1 Nr. 4 WaffG i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 1.2 **Alter:** mindestens 18 Jahre

Der Erwerb, Besitz und Umgang sowie das Befördern von losem Schwarzpulver unterliegt dem Sprengstoffgesetz und ist nur für Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 SprengG möglich und zulässig! **Alter:** mindestens 21 Jahre

Der Erwerb von Schwarzpulver ist jeweils in diese Erlaubnis einzutragen und vom Händler zu bestätigen. Auch der Erwerb und Verkauf im nichtgewerblichen Bereich ist eintragungspflichtig (z.B. der Austausch unter Schützenkameraden).

Wichtiger Hinweis:

Sämtlich nachfolgend abgedruckte Gesetzestexte sind - unter Ausnahme der Anlage 1 (zu §1 Abs. 4) und Anlage 2 (zu §2 Abs. 2 bis 4) des WaffRNeuRegG - nur teilweise abgedruckt. Textpassagen, die für die Mehrheit aller privaten Waffenbesitzer kaum oder keinerlei praktische Bedeutung erlangen, wurden gar nicht erst abgedruckt. Die Autoren bitten dies zu beachten und verweisen bei entsprechendem Bedarf auf die entsprechend im Buchhandel und Internet verfügbaren Vollversionen der relevanten Gesetzestexte.

4.) Auszüge aus dem Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechtes (WaffRNeuRegG) vom 11.Oktober 2002:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§1 (2) Waffen sind

1. Schusswaffen oder Ihnen gleichgestellte Gegenstände und
2. Tragbare Gegenstände ,
 - a) die Ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen.
 - b) Die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen Ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.
3. Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel betreibt.
4. Die Begriffe der Waffen und Munition sowie Einstufung von Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b als Waffen, die Begriffe der Arten des Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe sind in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu diesem Gesetz näher geregelt.

§2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

- (1) Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zu diesem Gesetz genannt sind, bedarf der Erlaubnis.
- (3) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten.
- (4) Waffen oder Munition, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist, sind in der Anlage 2 Abschnitt 1 und 2 genannt. Ferner sind in der Anlage 2 Abschnitt 3 die Waffen und Munition genannt, auf die dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.

§3 Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

- (1) Jugendliche dürfen im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses abweichend von § 2 Abs. 1 unter Aufsicht eines weisungsbefugten Waffenberechtigten mit Waffen oder Munition umgehen.
- (2) Jugendliche dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten haben.
- (3) Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche im Einzelfall Ausnahmen von Alterserfordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Abschnitt 2: Umgang mit Waffen oder Munition:

§4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

- (1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),
 2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
 3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),
 4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und
 5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von
1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - nachweist.
- (2) Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen kann versagt werden, wenn

der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 sich das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht nachweisen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen.

§5 Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind

a) wegen eines Verbrechens oder

b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von

mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der R

Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,

b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren

werden,

c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände

nicht berechtigt sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1 .a) wegen einer vorsätzlichen Straftat,

b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,

c) wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz

- zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind
2. Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

§6 Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig sind,
2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig ver wahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind.

Die zuständige Behörde soll die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einholen.

Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben.

(3) Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14Abs.1 Satz2.

§7 Sachkunde

(1) Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

§8 Bedürfnis, allgemeine Grundsätze

(1) Der Nachweis eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1 .besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und

2. die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind.

(2) Ein Bedürfnis im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller

1. Mitglied eines schießsportlichen Vereins ist, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört, oder

2. Inhaber eines gültigen Jagdscheines ist.

§10 Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für Schusswaffen sind Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen anzugeben. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe gilt für die Dauer eines Jahres, die Erlaubnis zum Besitz wird in der Regel unbefristet erteilt. Wer eine Waffe auf Grund einer Erlaubnis nach Satz 1 erwirbt, hat binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen

und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.

(3) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte für die dann eingetragenen Schusswaffen erteilt. In den übrigen Fällen wird die Erlaubnis durch einen Munitionserwerbsschein für eine bestimmte Munitionsart erteilt; sie ist für den Erwerb der Munition auf die Dauer von sechs Jahren zu befristen und gilt für den Besitz der Munition unbefristet.

(4) Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe wird durch einen Waffenschein erteilt. Eine Erlaubnis nach Satz 1 zum Führen von Schusswaffen wird für bestimmte Schusswaffen auf höchstens drei Jahre erteilt; die Geltungsdauer kann zweimal um höchstens je drei Jahre verlängert werden, sie ist kürzer zu bemessen, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Geltungsbereich des Waffenscheins ist auf bestimmte Anlässe oder Gebiete zu beschränken, wenn ein darüber hinausgehendes Bedürfnis nicht nachgewiesen wird. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sind in der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 genannt (Kleiner Waffenschein).

(5) Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe wird durch einen Erlaubnisschein erteilt.

§ 12 Ausnahmen von den Erlaubnispflichten

- (1) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese
 1. als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten
 - a) lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit, oder
 - b) vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung erwirbt;
 2. vorübergehend von einem Berechtigten zur gewerbsmäßigen Beförderung, zur gewerbsmäßigen Lagerung oder zur gewerbsmäßigen Ausführung von Verschönerungen oder ähnlicher Arbeiten an der Waffe erwirbt;
 3. von einem oder für einen Berechtigten erwirbt, wenn und solange er
 - a) auf Grund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
 - b) als Beauftragter oder Mitglied einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung, einer anderen sportlichen Vereinigung zur Abgabe von Startschüssen oder einer zur Brauchtumspflege Waffen tragenden Vereinigung,

c) als Charterer von seegehenden Schiffen zur Abgabe von Seenotsignalen den Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf;

4. von einem anderen,

a) dem er die Waffe vorübergehend überlassen hat, ohne dass es hierfür der Eintragung in die Erlaubnisurkunde bedurfte, oder

b) nach dem Abhandenkommen wieder erwirbt;

5. auf einer Schießstätte (§ 27) lediglich vorübergehend zum Schießen auf dieser Schießstätte erwirbt;

(2) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition bedarf nicht, wer diese

1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erwirbt;

2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 zum sofortigen Verbrauch lediglich auf dieser Schießstätte (§ 27) erwirbt;

(3) Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer

1. diese mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder dessen Schießstätte zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit führt;

2. diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt;

3. eine Langwaffe nicht schussbereit den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen auf festgelegten Wegstrecken führt;

4. eine Signalwaffe beim Bergsteigen, als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen führt;

5. eine Schreckschuss- oder eine Signalwaffe zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen führt, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

(4) Einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe bedarf nicht, wer auf einer Schießstätte (§ 27) schießt. Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist darüber hinaus ohne Schießerlaubnis nur zulässig

1. durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum
 - a) mit Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule (J) erteilt wird oder deren Bauart nach § 7 des Beschussgesetzes zugelassen ist, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können,
 - b) mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
2. durch Personen, die den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen nach Absatz 3 Nr. 3 mit einer Langwaffe an Schießständen schießen,
3. mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
 - a) durch Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen,
 - b) zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben,
4. mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen, 5. mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

§13 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken

- (1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Personen anerkannt, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sind (Jäger), wenn
 1. glaubhaft gemacht wird, dass sie die Schusswaffen und die Munition zur Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe benötigen,
 2. die zu erwerbende Schusswaffe und Munition nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist (Jagdwaffen und -munition).
- (2) Für Jäger gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht. Bei Jägern, die Inhaber eines Jahresjagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sind, erfolgt keine Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 sowie des § 4 Abs. 1 Nr. 4 für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 vorliegen.
- (3) Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines im Sinne des § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes bedürfen zum Erwerb von Langwaffen nach

Absatz 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis. Die Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte ist binnen zwei Wochen durch den Erwerber zu beantragen.

(4) Für den Erwerb und vorübergehenden Besitz gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 steht ein Jagdschein im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes einer Waffenbesitzkarte gleich.

(5) Jäger bedürfen für den Erwerb und Besitz von Munition für Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis, sofern sie nicht nach dem Bundesjagdgesetz in der jeweiligen Fassung verboten ist.

(6) Ein Jäger darf Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen; er darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen.

(7) Inhabern eines Jugendjagdscheines im Sinne von § 16 des Bundesjagdgesetzes wird eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition nicht erteilt. Sie dürfen Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition nur für die Dauer der Ausübung der Jagd oder des Trainings im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe ohne Erlaubnis erwerben, besitzen, die Schusswaffen führen und damit schießen; sie dürfen auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen.

(8) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen nicht schussbereite Jagdwaffen in der Ausbildung ohne Erlaubnis unter Aufsicht eines Ausbilders erwerben, besitzen und führen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.

§14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J)

beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.

(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört. Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und
2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

(3) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.

(4) Sportschützen nach Absatz 2 wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt. Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.

§15 Schießsportverbände, schießsportliche Vereine

- (1) Als Schießsportverband im Sinne dieses Gesetzes wird ein überörtlicher Zusammenschluss schießsportlicher Vereine anerkannt, der
- 1 .wenigstens in jedem Land, in dem seine Sportschützen ansässig sind, in

schießsportlichen Vereinen organisiert ist,

2. mindestens 10000 Sportschützen, die mit Schusswaffen schießen, als Mitglieder insgesamt in seinen Vereinen hat,
3. den Schießsport als Breitensport und Leistungssport betreibt,
4. a) auf eine sachgerechte Ausbildung in den schießsportlichen Vereinen und b) zur Förderung des Nachwuchses auf die Durchführung eines altersgerechten Schießsports für Kinder oder Jugendliche in diesen Vereinen hinwirkt,
5. regelmäßig überregionale Wettbewerbe organisiert oder daran teilnimmt,
6. den sportlichen Betrieb in den Vereinen auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung organisiert und
7. im Rahmen eines festgelegten Verfahrens die ihm angehörenden schießsportlichen Vereine verpflichtet und regelmäßig darauf überprüft, dass diese

- a) die ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten erfüllen,
- b) einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der ersten drei Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führen und
- c) über eigene Schießstätten für die nach der Schießsportordnung betriebenen Disziplinen verfügen oder geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten nachweisen.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. I' 2 oder 4 Buchstabe b kann abgewichen werden, wenn die besondere Eigenart des Verbandes dies erfordert, Öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der Verband die Gewähr dafür bietet, die sonstigen Anforderungen nach Absatz 1 an die geordnete Ausübung des Schießsports zu erfüllen. Ein Abweichen von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nr.2 ist unter Beachtung des Satzes 1 nur bei Verbänden zulässig, die mindestens 2000 Sportschützen, die mit Schusswaffen schießen, als Mitglieder in ihren Vereinen haben.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt im Benehmen mit den nach § 48 Abs. 1 zuständigen Behörden des Landes, in dem der Schießsportverband seinen Sitz hat, und, soweit nicht der Schießsportverband nur auf dem Gebiet dieses Landes tätig ist, im Benehmen mit den nach § 48 Abs. 1 zuständigen Behörden der übrigen Länder.

(4) Die zuständige Behörde hat das Recht, jederzeit den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung zu verlangen. Die Anerkennung kann

zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen weiterhin nicht vorliegen. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich entfallen ist. Anerkennung, Rücknahme und Widerruf sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Vom Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Aufhebung der Anerkennung an sind die Bescheinigungen des betreffenden Verbandes nach § 14 Abs. 2 und 3 nicht mehr als geeignete Mittel zur Glaubhaftmachung anzuerkennen. Sofern der Grund für die Aufhebung der Anerkennung Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit von Bescheinigungen aufkommen lässt, können die Behörden bereits ab der Einleitung der Anhörung von der Anerkennung der Bescheinigungen absehen. Die Anerkennungsbehörde unterrichtet die nach Absatz 3 an der Anerkennung beteiligten Stellen von der Einleitung und dem Abschluss des Verfahrens zur Aufhebung der Anerkennung.

(5) Der schießsportliche Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.

(6) Sportliches Schießen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird. Schießübungen des kampfmäßigen Schießens, insbesondere die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, sind im Schießsport nicht zulässig.

(7) Das Bundesverwaltungsamt entscheidet über die Genehmigung der Teile der Sportordnungen der Schießsportverbände, die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erheblich sind.

§16 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Brauchtumsschützen, Führen von Waffen und Schießen zur Brauchtumspflege

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Einzelladerlangwaffen und bis zu drei Repetier-Langwaffen sowie der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern einer zur Brauchtumspflege Waffen tragenden Vereinigung (Brauchtumsschützen) anerkannt, wenn sie durch eine Bescheinigung der Brauchtumsschützenvereinigung glaubhaft machen, dass sie diese Waffen zur Pflege des Brauchtums benötigen.

(2) Für Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, kann für die Dauer von fünf Jahren die Ausnahmebewilligung zum Führen von in Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen sowie von sonstigen zur Brauchtumspflege

benötigten Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 einem verantwortlichen Leiter der Brauchtumsschützenvereinigung unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

(3) Die Erlaubnis zum Schießen mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen außerhalb von Schießstätten mit Kartuschenmunition bei Veranstaltungen nach Absatz 2 kann für die Dauer von fünf Jahren einem verantwortlichen Leiter der Brauchtumsschützenvereinigung erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn

1. in dessen Person eine Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht vorliegt,
2. die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht gewährleistet ist,
3. Gefahren oder erhebliche Nachteile für Einzelne oder die Allgemeinheit zu befürchten sind und nicht durch Auflagen verhindert werden können oder
4. kein Haftpflichtversicherungsschutz gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 nachgewiesen ist.

(4) Brauchtumsschützen dürfen in den Fällen der Absätze 2 und 3 oder bei Vorliegen einer Ausnahmebewilligung nach § 42 Abs. 2 die Schusswaffen ohne Erlaubnis führen und damit schießen. Sie dürfen die zur Pflege des Brauchtums benötigten Schusswaffen auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, für die eine Erlaubnis nach Absatz 2 oder nach § 42 Abs. 2 erteilt wurde, ohne Erlaubnis führen.

§17 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssammler

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition wird bei Personen anerkannt, die glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition für eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung (Waffensammler, Munitionssammler) benötigen; kulturhistorisch bedeutsam ist auch eine wissenschaftlich-technische Sammlung.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition wird in der Regel unbefristet erteilt. Sie kann mit der Auflage verbunden werden, der Behörde in bestimmten Zeitabständen eine Aufstellung über den Bestand an Schusswaffen vorzulegen.

§18 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition wird bei

Personen anerkannt, die glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition für wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder zu einem ähnlichen Zweck (Waffen-, Munitionssachverständige) benötigen.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition wird in der Regel

1. für Schusswaffen oder Munition jeder Art und 2. unbefristet

erteilt. Sie kann mit der Auflage verbunden werden, der Behörde in bestimmten Zeitabständen eine Aufstellung über den Bestand an Schusswaffen vorzulegen. Auf den Inhaber einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen jeder Art findet im Fall des Erwerbs einer Schusswaffe § 10 Abs. 1 Satz 4 keine Anwendung, wenn der Besitz nicht länger als drei Monate ausgeübt wird.

§19 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition, Führen von Schusswaffen durch gefährdete Personen

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe und der dafür bestimmten Munition wird bei einer Person anerkannt, die glaubhaft macht,

1. wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib und Leben gefährdet zu sein und
2. dass der Erwerb der Schusswaffe und der Munition geeignet und erforderlich ist, diese Gefährdung zu mindern.

(2) Ein Bedürfnis zum Führen wird anerkannt, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 auch außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums vorliegen.

§27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(1) Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreibt oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändert will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - sowie gegen Unfall in Höhe von mindestens 10.000 Euro für den

Todesfall und mindestens 100.000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 richtet sich die Haftpflichtversicherung für Schießgeschäfte, die der Schaustellerhaftpflichtverordnung unterliegen, nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung.

(3) Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfe Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

(5) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.

- (6) An ortsveränderlichen Schießstätten, die dem Schießen zur Belustigung dienen, darf von einer verantwortlichen Aufsichtsperson Minderjährigen das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2), gestattet werden. Bei Kindern hat der Betreiber sicherzustellen, dass die verantwortliche Aufsichtsperson in jedem Fall nur einen Schützen bedient.
- (7) Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten ist nicht zulässig.

§28 Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen wird bei einem Bewachungsunternehmer (§ 34a der Gewerbeordnung) anerkannt, wenn er glaubhaft macht, dass Bewachungsaufträge wahrgenommen werden oder werden sollen, die aus Gründen der Sicherung einer gefährdeten Person im Sinne des § 19 oder eines gefährdeten Objektes Schusswaffen erfordern. Satz 1 gilt entsprechend für Wachdienste als Teil wirtschaftlicher Unternehmungen. Ein nach den Sätzen 1 und 2 glaubhaft gemachtes Bedürfnis umfasst auch den Erwerb und Besitz der für die dort genannten Schusswaffen bestimmten Munition.

(2) Die Schusswaffe darf nur bei der tatsächlichen Durchführung eines konkreten Auftrages nach Absatz 1 geführt werden. Der Unternehmer hat dies auch bei seinem Bewachungspersonal in geeigneter Weise sicherzustellen.

(3) Wachpersonen, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses Schusswaffen des Erlaubnisinhabers nach dessen Weisung besitzen oder führen sollen, sind der zuständigen Behörde zur Prüfung zu benennen; der Unternehmer soll die betreffende Wachperson in geeigneter Weise vorher über die Benennung unter Hinweis auf die Erforderlichkeit der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Behörde unterrichten. Die Überlassung von Schusswaffen oder Munition darf erst erfolgen, wenn die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Wachperson nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt oder die Haftpflichtversicherung des Bewachungsunternehmers das Risiko des Umgangs mit Schusswaffen durch die Wachpersonen nicht umfasst.

(4) In einen Waffenschein nach § 10 Abs. 4 kann auch der Zusatz aufgenommen werden, dass die in Absatz 3 bezeichneten Personen die ihnen überlassenen Waffen nach

Weisung des Erlaubnisinhabers führen dürfen.

§34 Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht

(1) Waffen oder Munition dürfen nur berechtigten Personen überlassen werden. Die Berechtigung muss offensichtlich sein oder nachgewiesen werden. Werden sie zur gewerbsmäßigen Beförderung überlassen, müssen die ordnungsgemäße Beförderung sichergestellt und Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen sein. Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden; dies gilt nicht im Fall des Überlassens auf Schießstätten gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 oder soweit einzelne Stücke von Munitionssammler erworben werden. Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1) an einen Dritten übergibt, überlässt sie dem Dritten.

(2) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1, der einem anderen auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 eine Schusswaffe überlässt, hat in die Waffenbesitzkarte unverzüglich Herstellerzeichen oder Marke und - wenn gegeben - die Herstellungsnummer der Waffe, ferner den Tag des Überlassens und die Bezeichnung und den Sitz des Betriebs dauerhaft einzutragen und das Überlassen binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich anzugeben. Überlässt sonst jemand einem anderen eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, so hat er dies binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich anzugeben und ihr, sofern ihm eine Waffenbesitzkarte oder ein Europäischer Feuerwaffenpass erteilt worden ist, diese zur Berichtigung vorzulegen; dies gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs. 1. In der Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 sind anzugeben Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift des Erwerbers sowie Art und Gültigkeitsdauer der Erwerbs- und Besitzberechtigung. Bei Nachweis der Erwerbs- und Besitzerlaubnis durch eine Waffenbesitzkarte sind darüber hinaus deren Nummer und ausstellen- de Behörde anzugeben. Bei Überlassung an einen Erlaubnisinhaber nach § 21 Abs. 1 Satz 1 sind in der Anzeige lediglich der Name der Firma und die Anschrift der Niederlassung anzugeben.

§35 Werbung, Hinweispflichten, Handelsverbote

(1) Wer Waffen oder Munition zum Kauf oder Tausch in Anzeigen oder Werbeschriften anbietet, hat bei den nachstehenden Waffenarten auf das Erfordernis der Erwerbsberechtigung jeweils wie folgt hinzuweisen:

1. bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen und erlaubnispflichtiger Munition: Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbserlaubnis,
2. bei nicht erlaubnispflichtigen Schusswaffen und nicht erlaubnispflichtiger Munition sowie sonstigen Waffen: Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr,
3. bei verbotenen Waffen: Abgabe nur an Inhaber einer Ausnahmegenehmigung,
sowie seinen Namen, seine Anschrift und gegebenenfalls seine eingetragene Marke bekannt zu geben. Anzeigen und Werbeschriften nach Satz 1 dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die Anschrift des Anbieters sowie die von ihm je nach Waffenart mitzuteilenden Hinweise enthalten. Satz 2 gilt nicht für die Bekanntgabe der Personalien des nicht gewerblichen Anbieters, wenn dieser der Bekanntgabe widerspricht. Derjenige, der die Anzeige oder Werbeschrift veröffentlicht, ist im Fall des Satzes 3 gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, die Urkunden über den Geschäftsvorgang ein Jahr lang aufzubewahren und dieser auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

- (1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR- Mitgliedstaat) entspricht.
- (2) Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA2(3) 24992 (Stand Mai 1995). Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.
- (3) Wer Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt, hat der zuständigen

Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen. Besteht begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung, kann die Behörde vom Besitzer verlangen, dass dieser ihr zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Entspricht die bisherige Aufbewahrung von Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, nicht den in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegten Anforderungen, so hat der Besitzer bis zum 30. August 2003 die ergänzenden Vorkehrungen zur Gewährleistung einer diesen Anforderungen entsprechenden Aufbewahrung vorzunehmen. Dies ist gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist des Satzes 1 anzuzeigen und nachzuweisen.

§37 Anzeigepflichten

(1) Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,

1. beim Tode eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,

2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise

in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann die Waffen und die Munition sicherstellen oder anordnen, dass sie binnen angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition einziehen. Ein Erlös aus der Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.

(2) Sind jemandem Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder Erlaubnisurkunden abhanden gekommen, so hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und, soweit noch vorhanden, die Waffenbesitzkarte und den Europäischen Feuerwaffenpass zur Berichtigung vorzulegen. Die örtliche Behörde unterrichtet zum Zweck polizeilicher Ermittlungen die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.

(3) Wird eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, oder eine verbotene Schusswaffe nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2 nach den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 unbrauchbar gemacht oder zerstört, so hat der Besitzer dies der zuständigen Behörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen und

ihr auf Verlangen den Gegenstand vorzu- legen. Dabei hat er seine Personalien sowie Art, Kaliber, Herstellerzeichen oder Marke und - sofern vorhanden - die Herstellungsnummer der Schusswaffe anzugeben.

§38 Ausweispflichten

Wer eine Waffe führt, muss

1. seinen Personalausweis oder Pass und

a) wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb bedarf, die Waffenbesitzkarte oder, wenn es einer Erlaubnis zum Führen bedarf , den Waffenschein,

e) im Fall der vorübergehenden Berechtigung zum Erwerb oder zum Führen auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 28 Abs. 4 einen Beleg, aus dem der Name des Überlassers, des Besitzberechtigten und das Datum der Überlassung hervorgeht, oder

f) im Fall des Schießens mit einer Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 diese, und

2. in den Fällen des § 13 Abs. 6 den Jagdschein

mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. In den Fällen des § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 Satz 2 genügt an Stelle der Waffenbesitzkarte ein schriftlicher Nachweis darüber, dass die Antragsfrist noch nicht verstrichen oder ein Antrag gestellt worden ist. Satz 1 gilt nicht in Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 1.

§41 Waffenverbote für den Einzelfall

(1) Die zuständige Behörde kann jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, und den Erwerb solcher Waffen oder Munition untersagen,

1. soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist oder

2. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der rechtmäßige Besitzer oder Erwerbswillige abhängig von Alkohol oder anderen berauschenenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist oder sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er die Annahme mangelnder persönlicher Eignung im Wege der Beibringung eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung ausräumen kann; § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die zuständige Behörde kann jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, untersagen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet die örtliche Polizeidienststelle über den Erlass eines Waffenbesitzverbotes.

§42 Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

(1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
2. der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er auf Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann, und
3. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(3) Unbeschadet des § 38 muss der nach Absatz 2 Berechtigte auch den Ausnahmebescheid mit sich führen und auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden

1. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schusswaffen oder Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 geführt werden,
2. auf das Schießen in Schießstätten (§ 27),
3. soweit eine Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 vorliegt,
4. auf das gewerbliche Ausstellen der in Absatz 1 genannten Waffen auf Messen und Ausstellungen.

§43 Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen in den Fällen des § 5 Abs. 5 und des § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 erheben. Sonstige Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die eine Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen vorsehen oder zwingend voraussetzen, bleiben unberührt.

§44 Übermittlung an und von Meldebehörden

- (1) Die für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde teilt der für den Antragsteller zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit. Sie unterrichtet ferner diese Behörde, wenn eine Person über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr verfügt.
- (2) Die Meldebehörden teilen den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, Wegzug und Tod der Einwohner mit, für die das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis gespeichert ist.

§45 Rücknahme und Widerruf

- (1) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen.
- (2) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann auch widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.
- (3) Bei einer Erlaubnis kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 im Fall eines vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses, aus besonderen Gründen auch in Fällen des endgültigen Wegfalls des Bedürfnisses, von einem Widerruf abgesehen werden. Satz 1 gilt nicht, sofern es sich um eine Erlaubnis zum Führen einer Waffe handelt.

§50 Kosten

- (1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.
- (2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen

und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

§ 51 Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1, eine dort genannte Schusswaffe erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes handelt.
- (3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§52 Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 19. entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 oder 1.3.4, eine dort genannte Schusswaffe oder einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt,
 2. ohne Erlaubnis nach
 - a) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1, eine Schusswaffe oder Munition erwirbt, um sie entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 einem Nichtberechtigten zu überlassen,
 - b) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1, eine halbautomatische Kurzwaffe erwirbt, besitzt oder führt,

- c) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 eine Schusswaffe oder Munition herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt,
 - d) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 , § 30 Abs. 1 Satz 1 oder § 32 Abs. 1 Satz 1 eine Schusswaffe oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder mitnimmt,
3. entgegen § 35 Abs. 3 Satz 1 eine Schusswaffe, Munition oder eine Hieb- oder Stoßwaffe im Reisegewerbe oder auf einer dort genannten Veranstaltung vertreibt oder anderen überlässt oder
 5. entgegen § 40 Abs. 1 zur Herstellung eines dort genannten Gegenstandes anleitet oder auffordert.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.2 bis 1.2.4, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.3.5, 1.3.7, 1.3.8, 1 .4.1 Satz 1, 1.4.2 bis 1 .4.4 oder 1.5.3 bis 1.5.5, einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mit- nimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt,
2. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1
 - a) eine Schusswaffe erwirbt, besitzt, führt oder
 - b) Munition erwirbt oder besitzt,
wenn die Tat nicht in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a oder b mit Strafe bedroht ist,
3. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs.1 Satz 1 eine Schusswaffe herstellt, bearbeitet oder instand setzt,
4. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 eine dort genannte Schusswaffe oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat verbringt,
5. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 eine Schusswaffe führt,
6. entgegen § 28 Abs. 3 Satz 2 eine Schusswaffe oder Munition überlässt,
7. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 eine erlaubnispflichtige Schusswaffe oder erlaubnispflichtige Munition einem Nichtberechtigten überlässt,

8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
 9. entgegen § 42 Abs. 1 eine Waffe führt oder
 10. entgegen § 57 Abs. 5 Satz 1 den Besitz über eine Schusswaffe oder Munition ausübt.
- (4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1,2 Buchstabe b, c oder d oder Nr. 3 oder des Absatzes 3 fahrlässig, so ist die Strafe bei den bezeichneten Taten nach Absatz 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, bei Taten nach Absatz 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (5) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes handelt.
- (6) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§58 Altbesitz

- (1) Soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt wird, gelten Erlaubnisse im Sinne des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBI. I S. 432), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 1996 (BGBI. I S. 1779), fort. Erlaubnisse zum Erwerb von Munition berechtigen auch zu deren Besitz. Hat jemand berechtigt Munition vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben, für die auf Grund dieses Gesetzes eine Erlaubnis erforderlich ist, und übt er über diese bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch den Besitz aus, so hat er diese Munition bis 28. Februar 2003 der zuständigen Behörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss die Personalien des Besitzers sowie die Munitionsarten enthalten. Die nachgewiesene fristgerechte Anmeldung gilt als Erlaubnis zum Besitz.
- (4) Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBI. I S. 432) gelten im bisherigen Umfang als Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Anlagen zum Waffengesetz:

Anlage 1 (zu § 1 Abs.4)

Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1 :

Waffen- und munitionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen

Unterabschnitt 1 Schusswaffen

1. Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1

1.1 Schusswaffen :

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

1.2 Gleichgestellte Gegenstände

Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände

1.2.1 die zum Abschießen von Munition für die in Nummer 1.1 genannten Zwecke bestimmt sind,

1.2.2 bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z. B. Armbrüste).

1.3 Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann.

Wesentliche Teile sind

1.3.1 der Lauf oder Gaslauf, der Verschluss sowie das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn diese nicht bereits Bestandteil des Laufes sind; der Lauf ist ein aus einem

ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt; der Gaslauf ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient; der Verschluss ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil;

1.3.2 bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, auch die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;

1.3.3 bei Schusswaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe verbunden ist;

1.3.4 bei Kurzwaffen auch das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind;

1.3.5 als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile/Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können;

1.3.6 Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind.

1.4 Unbrauchbar gemachte Schusswaffen

Die für Schusswaffen geltenden Vorschriften sind auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen und auf aus Schusswaffen hergestellte Gegenstände anzuwenden, wenn

1.4.1 das Patronenlager nicht dauerhaft so verändert ist, dass weder Munition noch Treibladungen geladen werden können,

1.4.2 der Verschluss nicht dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,

1.4.3 in Griffstücken oder anderen wesentlichen Waffenteilen für Handfeuer-Kurzwaffen der Auslösemechanismus nicht dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,

1.4.4 bei Kurzwaffen der Lauf nicht auf seiner ganzen Länge, im Patronenlager beginnend,

- bis zur Laufmündung einen durchgehenden Längsschlitz von mindestens 4 mm Breite oder

- im Abstand von jeweils 3 cm, mindestens jedoch 3 kalibergroße Bohrungen oder

- andere gleichwertige Laufveränderungen aufweist,

1.4.5 bei Langwaffen der Lauf in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel nicht - mindestens 6 kalibergroße Bohrungen oder - andere gleichwertige Laufveränderungen aufweist und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen ist,

1.4.6 dauerhaft unbrauchbar gemacht ist eine Schusswaffe dann, wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit der Waffe oder der wesentlichen Teile nicht wiederhergestellt werden kann.

1.Nachbildungen von Schusswaffen

Die für Schusswaffen geltenden Vorschriften sind auf Nachbildungen von Schusswaffen anzuwenden, wenn diese Gegenstände mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so umgebaut oder verändert werden können, dass aus ihnen Munition, Ladungen oder Geschosse verschossen werden können. Nachbildungen sind nicht als Schusswaffen hergestellte Gegenstände, die die äußere Form einer Schusswaffe haben und aus denen nicht geschossen werden kann.

2. Feuerwaffen sind die nachfolgend genannten Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse heiße Gase verwendet werden:

2.1 Schusswaffen nach Nummer 1.1 ,

2.2 Gegenstände nach Nummer 1.2.1.

2.3 Automatische Schusswaffen; dies sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können (Vollautomaten) oder durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann (Halbautomaten). Als automatische Schusswaffen gelten auch Schusswaffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in automatische Schusswaffen geändert werden können. Als Vollautomaten gelten auch in Halbautomaten geänderte Vollautomaten, die mit den in Satz 2 genannten Hilfsmitteln wieder in Vollautomaten zurückgeändert werden können. Double-Action-Revolver sind keine halbautomatischen Schusswaffen. Beim Double-Action-Revolver wird bei Betätigung des Abzuges durch den Schützen die Trommel weitergedreht, so dass das nächste Lager mit einer neuen Patrone vor den Lauf und den Schlagbolzen zu liegen kommt, und gleichzeitig

die Feder gespannt. Beim weiteren Durchziehen des Abzuges schnellt der Hahn nach vorn und löst den Schuss aus.

2.4 Repetierwaffen; dies sind Schusswaffen, bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen von Hand zu betätigenden Mechanismus Munition aus einem Magazin in das Patronenlager nachgeladen wird.

2.5 Einzelladerwaffen; dies sind Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden.

2.6 Langwaffen; dies sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet; Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen.

2.7 Schreckschusswaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind.

2.8 Reizstoffwaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen bestimmt sind.

2.9 Signalwaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von pyrotechnischer Munition bestimmt sind.

3. Weitere Begriffe zu den wesentlichen Teilen

3.1 Austauschläufe sind Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können.

3.2 Wechsellaufe sind Läufe, die für eine bestimmte Waffe zum Austausch des vorhandenen Laufes vorgefertigt sind und die noch eingepasst werden müssen.

3.3 Einstekläufe sind Läufe ohne eigenen Verschluss, die in die Läufe von Waffen größeren Kalibers eingesteckt werden können.

3.4 Wechseltrommeln sind Trommeln für ein bestimmtes Revolvermodell, die ohne Nacharbeit gewechselt werden können.

3.5 Wechselsysteme sind Wechsellaufe einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses.

3.6 Einstektsysteme sind Einstektkläufe einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses.

3.7 Einsätze sind Teile, die den Innenmaßen des Patronenlagers der Schusswaffe angepasst und zum Verschießen von Munition kleinerer Abmessungen bestimmt sind.

4. Sonstige Teile von Schusswaffen

4.1 Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktpunktprojektoren),

4.2 Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.

5. Reizstoffe sind Stoffe, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung auf den Menschen eine belästigende Wirkung durch Haut- und Schleimhautreizung, insbesondere durch einen Augenreiz ausüben und resorptiv nicht giftig wirken.

Unterabschnitt 2: Tragbare Gegenstände

1. Tragbare Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a sind insbesondere

1.1 Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen),

1.2 Gegenstände,

1.2.1 die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte),

1.2.2 aus denen Reizstoffe versprührt oder ausgestoßen werden, die eine Reichweite bis zu 2 m haben (Reizstoffsprühgeräte),

1.2.3 bei denen in einer Entfernung von mehr als 2 m bei Menschen

a) eine angriffsunfähig machende Wirkung durch ein gezieltes Versprühen oder Ausstoßen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder

b) eine gesundheitsschädliche Wirkung durch eine andere als kinetische Energie,

insbesondere durch ein gezieltes Ausstrahlen einer elektromagnetischen Strahlung hervorgerufen werden kann,

1.2.4 bei denen gasförmige, flüssige oder feste Stoffe den Gegenstand gezielt und brennend mit einer Flamme von mehr als 20 cm Länge verlassen,

1.2.5 bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann,

1.2.6 die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen,

1.3

Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen oder für eine solche Vorrichtung eingerichtet sind (Präzisionsschleudern) sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände.

2.

Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b sind

2.1 Messer,

2.1.1 deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können (Springmesser),

2.1.2 deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser),

2.1.3 mit einem quer zur feststehenden Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser),

2.1.4 Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser),

2.2 Gegenstände,

2.2.1 die bestimmungsgemäß unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte), mit Ausnahme der ihrer Bestimmung entsprechend im Bereich der Tierhaltung Verwendung findenden Gegenstände.

Unterabschnitt 3: Munition und Geschosse

1. Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte

1.1 Patronenmunition (Hülsen mit Treibladungen, die ein Geschoss enthalten, und Geschosse mit Eigenantrieb),

1.2 Kartuschenmunition (Hülsen mit Treibladungen, die ein Geschoss nicht enthalten),

1.3 hülsenlose Munition (Treibladung mit oder ohne Geschoss, wobei die Treibladung eine den Innenabmessungen einer Schusswaffe oder eines Gegenstandes nach Unterabschnitt 1 Nr.1.2 angepasste Form hat),

1.4 pyrotechnische Munition (Munition, in der explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische -pyrotechnische Sätze, Schwarzpulver - enthalten sind, die einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten); hierzu gehört

1.4.1 pyrotechnische Patronenmunition,

1.4.2 unpatronierte pyrotechnische Munition,

1.4.3 mit der Antriebsvorrichtung fest verbundene pyrotechnische Munition.

2. Treibladungen sind die Hauptenergieträger, die als vorgefertigte Ladung oder in loser Form in Waffen nach Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 oder Gegenstände nach Unterabschnitt 1 Nr.

1.2.1 eingegeben werden und zum Antrieb von Geschossen oder Wirkstoffen oder zur Erzeugung von Schall- oder Lichtimpulsen bestimmt sind.

20. Geschosse im Sinne dieses Gesetzes sind als Waffen oder für Schusswaffen bestimmte

3.1 feste Körper,

3.2 gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen.

Abschnitt 2: Waffenrechtliche Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes

1. erwirbt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt,

2. besitzt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt,
3. überlässt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt,
4. führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt,
5. verbringt eine Waffe oder Munition, wer diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst transportiert,
6. nimmt eine Waffe oder Munition mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt,
7. schießt, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt,
8.
 - 8.1 gilt als Herstellen von Munition auch das gewerbsmäßige Wiederladen von Hülsen,
 - 8.2 wird eine Schusswaffe insbesondere bearbeitet oder instand gesetzt, wenn sie verkürzt, in der Schussfolge verändert oder so geändert wird, dass andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber aus ihr verschossen werden können, oder wenn wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden; eine Schusswaffe wird weder bearbeitet noch instand gesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vor- genommen werden,
9. treibt Waffenhandel, wer gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schusswaffen oder Munition ankauf, feilhält, Bestellungen

entgegennimmt oder aufsucht, anderen überlässt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen vermittelt,

10. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,

11. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Abschnitt 3:

Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

1 .Kategorie A

1.1 Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),

1.2 vollautomatische Schusswaffen,

1.3 als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,

1.4 Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.

2. Kategorie B

2.1 halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen,

2.2 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,

2.3 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,

2.4 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann,

2.5 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,

- 2.6 lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,
- 2.7 zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

3. Kategorie C

- 3.1 andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten,
- 3.2 lange Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,
- 3.3 andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten.
- 3.4 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm.

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4)

Waffenliste

Abschnitt 1 : Verbotene Waffen

Der Umgang mit folgenden Waffen und Munition ist verboten:

- 1.1 Waffen (§ 1 Abs. 2), mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen, die in der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBI. I S. 2506) oder deren Änderungen aufgeführt sind, nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft;
- 1.2 Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 und deren Zubehör nach Nummer 1.2.4, die
 - 1.2.1 Vollautomaten im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.3 oder Vorderschaftrepetierflinten, bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist, sind;
 - 1.2.2 ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die

mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z. B. Koppelschlosspistolen-Schießkugelschreiber' Stockgewehre, Taschenlampenpistolen);

1.2.3 über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können;

1.2.4 für Schusswaffen bestimmte

1.2.4.1 Vorrichtungen sind, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren);

1.2.4.2 Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen;

1.3 Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a nach den Nummern

1.3.1 bis 1.3.8 1.3.1

Hieb- oder Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind; 1.3.2 Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe;

1.3.3 sternförmige Scheiben, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen (Wurfsterne);

1.3.4 Gegenstände, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann;

1.3.5 Gegenstände mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, es sei denn, dass die Stoffe als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und die Gegenstände

- in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und

- zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, der Reichweiten- und der Sprühdauerbegrenzung ein amtliches Prüfzeichen

tragen;

1.3.6 Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit;

1.3.7 Präzisionsschleudern nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände;

1.3.8 Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen (z. B. Nun-Chakus);

1.4 Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b nach den Nummern 1.4.1 bis 1.4.4

1.4.1 Spring- und Fallmesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.1 und 2.1.2. Hiervon ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herausspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge

- höchstens 8,5 cm lang ist,

- in der Mitte mindestens eine Breite von 20 vom Hundert ihrer Länge aufweist,

- nicht zweiseitig geschliffen ist und

- einen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Schneide hin verjüngt;

1.4.2 feststehende Messer mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser);

1.4.3 Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser);

1.4.4 Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit oder bestimmungsgemäß in der Tierhaltung Verwendung finden;

1.5 Munition und Geschosse nach den Nummern 1.5.1 bis 1.5.6

1.5.1 Geschosse mit Betäubungsstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind;

1.5.2 Geschosse oder Kartuschenmunition mit Reizstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind ohne amtliches Prüfzeichen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit;

1.5.3 mit gezogenen Läufen, deren Geschosse im Durchmesser kleiner sind als die Felddurchmesser der dazugehörigen Schusswaffen und die mit einer Treib- und Führungshülse umgeben sind, die sich nach Verlassen des Laufes vom Geschoss trennt;

1.5.4 Patronenmunition mit Geschossen, die einen Leuchtspur-, Brand- oder Sprengsatz

oder einen Hartkern (mindestens 400 HB 30 - Brinellhärte - bzw. 421 HV- Vickershärte-) enthalten, ausgenommen pyrotechnische Munition, die bestimmungsgemäß zur Signalgebung bei der Gefahrenabwehr dient;

1.5.5 Knallkartuschen, Reiz- und sonstige Wirkstoffmunition nach Tabelle 5 der Maßtafeln nach § 1 Abs. 3 Satz 3 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBI. I S. 1872), die zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen vom 24. Januar 2000 (BGBI. I S. 38) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung (Maßtafeln), bei deren Verschießen in Entfernungen von mehr als 1,5 m vor der Mündung Verletzungen durch feste Bestandteile hervorgerufen werden können, ausgenommen Kartuschenmunition der Kaliber 16 und 12 mit einer Hülsenlänge von nicht mehr als 47 oder 49 mm;

1.5.6 Kleinschrotmunition, die in Lagern nach Tabelle 5 der Maßtafeln mit einem Durchmesser (P1) bis 12,5 mm geladen werden kann.

Abschnitt 2: Erlaubnispflichtige Waffen

Unterabschnitt 1: Erlaubnispflicht

Der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr. 1 (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1 bis 4) und der dafür bestimmten Munition bedarf der Erlaubnis, soweit solche Waffen oder Munition nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten des Umgangs von der Erlaubnispflicht freigestellt sind. In Unterabschnitt 3 sind die Schusswaffen oder Munition aufgeführt, bei denen die Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen erteilt wird.

Unterabschnitt 2: Erlaubnisfreie Arten des Umgangs

1. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz

1.1 Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBI. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;

1.2 Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, die vor dem 1. Januar 1970 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 2. April 1991 hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind;

1.3 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBI. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;

1.4 Munition für die in Nummer 1.3 bezeichneten Schusswaffen;

1.5 veränderte Langwaffen, die für Zier- oder Sammlerzwecke, zu Theateraufführungen, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, dass keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden

kann,

- der Lauf muss in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, nach vorn gerichtete

unverdeckte Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der

Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein,

- der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung

von Werkzeugen ausgetauscht werden kann, und

die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden können;

1.6 Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBI. I S. 2522) verändert worden sind;

1.7 einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren

Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

1.8 Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

1.9 Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

1.10 Armbrüste;

1.11 Kartuschenmunition für die nach Nummer 1.5 abgeänderten Schusswaffen sowie für Schussapparate nach § 7 des Beschussgesetzes;

1.12 pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt.

2. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte

2.1 Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse (Wechselsysteme);

2.2 Wechseltrommeln, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschoßdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind (Maßtafeln);

2.3 Einstekläufe und dazugehörige Verschlüsse (Einstektsysteme) sowie Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einstekläufe sind;

für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.

3. Erlaubnisfreies Führen

3.1 Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

3.2 Armbrüste;

3.3 Schusswaffen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2, die als getreue Nachahmungen im Sinne der vorgenannten Nummern nicht vom Waffengesetz ausgenommen sind.

4. Erlaubnisfreier Handel und erlaubnisfreie Herstellung

4.1 Schusswaffen mit Lutten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

4.2 Armbrüste.

5. Erlaubnisfreier Handel

5.1 Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

5.2 Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist.

6. Erlaubnisfreie nichtgewerbsmäßige Herstellung

6.1 Munition.

7. Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes

7.1 Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sofern sie den Voraussetzungen der Nummer 1.1 oder 1.2 entsprechen;

7.2 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBI. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen

tragen;

7.3 veränderte Langwaffen, die für Zier- oder Sammlerzwecke, zu Theateraufführungen, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die Anforderungen der Nummer 1.5 erfüllen;

7.4 Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert worden sind;

7.5 Munition für die in Nummer 7.2 bezeichneten Waffen;

7.6 einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

7.7 Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

7.8 Armbrüste;

7.9 pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt.

8. Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist

Sämtliche Waffen im Sinne des § 1 Abs.2.

Unterabschnitt 3: Entbehrllichkeit einzelner Erlaubnisvoraussetzungen

1. Erwerb und Besitz ohne Bedürfnisnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)

1.1 Feuerwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;

1.2 für Waffen nach Nummer 1.1 bestimmte Munition.

2. Führen ohne Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5) - Kleiner Waffenschein

2.1 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Unterabschnitt 2 Nr. 1.3.

Abschnitt 3: Vom Gesetz ganz oder teilweise ausgenommene Waffen

Unterabschnitt 1 : Vom Gesetz mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 und § 41 ausgenommene Waffen

Unterwassersportgeräte, bei denen zum Antrieb der Geschosse keine Munition verwendet wird (Harpunengeräte).

Unterabschnitt 2: Vom Gesetz ausgenommene Waffen

1. Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1), die zum Spiel bestimmt sind, wenn aus ihnen nur Geschosse verschossen werden können, denen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,08 Joule (J) erteilt wird, es sei denn,

- sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden, dass die Bewegungsenergie der Geschosse über 0,08 Joule (J) steigt oder

- sie sind getreue Nachahmungen von Schusswaffen im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf.

2. Schusswaffen und tragbare Gegenstände im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2, bei denen feste Körper durch Muskelkraft angetrieben werden, es sei denn,

- deren durch Muskelkraft eingebrachte Antriebsenergie kann durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden (z. B. Druckluft- und Federdruckwaffen, Armbrüste) oder

- sie sind getreue Nachahmungen von Schusswaffen im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 , deren Erwerb der Erlaubnis bedarf.

3. In Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 oder 1.2.1 bezeichnete Gegenstände, die zum Spiel bestimmt sind, wenn mit ihnen nur Zündblättchen, -bänder, -ringe (Amorces) oder Knallkorken abgeschossen werden können, es sei denn,

- sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in eine Schusswaffe oder einen anderen, einer Schusswaffe gleichstehenden Gegenstand umgearbeitet werden oder

- sie sind getreue Nachahmungen von Schusswaffen im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf.

4. Schusswaffen, die vor dem 1. April 2003 entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung unbrauchbar gemacht worden sind.

5.) Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)^{*)}

§ 1 Umfang der Sachkunde

(1) Die in der Prüfung nach § 7 Abs. 1 des Waffengesetzes nachzuweisende Sachkunde umfasst ausreichende Kenntnisse

1. über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,

2. auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine

*

Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite,

3. über die sichere Handhabung von Waffen oder Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

(2) Die nach Absatz 1 nachzuweisenden Kenntnisse über Waffen und Munition brauchen nur für die beantragte Waffen- und Munitionsart und nur für den mit dem Bedürfnis geltend gemachten und den damit im Zusammenhang stehenden Zweck nachgewiesen werden.

(3) Wird eine Erlaubnis nach § 26 des Waffengesetzes beantragt, so umfasst die nachzuweisende Sachkunde außer waffentechnischen Kenntnissen auch Werkstoff-, Fertigungs- und Ballistikkenntnisse.

§ 2 Prüfung

(1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder müssen sachkundig sein. Nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses darf in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein.

(3) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 einschließt. Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(4) Über das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber ein Zeugnis zu erteilen, das Art und Umfang der erworbenen Sachkunde erkennen lassen muss und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(5) Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf.

§ 3 Anderweitiger Nachweis der Sachkunde

(1) Die Sachkunde gilt insbesondere als nachgewiesen, wenn der Antragsteller

1. a) die Jägerprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung bestanden hat oder durch eine Bescheinigung eines Ausbildungsleiters für das Schießwesen nachweist, dass er die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an einem Lehrgang für die Ablegung der Jägerprüfung erworben hat,
- b) die Gesellenprüfung für das Büchsenmacherhandwerk bestanden hat oder
2. a) seine Fachkunde nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes nachgewiesen hat,
- b) mindestens drei Jahre als Vollzeitkraft im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist oder
- c) die nach § 7 des Waffengesetzes nachzuweisenden Kenntnisse auf Grund einer anderweitigen, insbesondere behördlichen oder staatlich anerkannten Ausbildung oder als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes erworben und durch eine Bescheinigung der Behörde, des Ausbildungsträgers oder Schießsportverbandes nachgewiesen hat,

sofern die Tätigkeit nach Nr. 2 Buchstabe b oder Ausbildung nach Nr. 2 Buchstabe c ihrer Art nach geeignet war, die für den Umgang mit der beantragten Waffe oder Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln.

(2) Die staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition erfolgt durch die zuständige Behörde; sie gilt für den gesamten Geltungsbereich des Waffengesetzes.

(3) Lehrgänge dürfen nur anerkannt werden, wenn in einem theoretischen Teil die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kenntnisse und in einem praktischen Teil ausreichende Fertigkeiten in der Handhabung von Waffen und im Schießen mit Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 vermittelt werden. Außerdem dürfen Lehrgänge nur anerkannt werden, wenn

1. der Antragssteller die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung für die

Durchführung des Lehrgangs besitzt,

2. die fachliche Leitung des Lehrgangs und die von dem Lehrgangsträger beauftragten Lehrkräfte die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gewährleisten,
3. die Dauer des Lehrgangs eine ordnungsgemäße Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet und
4. der Antragsteller mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet ist und über einen geeigneten Unterrichtsraum verfügt.

(4) Der Lehrgang ist mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von dem Lehrgangsträger gebildet wird. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Lehrgangsträger verpflichtet ist,

1. die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer der für den Ort der Lehrgangsveranstaltung zuständigen Behörde zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung anzugeben und
2. einem Vertreter der Behörde die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten. Im Falle seiner Teilnahme hat der Vertreter der Behörde die Stellung eines weiteren Beisitzers im Prüfungsausschuss; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 Abs. 3 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören, können Sachkundeprüfungen für ihre Mitglieder abnehmen. Absatz 2, 2. Halbsatz und Absatz 4 findet hierfür entsprechende Anwendung. Zur Durchführung der Prüfung bilden die schießsportlichen Vereine eigene Prüfungsausschüsse.

§ 4 Gutachten über die persönliche Eignung

(1) Derjenige,

1. dem gegenüber die zuständige Behörde die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens angeordnet hat, weil begründete Zweifel an von ihm beigebrachten Bescheinigungen oder durch Tatsachen begründete Bedenken bestehen, dass er
 - a) geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,
 - b) abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist,
 - c) auf Grund in seiner Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren kann oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht, oder
2. der zur Vorlage eines Gutachtens über die geistige Eignung verpflichtet ist, weil er noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und eine erlaubnispflichtige Schusswaffe, ausgenommen Schusswaffen der in § 14 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes genannten Art, erwerben und besitzen will,

hat auf eigene Kosten mit der Begutachtung einen sachkundigen Gutachter zu beauftragen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 teilt die Behörde dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel oder der die Bedenken begründenden Tatsachen hinsichtlich seiner persönlichen Eignung mit, dass er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und ein Gutachten beizubringen hat. Der Betroffene hat die Behörde darüber zu unterrichten, wen er mit der Untersuchung beauftragt hat. Die Behörde übersendet zur Durchführung der Untersuchung auf Verlangen des Gutachters bei Vorliegen der Einwilligung des Betroffenen die zur Begutachtung erforderlichen ihr vorliegenden Unterlagen. Der Gutachter ist verpflichtet, sich mit der Erstattung des Gutachtens von den Unterlagen zu entlasten, indem er sie der Behörde übergibt oder vernichtet.

(3) Zwischen dem Gutachter und dem Betroffenen darf in den letzten fünf Jahren kein Behandlungsverhältnis bestanden haben. Der Gutachter hat in dem Gutachten zu versichern, dass der Betroffene in dem vorgenannten Zeitraum nicht in einem derartigen Behandlungsverhältnis stand oder jetzt steht. Die Sätze 1 und 2 schließen eine Konsultation des in den genannten Zeiträumen behandelnden Haus- oder Facharztes durch den Gutachter nicht aus.

(4) Der Gutachter hat sich über den Betroffenen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Das Gutachten muss darüber Auskunft geben, ob der Betroffene persönlich ungeeignet ist, mit Waffen oder Munition umzugehen; die bei der Erstellung des Gutachtens angewandte Methode muss angegeben werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist in der Regel ausreichend ein Gutachten auf Grund anerkannter Testverfahren über die Frage, ob der Betroffene infolge fehlender Reife geistig ungeeignet ist für den Umgang mit den dort aufgeführten Schusswaffen. Kann allein auf Grund des Tests nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene geistig ungeeignet ist, ist mit einer weitergehenden Untersuchung nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft vorzugehen.

(5) Weigert sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der zuständigen Behörde das von ihr geforderte Gutachten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht bei, darf die Behörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Dienstwaffenträger können anstelle des in § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes genannten Zeugnisses eine Bescheinigung ihrer Dienstbehörde vorlegen, dass eine Begutachtung ihrer geistigen Eignung durch einen sachkundigen Gutachter bereits stattgefunden hat und dass sie uneingeschränkt zum Umgang mit Dienstwaffen berechtigt sind.

§ 5 Schießsportordnungen

(1) Die Genehmigung einer Sportordnung für das Schießen mit Schusswaffen setzt insbesondere voraus, dass das Schießen nur auf zugelassenen Schießstätten veranstaltet wird und

1. jeder Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen ist,
2. ausreichende Sicherheitsbestimmungen für das Schießen festgelegt und dabei insbesondere Regelungen zu den erforderlichen verantwortlichen Aufsichtspersonen (§ 10) getroffen sind,
3. mit nicht vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen (§ 6) durchgeführt wird,
4. nicht im Schießsport unzulässige Schießübungen (§ 7) durchgeführt werden,
5. jede einzelne Schießdisziplin beschrieben und die für sie zugelassenen Waffen nach Art, Kaliber, Lauflänge und Visierung bezeichnet sind, wobei bei einzelnen Schießdisziplinen auch ausdrücklich festgelegt werden kann, dass nur einzelne oder auch keine speziellen Vorgaben (freie Klassen) erfolgen, und
6. zur Ausübung der jeweiligen Schießdisziplinen zugelassene Schießstätten zur regelmäßigen Nutzung verfügbar sind.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung einer Schießsportordnung sind die zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen wesentlichen Regelungen und Angaben, insbesondere auch die Beschreibung des Ablaufs der einzelnen Schießdisziplinen, beizufügen. Die Genehmigung von Änderungen der Schießsportordnung, insbesondere von der Neuaufnahme von Schießdisziplinen, ist vor Aufnahme des jeweiligen Schießbetriebs nach den geänderten Regeln einzuholen. Der Wegfall oder der Ersatz der regelmäßigen Nutzungsmöglichkeit von nach Absatz 1 Nr. 6 angegebenen Schießstätten ist unverzüglich anzugeben.

(3) Im Einzelfall kann ein Verband oder ein ihm angegliederter Teilverband zur Erprobung neuer Schießübungen Abweichungen von den Schießdisziplinen der genehmigten Schießsportordnung zulassen. Zulassungen nach Satz 1 sind auf höchstens ein Jahr zu befristen und müssen die Art der Abweichung von der genehmigten Schießsportordnung bezeichnen; sie sind dem Bundesverwaltungsamt vor Beginn der Erprobungsphase anzugeben. Das Bundesverwaltungsamt kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Zulassungen nach Satz 1 untersagen oder Anordnungen treffen.

(4) Für das sportliche Schießen im Training und im Einzelfall für Schießsportveranstaltungen können Schießsportordnungen Abweichungen von den in ihr festgelegten Schießdisziplinen zulassen.

§ 6 Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen

(1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 cm (drei Zoll) Länge;
2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußereren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
 - a) die Lauflänge weniger als 42 cm beträgt,
 - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder
 - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 mm beträgt;
3. Magazine für halbautomatische Langwaffen mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen.

(2) Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt unberührt.

(3) Das Bundesverwaltungsamt kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, insbesondere wenn es sich um in national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendete Schusswaffen handelt.

§ 7 Unzulässige Schießübungen im Schießsport

(1) Im Schießsport sind die Durchführung von Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22) und solche Schießübungen und Wettbewerbe verboten, bei denen

1. das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt,
2. nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
3. das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen gefordert wird,
4. das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird, ausgenommen das Schießen auf Wurf- und auf laufende Scheiben,
5. das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,
6. Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben, oder
7. der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund zuvor festgelegter Regeln bekannt ist.

Die Veranstaltung der in Satz 1 genannten Schießübungen und die Teilnahme als Sportschütze an diesen sind verboten.

(2) Das Verbot von Schießübungen des kampfmäßigen Schießens (§ 15 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes) und mit verbotenen oder vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen oder Teilen von Schusswaffen (§ 6), soweit nicht eine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 erteilt ist, bleibt unberührt.

(3) Die Ausbildung und das Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe werden durch die vorstehenden Regelungen nicht beschränkt.

§ 8 Beirat für schießsportliche Fragen

(1) Beim Bundesministerium des Innern wird ein Beirat für schießsportliche Fragen (Fachbeirat) gebildet. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern. An den Sitzungen des Fachbeirates nehmen Vertreter des Bundesverwaltungsamtes teil.

(2) Der Fachbeirat setzt sich aus dem Vorsitzenden und aus folgenden ständigen Mitgliedern zusammen:

1. Je einem Vertreter jedes Landes,
2. je einem Vertreter des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees,
3. je einem Vertreter der anerkannten Schießsportverbände,
4. einem Vertreter der Deutschen Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V.

(3) Die Mitglieder des Fachbeirats sollen auf schießsportlichem Gebiet sachverständig und erfahren sein.

(4) Das Bundesministerium des Innern kann Vertreter weiterer Bundes- und Landesbehörden sowie weitere Sachverständige insbesondere auf schießsportlichem oder waffentechnischem Gebiet zur Beratung hinzuziehen. In den Fällen, in denen der Fachbeirat über die Genehmigung der Schießsportordnung eines nicht anerkannten Schießsportverbandes beraten soll, lädt das Bundesministerium des Innern auch einen Vertreter dieses Verbandes ein.

(5) Das Bundesministerium des Innern beruft

1. die Vertreter jedes Landes einschließlich deren Stellvertreter auf Vorschlag des Landes;
2. die Vertreter der in Absatz 2 Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Verbände und Organisationen nach Anhörung der Vorstände dieser Verbände.

(6) Die Mitglieder des Fachbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern sie keine Behörde vertreten.

§ 9 Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

(1) Auf einer Schießstätte ist unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes) das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes) nur zulässig, wenn

1. die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses erfolgt,
2. geschossen wird
 - a) auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung,
 - b) im Rahmen von Lehrgängen oder Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22),
 - c) zur Erlangung der Sachkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) oder
 - d) in der jagdlichen Ausbildung, oder
3. es sich nicht um Schusswaffen und Munition nach § 6 Abs. 1 handelt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 gilt § 7 Abs. 1 und 3 entsprechend; beim Schießen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bleibt § 7 unberührt. Der Betreiber der Schießstätte hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 zu überwachen.

(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber einer Schießstätte oder im Einzelfall dem Benutzer Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 1 gestatten, soweit Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Behörden oder Dienststellen und deren Bedienstete, die nach § 55 Abs. 1 des Waffengesetzes oder auf Grund einer nach § 55 Abs. 5 oder 6

des Waffengesetzes erlassenen Rechtsverordnung von der Anwendung des Waffengesetzes ausgenommen sind.

§ 10 Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

(1) Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt. Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt. Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der nach Satz 1 erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen; beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Der Erlaubnisinhaber hat das Ausscheiden der angezeigten Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein. Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken.

Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren. Satz 1 bis 5 gilt entsprechend bei den von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes mitzuführen ist.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

(5) Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die

1. für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.

(6) Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 des Waffengesetzes.

(7) Absatz 1 bis 6 gilt nicht für ortsveränderliche Schießstätten im Sinne von § 27 Abs. 6 des Waffengesetzes.

§ 11 Aufsicht

(1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte

Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

(2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.

(3) Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

§ 13 Aufbewahrung von Waffen oder Munition im privaten Bereich

(1) In einem Sicherheitsbehältnis, das der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997)¹ oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992² ³ (Stand: Mai 1995) entspricht, dürfen nicht mehr als zehn Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6, 3. Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, oder zehn nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 bis 1.2.3 zum Waffengesetz verbotene Waffen aufbewahrt werden; unterschreitet das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm oder liegt die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht, so verringert sich die Höchstzahl der aufzubewahrenden Waffen auf fünf. Wird die in Satz 1 genannte Anzahl überschritten, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Stand: Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach Satz 1 erfolgen.

(2) Werden mehr als zehn Langwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6, 1. und 2. Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Norm entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des Waffengesetzes erfolgen.

¹ Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln

² Verband Deutscher Maschinen- und Anlagebau e.V.

³ Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln

(3) Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, darf nur in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden.

(4) Werden Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, aufbewahrt, so ist es für die Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, und der Munition für die Lang- und Kurzwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das den Sicherheitsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht; in diesem Fall dürfen die Kurzwaffen und die Munition innerhalb des Innenfaches zusammen aufbewahrt werden. Im Falle der Aufbewahrung von Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A oder B nach VDMA 24992 ist es für die Aufbewahrung der dazugehörigen Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erfolgt; nicht zu den dort aufbewahrten Waffen gehörige Munition darf zusammen aufbewahrt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen zulassen. Insbesondere kann von Sicherheitsbehältnissen im Sinne des § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder im Sinne der Absätze 1 bis 3 abgesehen werden, wenn die Waffen und die Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht.

(6) In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. Die zuständige Behörde kann Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis auf Antrag zulassen; in diesen Fällen soll die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beteiligt werden.

(7) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei einer Waffen- oder Munitionssammlung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von den Vorgaben der Absätze 1

bis 6 insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Sichtbarkeit zu Ausstellungszwecken abweichen und dabei geringere oder höhere Anforderungen an die Aufbewahrung stellen; bei Sammlungen von Waffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist, und bei Munitionssammlungen soll sie geringere Anforderungen stellen. Dem Antrag ist ein Aufbewahrungskonzept beizugeben. Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle soll beteiligt werden.

(8) Die zuständige Behörde kann auf Antrag von Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse nach § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder nach den Absätzen 1 bis 3 oder an einen Waffenraum nach Absatz 5 Satz 2 absehen, wenn ihre Einhaltung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen und der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine besondere Härte darstellen würde. In diesem Fall hat sie die niedrigeren Anforderungen festzusetzen.

(9) Bestehen begründete Zweifel, dass Normen anderer EWR-Mitgliedstaaten im Schutzniveau den in § 36 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes oder in den Absätzen 1 bis 4 genannten Normen gleichwertig sind, kann die Behörde vom Verpflichteten die Vorlage einer Stellungnahme insbesondere des Deutschen Instituts für Normung verlangen.

(10) Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.

(11) Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 oder von Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 nicht möglich ist.

§ 14 Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Betreibers eines Schützenhauses, einer

Schießstätte oder eines Waffengewerbes Abweichungen von den Anforderungen des § 13 Abs. 1 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 und 2 zulassen, wenn ihr ein Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird. Sie hat bei ihrer Entscheidung neben der für die Aufbewahrung vorgesehenen Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und des Grades der von ihnen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Belegenheit und Frequentiertheit der Aufbewahrungsstätte besonders zu berücksichtigen. Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle soll beteiligt werden.

§ 22 Lehrgänge und Schießübungen

(1) In Lehrgängen zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen oder bei Schießübungen dieser Art sind unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes) Schießübungen und insbesondere die Verwendung solcher Hindernisse und Übungseinbauten nicht zulässig, die der Übung über den Zweck der Verteidigung der eigenen Person oder Dritter hinaus einen polizeieinsatzmäßigen oder militärischen Charakter verleihen. Die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, ist gestattet. Die Veranstaltung der in Satz 1 genannten Schießübungen und die Teilnahme als Schütze an diesen Schießübungen sind verboten.

(2) Wer Lehrgänge zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen oder Schießübungen dieser Art veranstalten will, hat die beabsichtigte Tätigkeit und den Ort, an dem die Veranstaltung stattfinden soll, zwei Wochen vorher der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist ein Lehrgangsplan oder Übungsprogramm vorzulegen, aus dem die zu vermittelnden Kenntnisse und die Art der beabsichtigten Schießübungen erkennbar sind. Die Beendigung der Lehrgänge oder Schießübungen ist der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen ebenfalls anzuzeigen. Der Betreiber der Schießstätte darf die Durchführung von Veranstaltungen der genannten Art nur zulassen, wenn der Veranstalter ihm gegenüber schriftlich erklärt hat, dass die nach Satz 1 erforderliche Anzeige erfolgt ist.

(3) In der Anzeige über die Aufnahme der Lehrgänge oder Schießübungen hat der Veranstalter die Personalien der volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson und der Ausbilder anzugeben. § 10 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die spätere Einstellung oder das Ausscheiden der genannten Personen hat der Veranstalter der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Auf die Verpflichtung des Veranstalters zur Bestellung einer verantwortlichen Aufsichtsperson und von Ausbildern ist § 10 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 23 Zulassung zum Lehrgang

(1) Zur Teilnahme an den Lehrgängen oder Schießübungen im Sinne des § 22 dürfen nur Personen zugelassen werden,

1. die auf Grund eines Waffenscheins oder einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 des Waffengesetzes zum Führen einer Schusswaffe berechtigt sind,
2. denen ein in § 55 Abs. 1 des Waffengesetzes bezeichneter Dienstherr die dienstlichen Gründe zum Führen einer Schusswaffe bescheinigt hat oder denen von der zuständigen Behörde eine Bescheinigung nach Absatz 2 erteilt worden ist.

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat sich vor der Aufnahme des Schießbetriebs vom Vorliegen der in Satz 1 genannten Erfordernisse zu überzeugen.

(2) Die zuständige Behörde kann Inhabern einer für Kurzwaffen ausgestellten Waffenbesitzkarte und Inhabern eines Jagdscheins, die im Sinne des § 19 des Waffengesetzes persönlich gefährdet sind, die Teilnahme an Lehrgängen oder Schießübungen der in § 22 genannten Art gestatten.

§ 33 Europäischer Feuerwaffenpass

(1) Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6 des Waffengesetzes beträgt fünf Jahre; soweit bei Jägern oder Sportschützen in ihm nur Einzellader-Langwaffen mit glattem Lauf oder mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre. Die Geltungsdauer kann zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden. § 9 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 2 des Waffengesetzes gelten entsprechend.

(2) Der Antragsteller hat die Angaben nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 zu machen. Er hat ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe vom mindestens 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat ohne Rand abzugeben. Das Lichtbild muss das Gesicht im

Ausmaß von mindestens 20 Millimeter darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 oder § 22 Abs. 1 Satz 3 eine Schießübung veranstaltet oder an ihr teilnimmt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 auf einer Schießstätte schießt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 die Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen nicht überwacht,
4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 den Schießbetrieb aufnimmt oder fortsetzt,
5. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 oder 3 oder § 22 Abs. 2 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 4 das dort genannte Dokument nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
7. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 5 Einblick nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
8. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 das Schießen nicht beaufsichtigt,
9. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte nicht untersagt,
10. entgegen § 11 Abs. 2 eine Anordnung nicht befolgt,
11. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 eine Schießstätte betreibt oder benutzt,

12. entgegen § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 6 Satz 1 oder 2 Waffen oder Munition aufbewahrt,
13. entgegen § 17 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 5 oder § 20 Abs. 3 Satz 1, oder § 24 Abs. 3 das Buch, ein Karteiblatt oder das Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
14. entgegen § 17 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 5 oder § 20 Abs. 3 Satz 1, das Buch oder ein Karteiblatt nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
15. entgegen § 17 Abs. 6 Satz 2, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 5 oder § 20 Abs. 3 Satz 1, das Buch oder ein Karteiblatt nicht oder nicht rechtzeitig übergibt,
16. entgegen § 17 Abs. 6 Satz 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 5 oder § 20 Abs. 3 Satz 1, oder § 24 Abs. 4 Satz 2 das Buch, ein Karteiblatt oder das Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig übergibt und nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
17. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 den Lehrgangsplan oder das Übungsprogramm nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
18. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 4 die Durchführung einer Veranstaltung zulässt,
19. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 2 sich vom Vorliegen der dort genannten Erfordernisse nicht oder nicht rechtzeitig überzeugt,
20. entgegen § 24 Abs. 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
21. entgegen § 24 Abs. 4 Satz 1 das Verzeichnis nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
22. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 die Durchführung eines Lehrgangs oder einer Schießübung nicht oder nicht rechtzeitig einstellt.

§ 35 Anwendung des bisherigen Rechts

Die Vorschriften der Abschnitte III und VI mit Ausnahme des § 20 sowie § 43 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), sind weiterhin anzuwenden.

Berichtigung

Allgemeine Waffengesetz Verordnung (AWaffV)

Der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Lutz Diwell, hat mit Schreiben vom 23. Juni 2003 zu der o.a. Verordnung Folgendes mitgeteilt:

Die dem Bundesrat zur Beratung und Beschlussfassung am 13. Juni 2003 zugeleitete AWaffV ist wie folgt zu ändern:

2. In der Begründung zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist der letzte Satz einschließlich des Klammerzusatzes zu streichen.

Begründung:

Die dort beschriebene Art der Bemessung der Lauflänge führt vor dem Hintergrund der üblichen Begriffsbestimmungen für den Lauf und der gebräuchlichen Messverfahren zu Irritationen.

Anmerkung der Autoren:

wie bisher üblich wird aufgrund dieser Berichtigung bei Revolvern der Lauf inkl. Übergangskonus, aber ohne die Kammertiefe der Trommel, bei Pistolen bzw. Waffen mit Patronenlager der Lauf inkl. dem Patronenlager gemessen. In der ursprünglichen Textfassung hätte sich die Lauflänge ohne Patronelager (Pistole) bzw. Übergangskonus /Revolver) ergeben.

Änderungen/Ergänzungen

Beschluss des Bundesrates

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AwaffV)

Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11.Juli 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

(2) Zu § 3 Abs. 3 Satz 1 AwaffV

In § 3 Abs. 3 Satz 1 sind nach den Wörtern "vermittelt werden" die Wörter "; § 1 Abs. 2 bleibt unberührt" einzufügen.

(3) Zu § 3 Abs. 5 Satz 2 AwaffV

In § 3 Abs. 5 Satz 2 sind die Wörter "und Absatz 4 findet" durch die Wörter "und die Absätze 3 und 4 finden" zu ersetzen.

(4) Zu § 4 Abs. 1a - neu – AwaffV

In § 4 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Die Begutachtung in den Fällen des Absatzes 1 soll von Gutachtern folgender Fachrichtungen durchgeführt werden:

1. Amtsärzten,
2. Fachärzten der Fachrichtungen Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrie und Neurologie, Nervenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie;
3. Psychotherapeuten, die nach dem Psychotherapeutengesetz approbiert sind,
4. Fachärzten für Psychotherapeutische Medizin oder
5. Fachpsychologen der Fachrichtungen Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie oder klinische Psychologie.

Das Vorliegen der Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet beurteilt sich nach berufsständischen Regeln.“

(5) Zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 AwaffV

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.“

(6) Zu § 7 Abs. 1 Nr. 3 AwaffV

In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind die Wörter „gefordert wird“ durch das Wort „erfolgt“ zu ersetzen.

(7) Zu § 7 Abs. 1 Nr. 4 AwaffV

In § 7 Abs. 1 Nr. 4 sind nach den Wörtern "und auf laufende Scheiben" die Wörter "; es sei denn, das Schießen erfolgt entsprechend einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung" einzufügen.

(8) Zu § 9 Abs. 1 Satz 2 AwaffV

In § 9 Abs. 1 Satz 2 ist nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe ", Nr. 2 Buchstabe c" einzufügen.

(9) Zu § 12 Abs. 1 AwaffV § 12 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. In regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren sind sie von der zuständigen Behörde zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so ist eine Überprüfung mindestens alle sechs Jahre erforderlich. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die

zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.“

(10) Zu § 13 (AWaffV)

In der Überschrift zu § 13 sind die Wörter „im privaten Bereich“ zu streichen.

(11) Zu § 14 Satz 1 AwaffV

In § 14 Satz 1 ist vor dem Wort „Aufbewahrungskonzept“ das Wort „geeignetes“ einzufügen.

11. Zu § 18 Abs. 4 AWaffV

§ 18 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Von der Eintragung des Namens und der Anschrift des Überlassers nach Absatz 2 Nr. 6 kann abgesehen werden, bei Schusswaffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist,

- a) mit Zündnadelzündung,
- b) mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), soweit es sich um einläufige Einzelladerwaffen handelt,
- c) mit Lutten- oder Funkenzündung.“

(12) Zu § 19 Abs. 4 AwaffV

§ 19 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Von der Eintragung des Namens und der Anschrift des Überlassers nach Absatz 2 Nummer 6 kann abgesehen werden, bei Schusswaffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist,

- a) mit Zündnadelzündung,
- b) mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), soweit es sich um einläufige Einzelladerwaffen handelt,
- c) mit Lutzen- oder Funkenzündung.“

6.) Begründung zur Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

A. Allgemeines

1. Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) ist die zentrale Durchführungsverordnung zum neuen Waffengesetz. Im Waffengesetz steht als wesentliches Schutzgut die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Mittelpunkt (§ 1 Abs. 1, § 8 Abs. 1 des Waffengesetzes). Für die nähere Regelung und Ausgestaltung wichtiger Vorschriften bedient sich das Waffengesetz der Ermächtigung des Verordnungsgebers.

Ziel und wesentlicher Inhalt der AWaffV ist es, durch Ausführungsbestimmungen die neuen Regelungsbereiche wie die obligatorische Vorlage eines Eignungsgutachtens bei unter 25jährigen Ersterwerbern bestimmter Schusswaffen, den Ausschluss bestimmter Schusswaffen vom Schießsport oder die von der Beratung durch einen zu konstituierenden Fachbeirat begleitete Genehmigung von Schießsportordnungen näher zu konkretisieren.

Darüber hinaus werden die Regelungen zur Aufbewahrung präzisiert, konkretisiert und ergänzt. Hier hatte sich das alte Waffenrecht verbindlicher bundesrechtlicher Vorgaben weitestgehend enthalten, was sich als Schwachstelle unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung des Missbrauchs mit Waffen oder Munition gezeigt hat.

Auch wird die Abgrenzung von sportlichem Schießen, erlaubtem Verteidigungsschießen und unzulässigem kampfmäßigen Schießen gemäß den Vorgaben des neuen Waffengesetzes näher bestimmt.

Des Weiteren werden, insoweit weitgehend in Fortführung der bisherigen Rechtslage mit den durch das neue Waffengesetz erforderlichen Modifikationen, inhaltliche und

verfahrensmäßige Vorgaben betreffend die Sachkunde, die Benutzung von Schießstätten und die Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen, Vorschriften für das Waffengewerbe betreffend die Fachkunde, die Führung von Büchern und die Kennzeichnung von Schusswaffen sowie Vorschriften mit Bezug zur Europäischen Union und zu Drittstaaten statuiert.

Abgerundet wird die AWaffV durch sanktionsrechtliche Normen.

2. Die AWaffV vollzieht nach der Neuregelung des Waffenrechts auf der Ebene des Parlamentsgesetzes nunmehr auf der Ebene der Rechtsverordnung in weiten Bereichen die Ablösung des alten Rechts. Die AWaffV nimmt zum einen Regelungsgegenstände der bisherigen Ersten und Zweiten Verordnung zum Waffengesetz, soweit diese nicht bereits in das Gesetz selbst übernommen worden sind, auf und löst diese bisherigen Verordnungen insoweit ab. So finden sich von der bisherigen Ersten Verordnung zum Waffengesetz die Nachfolgeregelungen des Abschnitts II nunmehr in Abschnitt 8 Unterabschnitt 2 der AWaffV, des Abschnitts IV in Abschnitt 6 Unterabschnitt 1, des Abschnitts V in Abschnitt 6 Unterabschnitt 2, des Abschnitts VII großenteils in Abschnitt 8 Unterabschnitt 2, des Abschnitts VIII in Abschnitt 1, des Abschnitts IX in Abschnitt 4 und des Abschnitts X in Abschnitt 7. Die bisherige Zweite Verordnung zum Waffengesetz erhält ihre Nachfolgeregelungen in Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 der AWaffV.

Aus dem Abschnitt VI der bisherigen Ersten Verordnung zum Waffengesetz wird lediglich für § 20 eine Nachfolgeregelung in der AWaffV (dort Abschnitt 6 Unterabschnitt 3 § 21) getroffen. Die sonstigen Bestimmungen werden, da in ihnen der Schwerpunkt in der Verwendersicherheit liegt, in der Beschussverordnung geregelt werden. dasselbe gilt für den gesamten Abschnitt III der bisherigen Ersten Verordnung zum Waffengesetz. Dem trägt auch die Fortgeltungsregelung des § 35 AWaffV Rechnung.

Keinen Vorläufer im bisherigen Waffenrecht haben, wie bereits erwähnt, die Abschnitte 2 (Nachweis der persönlichen Eignung), 3 (Schießsportordnungen; Ausschluss von Schusswaffen; Fachbeirat) und 5 (Aufbewahrung von Waffen und Munition). Hinsichtlich der Abschnitte 2 und 3 beruht dies darauf, dass im neuen Waffengesetz hierzu völlig neue Ermächtigungsgrundlagen, großenteils erst im Vermittlungsverfahren, geschaffen

wurden. Die Aufbewahrung (Abschnitt 5) war nach dem alten Waffenrecht nur sehr fragmentarisch bundesrechtlich geregelt. Das neue Waffengesetz trifft hierzu bereits auf Ebene des Gesetzes (§ 36) differenzierte Regelungen, die auf dem Verordnungswege teilweise noch weiterpräzisiert bzw. ergänzt werden.

3. Das Waffenrecht ist, wie bereits erwähnt, primär im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. § 1 Abs. 1, § 8 Abs. 1 des Waffengesetzes) erlassenes Ordnungsrecht, dessen Einhaltung der behördlichen Kontrolle bedarf. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, ggf. zwangsweise durchsetzbare und weitgehend bewehrte Verhaltenspflichten aufzustellen bzw. – im Vergleich zur bisherigen Rechtslage – beizubehalten. Dies schließt es aus, statt administrativer Pflichten oder Kontrollmechanismen (wie z.B. in Bezug auf die Schießsportverbände, s. Abschnitt 3 der AWaffV) bloße freiwillige Selbstverpflichtungen genügen zu lassen.
4. Durch die Einführung der bereits genannten zusätzlichen Regelungsbereiche im Vergleich zum bisherigen Recht bei weitgehender Beibehaltung der bisherigen Regelungsbereiche wird die Vollzugstätigkeit insgesamt ausgeweitet; dies ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund der bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung des Waffenrechts dargelegten Gründe, insbesondere der im alten Recht zutage getretenen Regelungslücken und Vollzugsschwierigkeiten, erforderlich. Dieser Ausweitung ist der mit der Neuregelung des Waffenrechts bereits auf Ebene des Parlamentsgesetzes und nunmehr auf Ebene der Verordnung bewirkte Zugewinn an Transparenz und Rechtssicherheit gegenüber der alten Rechtslage gegenüberzustellen.
5. Eine Befristung dieser Verordnung kommt nicht in Betracht. Das ihr zugrunde liegende Waffengesetz selbst ist nicht befristet. Bei dem Gesetz wie bei der Verordnung steht hier die Überlegung im Vordergrund, dass die Regelung dieser komplexen, komplizierten und sicherheitsrelevanten Materie der Herausbildung von Vollzugssicherheit und -erfahrung in besonderem Maße bedarf. Hierauf sind nicht nur die mit dem Vollzug des Waffenrechts befassten Behörden, sondern letztlich auch die Personen, die Umgang mit Waffen und Munition haben, angewiesen.
6. Wie bei dem Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts selbst, so ist auch bei der AWaffV nach EU-Recht das Notifizierungsverfahren gemäß der in der Fußnote zur Überschrift angegebenen Richtlinie durchzuführen (Einleitung parallel zur Zuleitung an den Bundesrat).

7. Zu den Folgen des Rechtssetzungsverfahrens, insbesondere zu den finanziellen Auswirkungen:

4 Zum Vollzugsaufwand:

Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung aktualisiert in den Teilen einen hier eigens auszuweisenden Vollzugsaufwand, die erst im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuregelung des Waffenrechts aufgenommen worden sind und die durch die Ausgestaltung in der Verordnung näher konkretisiert werden. Dies betrifft in erster Linie die Genehmigungspflicht von Schießsportordnungen einschließlich der beratenden Tätigkeit des Fachbeirats und den Ausschluss bestimmter Schusswaffen vom Schießsport sowie die Anordnung bzw. Vorlage eines Gutachtens über die geistige Eignung. In Bezug auf sonstige Kosten wird auf die amtliche Begründung zum Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts verwiesen.

Der Schwerpunkt des Vollzugs im Bereich des auf den Schießsport bezogenen Regelungskomplexes liegt beim Bund, speziell beim Bundesverwaltungsamt. Hier wird davon ausgegangen, dass die infolge der Verordnung zusätzlich anfallenden Aufgaben mit der Planstellenausstattung bewältigt werden können, die bereits auf Grund der durch das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts zugewiesenen Zuständigkeit für die Anerkennung von Schießsportverbänden (§ 15 des Waffengesetzes) eingerichtet worden ist. Die nunmehr zusätzlich anfallenden Arbeitspensen und die Sachkosten lassen sich derzeit nicht quantifizieren. Der Zusammentritt bzw. die Beteiligung des Fachbeirats wird keine nennenswerten Mehrkosten verursachen, da die Behördenvertreter im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabenerfüllung tätig werden und die übrigen Mitglieder ehrenamtlich tätig werden.

Der übrige Vollzugsaufwand fällt in erster Linie bei den Ländern und Gemeinden an. Durch den Vollzug der Verordnung, insbesondere im Bereich der Eignungsbegutachtung und des Vollzugs der Aufbewahrungsvorschriften, werden zusätzliche Personal- und Sachkosten entstehen, die sich derzeit ebenfalls noch nicht quantifizieren lassen. Ein Teil der zusätzlichen Personal- und Sachkosten für Bund, Länder und Gemeinden wird durch die Erhebung von Gebühren nach der

noch zu erlassenden Kostenverordnung zum Waffengesetz bzw. für die Übergangszeit bis dahin in entsprechender Anwendung der bisherigen Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) in der Fassung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780) abgedeckt werden können.

b) Zu den sonstigen Kosten:

Die bei den Betroffenen durch die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in Form von zu entrichtenden Gebühren entstehenden Kosten sind derzeit nicht quantifizierbar. Sie richten sich bis zum Erlass der Kostenverordnung zum Waffengesetz nach der bisherigen Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) in der Fassung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780). Hinsichtlich der zu erwartenden Kosten für die Beibringung von Eignungsgutachten wird auf die Begründung zu § 4 der AWaffV verwiesen. Die Kosten für die generell vorzulegenden Eignungsgutachten bei unter 25jährigen Ersterwerbern bestimmter Schusswaffen werden sich demnach im Regelfall in einem durchaus vertretbaren Rahmen halten; sie betreffen im Übrigen nur einen eingeschränkten Personenkreis. Der – moderate – Ausschluss bestimmter Schusswaffen vom Schießsport wird weder das Waffengewerbe in einem bedeutsamen Umfang belasten, da er großenteils Waffen betrifft, die schon bisher nicht (Anscheins-Kriegswaffen) oder nicht in nennenswertem Umfang (Kurzwaffen mit geringer Lauflänge) im Schießsport Verwendung fanden. Dementsprechend werden auch Waffenbesitzer nur in geringem Umfang durch diese (entschädigungslose) Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums betroffen. Die Erhöhung der Sicherheitsanforderungen an die Aufbewahrung wird im privaten, teilweise auch im gewerblichen Bereich die Anschaffung neuer oder die Nachrüstung bereits bestehender Vorrichtungen erforderlich machen. Auch hier ist allerdings hervorzuheben, dass die neue Rechtslage ohnehin so weit wie unter Sicherheitsgesichtspunkten vertretbar auf die bereits bestehende Situation Rücksicht nimmt.

Insgesamt dürften die kostenmäßigen Belastungen für die Lebenshaltung und für die Wirtschaft gemessen an den Gesamtkosten nicht ins Gewicht fallen, so dass Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift beruht auf § 7 Abs. 2 des Waffengesetzes. Sie orientiert sich an § 29 der ehemaligen Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV). Eine generelle Beschränkung der Sachkunde auf Schusswaffen scheidet aus, da Ausnahmegenehmigungen des Bundeskriminalamtes den Zugang zu verbotenen Waffen eröffnen können, die keine Schusswaffen sind (Absatz 1 Nr. 1).

Wie bisher wird eine differenzierte Sachkunde verlangt. Eine umfassende Sachkunde ist bei einer Vielzahl von Berechtigten nicht erforderlich. Sie würde zudem die Ausbildung an Waffen erfordern, für deren Umgang ein Bedürfnis nicht vorliegt. So benötigen Jäger nicht zwingend eine Sachkunde für Kurzwaffen, Sportschützen mit ausschließlich „gelber Waffenbesitzkarte“ keine speziellen Kenntnisse über halbautomatische Langwaffen, Mitarbeiter von Bewachungsunternehmen in der Regel keine Langwaffenkenntnisse, Wassersportler allenfalls Kenntnisse über spezielle Signalpistolen.

Andererseits kommt dem Bedürfnis bei der Festlegung des Sachkunderahmens entscheidende Bedeutung zu. Insbesondere bei Sammlern wird einerseits der Nachweis von Schießfertigkeiten nur im Ausnahmefall notwendig sein. Auch kann sich aus einem Bedürfnis z. B. für eine technische Sammlung die Notwendigkeit einer über die Waffenart hinausgehenden Sachkunde ergeben.

Als Konsequenz einer überwiegend abgelehnten umfassenden einheitlichen Sachkunde obliegt dem Überlasser einer Waffe an einen Berechtigten gegenüber diesem eine erhöhte Sorgfaltspflicht hinsichtlich Belehrungen über den möglichen Umgang.

Neu aufgenommen ist der Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen (Absatz 1 Nr. 3). Ein derartiger Nachweis wird bislang nur im Rahmen der Jägerprüfung in Form einer Schießprüfung verlangt und dabei in der Regel beschränkt auf Langwaffen. Weitere Festlegungen hierzu bleiben der zu erlassenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorbehalten.

Zu § 2

Die Vorschrift beruht auf § 7 Abs. 2 des Waffengesetzes und übernimmt § 30 der bisherigen 1. WaffV. Sie wurde ergänzt um Regelungen zur Wiederholung der Prüfung. Die Vorschrift ist weiterhin notwendig, weil der Regelfall des Sachkundenachweises die Prüfung vor der Behörde, d. h. eine staatliche Prüfung ist. Der Sachkundeprüfung gleichgestellte spezielle Ausbildungen und Tätigkeiten - in der Praxis die Mehrheit der Sachkundenachweise - erfasst § 3.

Soll die Erlaubnis eine Verwendung der Schusswaffe nicht umfassen, was insbesondere bei Sammlern oder Personen, die ausschließlich Waffen verwahren oder verbringen wollen, der Fall sein kann, ist der Nachweis von Schießfertigkeiten nicht zu fordern. Da der Regelfall der Sachkundeausbildung eine spezialisierte Sachkunde ist, muss das Zeugnis entsprechende Aussagen enthalten.

Zu § 3

Die Vorschrift beruht auf § 7 Abs. 2 des Waffengesetzes. Sie entspricht im Wesentlichen § 32 der 1. WaffV.

Zu Absatz 1:

Hinsichtlich Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a waren neben der Jägerprüfung auch gleichgestellte Prüfungen aufzunehmen. Eine derartige Gleichstellung ist durch die Jägerprüfungsordnungen der Länder z. B. für die Diplomvorprüfung im Rahmen des Studiums der Forstwissenschaft oder die bestandene Prüfung im Fach Jagd und Fischerei an Fachhochschulen für Forstwirtschaft gegeben.

Hinsichtlich Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c sind konkretere Vorgaben vorgenommen worden für die Sachkundevermittlung etwa durch berufsständische Verbände sowie schulische Einrichtungen, bei denen die Vermittlung der waffenrechtlichen Sachkunde Teil einer berufsorientierten Ausbildung ist, und im Schießsport. Die Bescheinigung der Anstellungsbehörde bei dienstlich im Umgang mit Schusswaffen ausgebildeten öffentlichen Bediensteten, des Ausbildungsträgers oder des Schießsportverbandes bei sonstigen Antragstellern ermöglicht der Behörde die Feststellung des Umfangs der vermittelten Sachkunde.

Zu Absatz 2:

Die Anwendung der Regelung des bisherigen § 32 Abs. 2 der 1. WaffV hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt: Der Fragenkatalog, der bei Sachkundeprüfungen Verwendung

findet, trennt nicht klar zwischen waffentechnischen und waffenrechtlichen Fragen, so dass es für die Verwaltung einen erheblichen Mehraufwand bedeutete, die waffenrechtlichen Fragen herauszufiltern. Daher ist diese bisherige Regelung nicht mehr aufgenommen worden.

Aus Gründen der Praktikabilität wird mit dieser neuen Regelung in Absatz 2 festgelegt, dass eine Anerkennung durch zuständige Landesbehörden bundesweit verbindlich ist. Für das verwaltungsinterne Verfahren der Abstimmung bedarf es ergänzender Regelungen in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

Zu Absatz 3 und 4:

Mit diesen Vorschriften werden die Durchführung und der Abschluss von Sachkundevermittlungen auf eine klare Grundlage gestellt. Die zwingende Prüfungsteilnahme eines Behördenvertreters erscheint nicht erforderlich. Jedoch muss der Behörde durch rechtzeitige Anzeige des Prüfungstermins die Teilnahme an der Prüfung mit einer Prüferfunktion, und nicht mit einer Beobachterfunktion eingeräumt werden.

Zu Absatz 5:

Bei der staatlichen Anerkennung von Schießsportverbänden wird auch deren schießsportliche Ausbildung geprüft. Von daher erscheint eine zusätzliche Anerkennung der Verbandsausbildungsgänge hinsichtlich der Sachkundevermittlung nicht geboten. Zu regeln sind nur das Prüfungsverfahren und die Beteiligung der Behörde.

Zu § 4

Ermächtigungsgrundlage ist § 6 Abs. 4 des Waffengesetzes. Das im Folgenden aufgezeigte Verfahren gilt unmittelbar in den Fällen des § 6 des Waffengesetzes; es ist sinngemäß auch in den Altfällen nach § 58 Abs. 9 Satz 1 des Waffengesetzes anzuwenden.

Schon nach dem bisherigen Waffenrecht (§ 5 Abs. 4 WaffG-alt) konnte die zuständige Behörde bei Bedenken gegen die waffenrechtliche Eignung einer Person u.a. wegen Trunksucht, Geisteskrankheit oder körperlicher Mängel verlangen, dass der Antragsteller ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über seine geistige oder körperliche Eignung vorlegt. Nähere Ausführungsbestimmungen sind hierzu seinerzeit nicht erlassen worden. Auch über die praktische Anwendung im Einzelfall ist nichts bekannt geworden.

Künftig hat die Waffenbehörde obligatorisch bei in bestimmtem Maß gegebenen Anzeichen geistiger oder körperlicher Mängel die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses anzurufen (§ 6 Abs. 2 des Waffengesetzes). Außerdem besteht künftig nach § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes die Pflicht zur Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige Eignung für Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben (ausgenommen als Personengruppe Jäger: § 13 Abs. 2 Satz 1 des Waffengesetzes, von der Sache her: Schusswaffen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes). Daher erscheint es geboten, für alle Fälle möglicher mangelnder persönlicher Eignung Ausführungs vorschriften zu erlassen.

Vor dem Hintergrund, dass es einerseits in der Vergangenheit auf der Basis der bisherigen Rechtslage offenbar nur wenige ärztliche Untersuchungen wegen möglicher Eignungsmängel von Betroffenen gegeben hat, andererseits aber nunmehr grundsätzlich Antragsteller bis zum 25. Lebensjahr obligatorisch ein Gutachten über ihre geistige Eignung allein auf Grund ihres niedrigen Alters vorlegen müssen, soll das Verfahren betreffend die Feststellung der persönlichen Eignung möglichst einfach und kostengünstig gestaltet werden.

Diesen Maßgaben entspricht das Eignungsverfahren personell (vgl. § 4 Abs. 1) und inhaltlich (vgl. die weiteren Absätze des § 4).

Zu Absatz 1:

Die Nummern 1 und 2 zeichnen die in § 6 Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes genannten Fälle nach. In beiden Fällen erfolgt die Erstellung des Gutachtens auf Kosten und durch Beauftragung nach freier Auswahl des zur Beibringung (nach § 6 Abs. 2 des Waffengesetzes) oder zur Vorlage (nach § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes) Verpflichteten. Der Kreis der in Frage kommenden Gutachter wird festgelegt durch das Erfordernis der Sachkunde auf dem betreffenden Fachgebiet. Sowohl in den Fällen des § 6 Abs. 2 des Waffengesetzes, denen auf Grund der nun in Zweifelsfällen verpflichtend von der Behörde zu verlangenden Beibringung eines Gutachtens eine erhöhte Bedeutung zukommt, als auch in den Fällen des § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes kommen Gutachter folgender Fachrichtungen in Betracht:

Amtsärzte; dabei ist das Gesundheitsamt als Behörde anzusehen, welches regelmäßig entweder selbst über einen sozial-psychiatrischen Dienst verfügt oder in eigener Regie einen geeigneten Gutachter aus dem Kreis der Amtsärzte einschließlich Forensiker oder der niedergelassenen Gutachter einschaltet.

Fachärzte folgender Fachrichtungen:

Psychiatrie,

Psychiatrie und Psychotherapie,

Psychiatrie und Neurologie,

Nervenheilkunde,

Kinder- und Jugendpsychiatrie,

Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie.

Psychotherapeuten, die nach dem Psychotherapeutengesetz approbiert sind, sowie Fachärzte für Psychotherapeutische Medizin.

Fachpsychologen der Fachrichtungen Rechtspsychologie, Verkehrspychologie und klinische Psychologie.

Das Vorliegen der Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet beurteilt sich nach berufsständischen Regeln; sie beinhaltet die Erfahrung des einzuschaltenden Gutachters in der Erstellung von Gutachten. Es empfiehlt sich, dass die Behörde – gegebenenfalls mit Einschaltung des Gesundheitsamtes – die Empfehlung der Berufskammern / Berufsverbände einholt,

- welche konkreten Personen als Gutachter in Frage kommen, wenn der Betroffene die Behörde um Rat bittet, oder
- ob die Sachkunde eines vom Betroffenen benannten Gutachters bestätigt werden kann.

Zu Absatz 2:

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Fälle der behördlichen Beibringungsanordnung.

Satz 1 beschreibt wesentliche Inhalte des Tenors und der Begründung des anordnenden

Verwaltungsaktes. Besonders hervorzuheben ist, dass die Begründung in substanziierter und für den Gutachter, der diesen Verwaltungsakt als Grundlage und –richtung seiner Begutachtung nimmt, nachvollziehbarer Weise die Zweifel oder die Bedenken begründenden Tatsachen darzulegen hat. Wichtig ist, dass es dabei nicht genügt, Rechtsbegriffe wie Geschäftsunfähigkeit oder beschränkte Geschäftsfähigkeit ohne Angabe von Fakten zu verwenden.

Satz 2 stellt per Unterrichtungspflicht über die Auftragserteilung die Einbindung der Behörde sicher. Auf diese Weise wird auch vermieden, dass der Betroffene ohne Kenntnis der Behörde solange auf Suche nach einem Gutachter gehen kann, bis er einen ihm willfährigen gefunden hat (Gutachter-Shopping).

Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach fachlicher Beurteilung des beauftragten Gutachters die in der Beibringungsanordnung mitgeteilten Tatsachen als nicht hinreichend angesehen werden können. In diesem Fall kann der Gutachter von der Behörde verlangen, die zur Begutachtung (aus seiner Sicht) erforderlichen, unter Umständen die vollständigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dabei geht es nur um Unterlagen, die der Behörde bereits zur Verfügung stehen, nicht darum, dass die Behörde im Interesse des Gutachters für diesen Unterlagen erst beschafft. Die Vorschrift räumt aus sich heraus keine Übermittlungsbefugnis der Behörde für die Übersendung ein. Vielmehr ist insoweit mit der Einwilligung des Betroffenen und gegebenenfalls mit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zu arbeiten (Mitwirkungsobligation). Weigert sich der Betroffene gegenüber dem – von ihm beauftragten – Gutachter, diese zu erteilen, so wird sich die Erstellung eines dem Betroffenen günstigen Gutachtens verbieten.

Satz 4 regelt die Pflicht des Gutachters, sich von den Unterlagen zu entlasten. Dies betrifft die übersandten Unterlagen, aber auch davon selbst gefertigte Auszüge, Abschriften und dergleichen. Eventuell von der Behörde übersandte Original-Aktenstücke sind selbstverständlich zurückzugeben.

Zu Absatz 3:

Das „Hausarztverbot“ soll die Neutralität des Gutachters sicherstellen und der Gefahr von Gefälligkeitsbescheinigungen entgegenwirken. Satz 3 stellt klar, dass die Einbindung des Hausarztes nicht ausgeschlossen werden soll, wenn sie nach den Regeln des Fachs (lex artis) zur Erstellung des Gutachtens als sinnvoll oder geboten erscheint. Die Durchführung

der Konsultation hängt von der Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheit des Betroffenen ab; auf die Ausführungen oben zu Absatz 2 Satz 3 wird verwiesen.

Zu Absatz 4:

Satz 1 stellt sicher, dass sich der Gutachter im Rahmen der Begutachtung, und zwar in beiden Fällen (im Sinne des § 6 Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes) der Begutachtung, einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen hat; Begutachtungen nach bloßer Aktenlage oder unter bloßer Zusammenführung von Zuarbeiten anderer Hilfspersonen des Gutachters werden damit ausgeschlossen.

Satz 2, 1. Halbsatz gibt dem Gutachter auf, eine klare Aussage zu treffen; dabei geht es – dem Ziel des Gutachtens entsprechend, ungeeignete Personen vom Umgang mit Waffen oder Munition auszuschließen – um eine Negativprognose (Aussage über die Nichteignung). Für die Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses der Begutachtung durch die zuständige Waffenbehörde ist es grundsätzlich erforderlich, dass – allgemeinverständlich und in groben Zügen das gutachterliche Vorgehen offen legend – die Untersuchungsmethode aufgezeigt wird (2. Halbsatz). Diese Offenlegung verpflichtet nicht die Waffenbehörde - die damit fachlich überfordert wäre -, das methodische Vorgehen des Gutachters auf seine Übereinstimmung mit den fachlichen Regeln (*lex artis*) hin zu überprüfen; sie verpflichtet den Gutachter und dient der Nachprüfbarkeit etwa im Streitfall durch die Gerichte. Allerdings ist es die Waffenbehörde, die letztlich die rechtlich relevante Entscheidung über das Vorliegen der Eignung zu treffen hat; weil es daher keinen Anerkennungsautomatismus hinsichtlich des Ergebnisses eines Gutachtens geben kann, muss sie in groben Zügen mit der Möglichkeit der „Parallelwertung in der Laiensphäre“ und gegebenenfalls weiterer Rückfragen beim Gutachter den Weg zum Ergebnis des Gutachters nachvollziehen können.

Satz 3 enthält eine Sonderbestimmung betreffend Gutachten bei unter 25jährigen (Fall des § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes). Hier wird durch die Verordnung ein zweistufiges Verfahren zugrunde gelegt. Die erste Stufe besteht in der Durchführung und Auswertung von anerkannten Testverfahren, wobei es hier darauf ankommt, eine Aussage über geistige Mängel, bezogen auf den Umgang mit großkalibrigen Schusswaffen, zu treffen. Dabei ist geistige Reife als geistig-seelischer Entwicklungszustand zu verstehen, der sowohl emotionale als auch intellektuelle Komponenten enthält, aber von einer charakterlichen Beurteilung abzugrenzen ist. Entscheidend ist, dass in diesen Fällen kein

tatsächlich zutage getretenes oder unterstelltes auffälliges Verhalten, sondern das bloße Altersstadium den Anlass der Begutachtung gibt. Bei Ablegen eines Tests in der ersten Stufe, bei dem es sich regelmäßig um ein standardisiertes Verfahren handeln wird, genügt zur Erfüllung der Verpflichtung des Satzes 2, 2. Halbsatz die Angabe des Testverfahrens mit seiner gebräuchlichen Bezeichnung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in Österreich mehrjährige Erfahrungen vorliegen; dort wird mit standardisierten Tests im Antwort-Wahl-Verfahren gearbeitet, wobei das dortige Waffenrecht einen Kostenansatz von früher 2 500 österreichischen Schillingen (ca. 180 Euro) vorsieht. Die Spitzenorganisationen und Berufsverbände der Psychologen und Psychiater halten für die erste Stufe einen Kostenansatz von 150 Euro zuzüglich Sachkosten (Kopien, Versand- oder Materialkosten) für realistisch und angemessen.

Satz 4 betrifft die – nur ausnahmsweise durchzuführende - zweite Stufe der Untersuchung.

Zu Absatz 5:

Die Bestimmung stellt sicher, dass säumiges Verhalten des Betroffenen bei der Beibringung des Gutachtens zu seinen Lasten geht; nicht zu seinen Lasten gehen Verzögerungen, die sich aus dem Verantwortungsbereich des Gutachters oder der Behörde (etwa bei der Bereitstellung und Übersendung der angeforderten weiteren Unterlagen) ergeben.

Eine Erstreckung dieser Vorschrift auf die Fälle des § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes ist überflüssig, weil die Nichtvorlage des Gutachtens in diesem Fall ohne Weiteres die Versagung der beantragten Erlaubnis zur Folge hat.

Zu Absatz 6:

Die Bestimmung über den so genannten „Amtsbonus“ für Dienstwaffenträger trifft eine besondere Regelung über die Vorlage und Anerkennung: Bestimmte dienstliche Bescheinigungen, aus denen zugleich erkennbar wird, dass sie das Ergebnis von Auswahl- und Testverfahren mit vergleichbarer Zielsetzung durch entsprechend qualifiziertes Personal im Amtsbereich sind und insoweit auf vergleichbaren Gutachten beruhen, werden als Ersatzbescheinigungen akzeptiert. Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass es zu einem schwer erträglichen Wertungswiderspruch führen würde, einerseits unter 25jährigen Personen den uneingeschränkten Umgang mit Dienstwaffen (die Waffen gerade im Sinne des § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes sind) zu gestatten, andererseits für den Privatbesitz von der Vorlage eines privaten Gutachtens über die

geistige Eignung abhängig zu machen. Denn der Dienstherr muss sicherstellen, dass er nur solchen Personen den uneingeschränkten Umgang mit Dienstwaffen gestattet, bei denen er sich in geeigneter Weise von ihrer hinreichenden Reife hierfür vergewissert hat.

„Dienstwaffenträger“ sind insbesondere Polizisten. „Uneingeschränkter Umgang“ bedeutet, dass der Dienstwaffenträger die Befugnis zum Umgang nicht nur im dienstlichen Bereich im engeren Sinne hat, sondern insbesondere auch zur Mitnahme in den und Aufbewahrung im privaten Bereich hat; dieser kann gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes Polizeibediensteten und Bediensteten der Zollverwaltung mit Vollzugsaufgaben eingeräumt werden. Bei einem in diesem Sinne uneingeschränkten Umgangsrecht ist eine Äquivalenz zwischen dem Dienstwaffentragen und dem in § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes geregelten Fall des privaten Besitzens gegeben.

Nicht anwendbar ist diese Begünstigung auf Soldaten. Ein Soldat ist lediglich dazu befugt, seine Dienstwaffen im Dienst bzw. Einsatz unter Aufsicht und im Umfeld der Truppe zur Ausführung eines soldatischen Auftrags zu führen. Die Untersuchungen und Auswahlverfahren sowie die Ausbildung des Soldaten sind am militärischen Einsatz ausgerichtet; es wird trainiert, wie die Waffe unter gegebener militärischer Gesamtlage und Zielsetzung, nach vorliegendem Befehl, im Bewusstsein des militärischen Unterstellungsverhältnisses, regelmäßig in Anwesenheit von Kameraden, also in einem grundlegend anderen Zusammenhang und einer anderen Rolle als im privaten Bereich, eingesetzt werden soll. Das für den militärischen Bereich zuständige und verantwortliche Bundesministerium der Verteidigung hat ausdrücklich und dezidiert das öffentliche und insbesondere das Interesse der Bundeswehr an einer Hereinnahme der Soldaten in den „Amtsbonus“ verneint.

Zu § 5

Die Vorschrift beruht auf § 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 WaffG.

Zu Absatz 1:

Die Regelung fasst als Rahmenvorschrift die Mindestanforderungen zusammen, die eine Schießsportordnung enthalten muss. Durch die Verweisung in Nummer 3 und 4 auf die §§ 6 und 7 werden auch die dort geregelten Verbote bestimmter Schusswaffen und Schießübungen im Schießsport nochmals besonders hervorgehoben. Konsequenz der Regelungen über die Genehmigung von Schießsportordnungen im Gesetz und in der

Verordnung ist, dass in Vereinen und Verbänden organisierter Schießsport außerhalb der Regelungen solcher genehmigter Schießsportordnungen grundsätzlich unterbunden wird: Schießsportverbände ohne eigene genehmigte Schießsportordnung und Schießsporttreibende, die keinem Verband oder Verein angehören, sollen nicht besser gestellt sein als Sportschützen mit genehmigter Schießsportordnung. Daher sollen sie Schießsport mit privateigenen Schusswaffen nur entsprechend genehmigten Sportordnungen ausüben dürfen, d.h. nur insoweit kann ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition anerkannt werden. Grundlegende Regelungen enthält die Bestimmung des § 9, der generell das Schießen auf (ggf. kommerziell betriebenen) Schießstätten regelt.

Die Regelungsbefugnis beschränkt sich nicht auf Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz erlaubnispflichtig ist, denn § 27 Abs. 3 des Waffengesetzes umfasst auch den Schießsport von Kindern und Jugendlichen mit Druckluftwaffen.

Schießsportdisziplinen in Schießsportordnungen der Verbände sollen nur genehmigt werden, wenn für jede beantragte Schießdisziplin grundsätzlich die tatsächliche Ausübung auf entsprechend zugelassenen Schießstätten für den Verband gewährleistet ist; eine Auflistung aller durch den Verband genutzten Schießstätten ist in diesem Zusammenhang aber nicht erforderlich. Die Zulässigkeit der Schießsportdisziplin kann für den gesamten Zuständigkeitsbereich des Verbandes gelten, die Frage des Bedürfnisses für hierzu notwendige Waffen der einzelnen Sportschützen hängt dagegen vom regionalen Vorhandensein einer entsprechenden Schießstätte zur regelmäßigen Ausübung dieser Schießsportdisziplin ab.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung sichert dem Bundesverwaltungsamt den Erhalt aller für die Prüfung erforderlicher Informationen auch mit Blick auf die Regelungen des Waffengesetzes selbst.

Zu Absatz 3:

Die Regelung soll die Entwicklung neuer Schießsportdisziplinen ermöglichen; Abweichungen von genehmigten Disziplinen können daher zeitlich befristet und in der Regel regional begrenzt von einem Verband zugelassen werden. Nach Satz 3 der Vorschrift wird dem Bundesverwaltungsamt auf der Grundlage vorgeschriebener Anzeigen die Möglichkeit gegeben, bei begründeten Bedenken gegen die Vorhaben einzuschreiten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt zunächst klar, dass das Schießen zu Trainingszwecken nicht den Festlegungen der Disziplinen der Sportordnung entsprechen muss, wobei uneingeschränkt insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und auch die Verbote der §§ 6 und 7 beachtet werden müssen. Ebenso soll diese Möglichkeit für regional und örtlich sehr unterschiedliche, aber dennoch weit verbreitete Schießsportveranstaltungen im Einzelfall erhalten bleiben, bei denen ausnahmsweise in Abweichung von den Disziplinen der festgelegten Sportordnungen z.B. auf andere Ziele (Ehrenscheiben, Luftballons), auf andere Entfernungen oder mit anderer Visiereinrichtung geschossen wird. Aus dem so nach Absatz 4 zulässigen sportlichen Schießen kann allerdings kein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz besonderer bzw. zusätzlicher Schusswaffen hergeleitet werden.

Zu § 6

Nach § 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 WaffG ist das Bundesministerium des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Schießsports Vorschriften über die Anforderungen und Inhalte der Sportordnungen zum sportlichen Schießen zu erlassen und insbesondere zu regeln, dass vom Schießsport bestimmte Schusswaffen wegen ihrer Konstruktion, ihrer Handhabung oder Wirkungsweise ganz oder teilweise ausgeschlossen sind. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das jagdliche Schießen.

Zu Absatz 1:

In der Vergangenheit hat eine häufig nicht ausreichend vorhandene waffentechnische und schießsportliche Sachkenntnis von Waffenbehörden einerseits, ein sehr großzügiges Verständnis des Grundsatzes der Autonomie des Sports andererseits dazu geführt, dass heute im Schießsport Schießdisziplinen offenbar nahezu für alle Schusswaffen angeboten werden, sofern es sich nicht um verbotene Schusswaffen handelt.

Unter Abwägung des Interesses der Allgemeinheit an einer Limitierung des Erwerbs und des Besitzes insoweit erlaubnispflichtiger Schusswaffen einerseits und des Interesses des Einzelnen an der Ausübung des Hobbys „Schießsport“ andererseits wird daher der Schießsport im Grundsatz wie folgt beschränkt:

Nr. 1:

Hierdurch werden Kurzwaffen vom Schießsport ausgeschlossen, die auf Grund ihrer geringen Länge leicht verdeckt getragen werden können und daher zudem einen hohen Tragekomfort aufweisen; die darin begründete überraschende, effektive und rasche Einsetzbarkeit bedingt eine besonders hohe Missbrauchsgefahr. Andererseits verringert die kurze Lauflänge die Präzision und damit den Grad der Eignung für das sportliche Schießen. Die Länge des Laufs bemisst sich nach der Länge der Geschossführung ohne Patronenlager (vgl. Nr. 1.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz vom 29.11.1979).

Nr. 2:

Der Verzicht des neuen Waffengesetzes auf ein Verbot von Anscheins-Kriegswaffen könnte zu der aus Sicherheitsgründen unerwünschten Reaktion des Marktes führen, im Schießsport verwendete Schusswaffen optisch wie Kriegswaffen zu gestalten; die Drohwirkung derartiger Waffen sowie das Eskalationsrisiko in polizeilichen Einsatzlagen bei Missbrauchsfällen sind erhöht, andererseits sind berechtigte Belange des Schießsports allenfalls dann mit Blick auf eine zulässige Verwendung solcher Schusswaffen gegeben, wenn solche Schusswaffen für den Schießsport tatsächlich geeignet sind. Vor diesem Hintergrund wird mit der Regelung der Nr. 2 eine Abgrenzung anhand technischer Kriterien vorgenommen, die sich an der genannten Trennlinie orientiert. Eine Beschränkung des Ausschlusses durch § 6 AWaffV erscheint insofern auf halbautomatische Kurz- und Langwaffen ausreichend und zweckmäßig. Nach aktuellem Recht gelten Einzellader- und Repetierwaffen grundsätzlich nicht mehr als Kriegswaffen und selbst bei den voll- oder halbautomatischen Schusswaffen ist die Kriegswaffeneigenschaft entfallen, wenn deren Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden ist. Die Verwendung von Einzellader- oder Repetierwaffen, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe erwecken, für Zwecke des sportlichen Schießens erscheint - auch im Hinblick auf ihre geringere Gefährlichkeit gegenüber den halbautomatischen Waffen - tolerierbar. Im Einzelnen:

Nr. 2 Buchstabe a:

Beim ernsthaften Schießen mit Selbstladelangwaffen finden nur Waffen Verwendung, deren Lauflänge standardmäßig mindestens 42cm erreicht. Im Wesentlichen nur die Kurz- oder Kompaktausführungen verfügen über kürzere Läufe. Beide sind zum sportlichen

Schießen nur wenig oder gar nicht geeignet.

Nr. 2 Buchstabe b:

Des Weiteren sind so genannte Bul-Pup-Waffen, also Waffen, bei denen sich das Magazin hinter der Abzugseinheit befindet, nicht zulässig. Diese haben eine extrem geringe Gesamtlänge. Sie finden beim Schießsport keine sinnvolle Verwendung. Insbesondere ist ihr Abzugswiderstand bauartbedingt zum sportlichen Schießen zu hoch.

Nr. 2 Buchstabe c:

Unter dieses Verbot fallen insbesondere alle Abkömmlinge von Maschinenpistolen. Gerade die Nichtverwendung von Maschinenpistolenabkömmlingen beim sportlichen Schießen ist unstrittig.

Nr. 3:

Beim sportlichen Schießen mit Selbstladelangwaffen gilt als allgemeine Serienhöchstgrenze die Abgabe von 10 Schuss. Zugleich spielt gerade die Magazingröße beim äußeren Erscheinungsbild als Anscheinwaffe die entscheidende Rolle. Beim Militär werden dagegen Magazine mit einer Kapazität von mindestens 20, zumeist sogar von 30 Schuss verwendet; daher führt die Benutzung von 10 Schuss-Magazinen zu einer deutlichen Abgrenzung beim äußeren Anschein. Die Festlegung in der Verordnung führt dazu, dass die Schießsportverbände ihre Sportordnungen entsprechend ausrichten müssen.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift hat lediglich klarstellende Funktion.

Zu Absatz 3:

Mit dem prinzipiellen Ausschluss bestimmter Waffen nach Absatz 1 vom Schießsport soll ein unkontrollierter Erwerb praktisch aller (nicht verbotenen) Schusswaffen zum Zwecke des Schießsports verhindert werden. Dies schließt aber nicht aus, dass verbandsbezogen durch das Bundesverwaltungsamt unter Beteiligung des Fachbeirats einzelne Arten derartiger Waffen unter sorgfältiger Abwägung ihrer Schießsporttauglichkeit und ihrer Verwendung im nationalen oder internationalen Schießsport einerseits, der Belange der öffentlichen Sicherheit andererseits zum Schießsport zugelassen werden können.

Zu § 7

Die Vorschrift beruht auf § 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 WaffG.

Zu Absatz 1 und 2:

Mit der Regelung sollen neben den bereits bestehenden Verboten des § 15 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes Disziplinen vom Schießsport ausgeschlossen werden, die in besonderem Maße über den Zweck der zielsicheren Abgabe eines Schusses und des Treffens eines vorbestimmten Ziels hinaus die Übung mit sachfremden Elementen anreichern, die ihren Hintergrund nur in der Übung des Umgangs mit Schusswaffen zu Verteidigungszwecken oder gar zum kampfmäßigen Schießen haben können. Die Übung solcher Fertigkeiten ist von den berechtigten Interessen des Schießsports nicht mehr gedeckt.

Der Biathlonsport erfährt durch die Bestimmungen keine Einschränkung. Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden durch die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 auch Disziplinen wie die „Olympische Schnellfeuerpistole (OSP)“ oder die „Sportpistole - Kleinkaliber“, da die Zielscheiben nicht „plötzlich und überraschend“ gedreht werden.

Zu Absatz 3:

Der Gesamtbereich des jagdlichen Schießens bleibt auf Grund der ihm eigenen Notwendigkeiten von diesen beschränkenden Regelungen ausgenommen.

Zu § 8

Die Vorschrift beruht auf § 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 des Waffengesetzes.

Im neuen Waffengesetz ist das dem Bundesministerium des Innern unterstehende Bundesverwaltungsamt mit der Anerkennung von Schießsportverbänden und der Genehmigung der Sportordnungen der Schießsportverbände im konkreten Einzelfall unter Hinzuziehung eines Fachbeirats von Vertretern des Bundes und der Länder sowie des Sports betraut worden (§ 15 Abs. 3 und Abs. 7 Satz 1 WaffG).

Es handelt sich um eine völlig neue, zentrale Aufgabe des Bundes aus dem Bereich der

öffentlichen Sportverwaltung, die grundsätzlich von den Ländern ausgeübt wird. Vor diesem Hintergrund ist es für den Bund unerlässlich, für diese wichtige Aufgabe Lösungen auf möglichst breiter Basis unter Einbeziehung der für den Schießsport zuständigen Stellen der Länder und der (Schieß-) Sportverbände vorzubereiten.

Der Fachbeirat ist ein Gremium, das aus (namentlich zu benennenden) ständigen Mitgliedern (s. Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5) und im Einzelfall hinzuzuziehenden weiteren Vertretern (s. Absatz 4) besteht. Auf diese Weise ist einerseits Kontinuität in der Aufgabenerledigung, andererseits die nötige Bezogenheit auf den konkret anstehenden Beratungsbedarf sichergestellt. Die Funktion des Fachbeirats, der einerseits ein – kompetentes (s. Absatz 3) – Beratungsgremium häufig in konkret-anlassbezogenen Fragestellungen, andererseits aus Gründen der eindeutigen gesetzlichen Zuständigkeits- und Verantwortungszuweisung kein Entscheidungsgremium ist, macht es überflüssig, ja kontraproduktiv, Geschäftsordnungsfragen (z.B. turnusmäßiges bzw. außerordentliches Zusammentreten, Verfahren im Sitzungsbetrieb bzw. per schriftlicher Stellungnahme, nähere Einberufungs- bzw. Beteiligungsmodalitäten, Mitwirkung an und Abgabe von Voten) auf Ebene der Verordnung zu fixieren.

Zu Absatz 1:

Der Fachbeirat wird beim Bundesministerium des Innern im Hinblick auf die Relevanz seiner Beratungstätigkeit auch für dessen Aufgaben betreffend den Schießsport angesiedelt. Auf der zu beratenden Seite nehmen an den Sitzungen des Fachbeirates Vertreter des Bundesverwaltungsamtes teil.

Zu Absatz 2:

Der Fachbeirat besteht – als ordentliche Mitglieder - auf der geschäftsführenden Seite aus dem Vorsitz (Bundesministerium des Innern) und auf der beratenden Seite aus den genannten, namentlich-persönlich bestellten (s. Absatz 5) in Nummer 1 bis 4 aufgeführten Vertretern aus dem Behörden-, Verbände- und Expertenbereich.

Zu Absatz 3:

Diese Bestimmung dient der Gewinnung und Sicherstellung des notwendigen Sachverständes. Sie gilt für die ständigen Mitglieder, aber auch für die nach Absatz 4 hinzugezogenen Vertreter und Sachverständigen.

Zu Absatz 4:

Die in Satz 1 eröffnete Möglichkeit zur Hinzuziehung weiterer Personen, sei es regelmäßig oder im Einzelfall, dient der Versammlung des für die zu beurteilenden Fragen kompetenten Sachverständes. Dabei können neben rein schießsportlichen Fragestellungen auch waffentechnische oder übergreifende Fragen (beispielsweise an der Schnittlinie von Schießsport und jagdlichem Übungs- oder Wettkampfschießen) auftreten. Hier kann es sich insbesondere empfehlen, Vertreter des Waffengewerbes oder des Deutschen Jagdschutz-Verbandes hinzuzuziehen.

Satz 2 räumt für den Fall, dass ein nicht oder noch nicht anerkannter Schießsportverband seine Sportordnung zur Genehmigung vorlegt, diesem „rechtliches Gehör“ ein, und zwar vor einem Gremium, in dem nicht nur die eigentlichen Entscheidungsträger, sondern umfassender Sachverständ repräsentiert sind.

Zu Absatz 5:

Diese Bestimmung regelt die Berufung der ständigen Mitglieder.

Nummer 1 überlässt die konkrete Auswahl dem Land. Insgesamt wird es hier sinnvoll sein, dass auch die für den Schießsport zuständige Behörde landesintern beteiligt wird, wenn sie nicht ohnehin mit der vorschlagenden Behörde identisch ist.

Nummer 2 betrifft die Verbände bzw. die DEVA.

Zu Absatz 6:

Für die nichtbehördlichen Mitglieder des Fachbeirats, also die ständigen Mitglieder nach Absatz 2 wie die sonst Hinzugezogenen nach Absatz 4, ist die dortige Betätigung ehrenamtlich.

Zu § 9

Die Vorschrift beruht auf § 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 WaffG.

Mit der Regelung, die für alle Arten von Schusswaffen gilt, wird der grundsätzliche Rahmen abgesteckt, in dem auf erlaubnispflichtigen (ggf. ganz oder teilweise kommerziell

betriebenen) Schießstätten das Schießen gestattet ist. Im Einzelfall wird auf der Grundlage dieser Bestimmung durch die Waffenbehörde zu entscheiden sein, wie weit eine Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes reichen soll.

Zu Absatz 1:

Satz 1 Nr. 1:

Hierdurch wird gewährleistet, dass Inhaber waffenrechtlicher Besitzerlaubnisse im Rahmen des dem Besitz zugrunde liegenden Bedürfnisses den Gebrauch ihrer Schusswaffen oder solcher gleicher Art auf Schießstätten üben bzw. solche Schusswaffen testen können. Zu denken ist hier insbesondere an Inhaber waffenrechtlicher Besitzerlaubnisse als gefährdete Personen, Büchsenmacher oder Jäger, die zum jagdlichen Übungsschießen mit eigener Waffe die Schießstätte benutzen möchten.

Satz 1 Nr. 2:

Die Bestimmung gestattet naturgemäß das in den Bestimmungen des Waffengesetzes und der Verordnung zulässige sportliche Schießen, die zur Erlangung der Sachkunde erforderlichen Übungen, die jagdliche Ausbildung und die Ausbildung bzw. Übung der Verteidigung mit Schusswaffen.

Satz 1 Nr. 3:

Hier werden die Fälle behandelt, in denen auf kommerziell betriebenen Schießstätten außerhalb der in Nummern 1 und 2 genannten Sachverhalte das Schießen zulässig ist. Zu denken ist hier etwa an Personen, die (noch) keine eigene Schusswaffe besitzen (können), oder aber an Personen, die zur Belustigung auf ortsfesten oder ortsveränderlichen Schießanlagen schießen möchten. Zur Verhinderung einer Aushöhlung der Bestimmungen der Verordnung über das sportliche Schießen muss die Regelung zunächst auf die dort zulässigen Schusswaffen begrenzt sein.

Satz 2:

Hier wird klargestellt, dass Übungen im Sinne des § 7 nur in den Fällen gestattet werden, in denen diese im Rahmen von Ausbildungen erforderlich sind; durch die Verweisung auch auf § 7 Abs. 3 bleibt die dort vorgenommene Freistellung des Trainings im jagdlichen Schießen unberührt.

Satz 3 statuiert eine durch § 35 bewehrte Überwachungspflicht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 gibt der Behörde den ausreichenden Spielraum, in besonders begründeten Fällen von den Bestimmungen der Verordnung Ausnahmen zuzulassen; das Verbot des § 27 Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung berücksichtigt, dass Behörden und deren Bedienstete auch private bzw. öffentliche Schießstände nutzen können müssen.

Zu § 10

Die Vorschrift beruht auf § 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 des Waffengesetzes. Sie entspricht im Wesentlichen dem § 34 der 1. WaffV. Neben die Zuverlässigkeit tritt wegen der Ausdifferenzierung im neuen gegenüber dem bisherigen Waffengesetz die persönliche Eignung.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmung berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten bei schießsportlichen oder jagdlichen Vereinigungen, die häufig die Aufsicht durch ehrenamtlich tätige Personen ausführen lassen müssen, wobei die Aufsicht nicht in gleichem Umfang wie etwa auf kommerziell betriebenen Schießstätten vorausplanend und konstant organisiert werden kann. Die hier eingeräumte Erleichterung kann bei Schießsportvereinen jedoch nur unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass der Verein einem anerkannten Verband angehört und daher eine erhebliche Gewähr für die Durchsetzung der Sicherheitsbestimmungen durch den Verband gegenüber den angeschlossenen Vereinen besteht.

Eine neue Komponente ist die Einbeziehung der Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen, die § 27 Abs. 3 des Waffengesetzes vorsieht. Absatz 5 regelt, dass die Obhut nicht unbedingt mit der – unmittelbaren – Aufsicht beim Schützen gleichzusetzen ist. Entscheidend ist, dass eine derart qualifizierte Aufsichtsperson vor Ort ist, die die altersgemäße Heranführung der Kinder und Jugendlichen an das Schießen beobachtet und die gegebenenfalls auch insbesondere bei der Lösung von Krisen- oder Pannenfällen während des Schießbetriebs

in altersgerechter Weise eingreifen kann. Die unmittelbare Aufsicht bei jedem Schützen, der Kind oder Jugendlicher ist, würde insbesondere kleine Vereine überfordern, eine entsprechende Anzahl qualifizierter Aufsichtspersonen bereitzustellen, bzw. den Schießbetrieb faktisch lahm legen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 überantwortet die Durchführung der Qualifizierung für Aufsichten allgemein oder für zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneter Aufsichtspersonen den Jagd- bzw. den anerkannten Schießsportverbänden. Bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens (vgl. auch § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Waffengesetzes).

Zu Absatz 7:

Die Regelung nimmt ortsveränderliche Schießstätten, die dem Schießen zur Belustigung mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, dienen (Schießbuden auf Jahrmärkten usw.) und die bislang nicht dem Waffenrecht unterlagen, von den Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 6 aus. Hiervon unberührt bleiben Anforderungen nach anderweitigen Vorschriften wie beispielsweise dem Gewerberecht. Darüber hinaus enthält § 27 Abs. 6 des Waffengesetzes selbst eine Spezialregelung zur Aufsicht von Kindern.

Zu § 11

Die Vorschrift beruht auf § 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 des Waffengesetzes. Sie entspricht in Absatz 1 und 2 im Wesentlichen dem § 35 der bisherigen 1. WaffV.

Zu Absatz 1:

Zu den Pflichten der Aufsichtspersonen gehört neben der Sorge für die Einhaltung der primären Sicherheitserfordernisse selbstverständlich auch die Gewährleistung der Beachtung der grundsätzlich den Erlaubnisinhaber treffenden gesetzlichen Pflichten des § 27 Abs. 3 oder 6 (besondere Anforderungen beim Schießen durch Kinder und Jugendliche bei ortsfesten oder ortsveränderlichen Schießstätten).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung. Beispiele hierfür sind Büchsenmacher beim Einschießen von Waffen, Kaderschützen beim Schießtraining oder Schießausbilder bei der Funktionsprüfung einer Waffe. Allerdings ist zu verlangen, dass die allein ohne Aufsicht Schießenden selbst die Qualifizierung als Aufsicht haben. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass sie ohne (Selbst-) Gefährdung etwa im Falle der Funktionsstörung einer Waffe sach- und situationsgerecht reagieren. Es reicht in diesem Zusammenhang aus, dass der Ausschluss der Anwesenheit einer weiteren Person nur für den benutzten Schießstand selbst sichergestellt werden muss, sich aber nicht auf räumlich abgetrennte weitere Bereiche (z.B. Vereinsheim, weitere abgetrennte Schießstände etc.) bezieht.

Zu § 12

Die Vorschrift beruht auf § 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 des Waffengesetzes. Sie entspricht im Wesentlichen § 37 der 1. WaffV.

Zu § 13

Die Vorschrift beruht auf § 36 Abs. 5 des Waffengesetzes.

Zu Absatz 1:

Satz 1:

Die Bestimmung setzt für – im Erwerb und Besitz erlaubnispflichtige - Kurzwaffen und für bestimmte verbotene Waffen, die insbesondere auf Grund einer Ausnahmebewilligung nach § 40 Abs. 4 des Waffengesetzes besessen werden dürfen, in Parallelität zu den Langwaffen eine Stückzahl von 10 als Obergrenze für die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis des Standards DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 bzw. eines vergleichbaren EWR-Standards oder des durch § 36 Abs. 2 Satz 1 des Waffengesetzes gleichgestellten Standards der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 fest. Unterschreitet das Gewicht oder der Abrisschutz durch eine entsprechende Verankerung 200 kg, so beträgt die Obergrenze eine Stückzahl von 5; diese letztere Obergrenze entspricht den auf der Grundlage des bisherigen Rechts gegebenen Empfehlungen.

Satz 2:

Die Regelung enthält eine Alternative bei Überschreiten der Obergrenze: Entweder werden die mehr als 10 (bzw. 5) Waffen in einem Sicherheitsbehältnis des nächsthöheren Widerstandsgrades der DIN/EN-Norm aufbewahrt (Standardsteigerung), oder es muss im 10er (bzw. 5er) Schritt eine Mehrzahl von Behältnissen nach Satz 1 vorgehalten werden (Kumulation). In beiden Fällen enthält sich die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 weiterer Höchstmengenbegrenzungen.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift enthält die Ergänzung bzw. Fortsetzung des § 36 Abs. 2 Satz 2 des Waffengesetzes. Sie stellt, ebenso wie Absatz 1 für die dort genannten Waffen, die Standardsteigerung neben die Kumulation. Als Standardsteigerung gegenüber der Sicherheitsstufe A nach VDMA wird der Grundstandard für Kurz- und verbotene Waffen nach Absatz 1 Satz 1 anerkannt. Die alternative Kumulation erfolgt im – von § 36 Abs. 2 Satz 2 des Waffengesetzes für Langwaffen vorgegebenen – 10er Schritt.

Zu Absatz 3:

Für die Aufbewahrung von Munition wird ein nicht klassifiziertes Behältnis als ausreichend angesehen.

Zu Absatz 4:

Dieser Absatz regelt die Zusammen- bzw. Getrenntaufbewahrung von Schusswaffen und Munition und konkretisiert damit § 36 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes.

Satz 1 erkennt weiterhin die bereits marktgängigen „Jägerschränke“ an, bei denen in einen Schrank der Sicherheitsstufe A für die Langwaffen ein Innenfach der Sicherheitsstufe B für die Munition und die Kurzwaffen eingebaut ist. In diesem Innenfach dürfen Kurzwaffen und Munition – unabhängig davon, ob die Munition zu den Lang- oder Kurzwaffen gehört – zusammen aufbewahrt werden, da zwei Hindernisse überwunden werden müssen, um einerseits an die Langwaffen, andererseits an die Kurzwaffen und die Munition zu gelangen.

Satz 2 Halbsatz 1 stellt klar, dass bei A- oder B-Schränken der Einbau eines nicht klassifizierten Stahlblechbehältnisses für die getrennte Aufbewahrung der dazugehörigen Munition ausreicht. Damit und im Zusammenhang mit der Regelung des 2. Halbsatzes wird deutlich, dass die Gleichstellungsnorm des § 36 Abs. 2 Satz 1, 2. HS des Waffengesetzes nicht ohne Weiteres auf dessen Absatz 1 erstreckt werden kann; dies ist

deshalb geboten, weil Schränke des Widerstandsgrades 0 gegenüber B-Schränken einen objektiv deutlich höheren Qualitäts- und Sicherheitsstandard aufweisen und überdies in wesentlich höherem Maß sichergestellt ist, dass eine der Kennzeichnung entsprechende Normkonformität vorliegt. Zugleich wäre es aber widersinnig, für ein innerhalb eines A- oder B-Schrankes eingebautes Verwahrgelass für Munition einen höheren Standard zu verlangen als für die isolierte Aufbewahrung von Munition in einem extra Behältnis. Der 2. Halbsatz eröffnet weiterhin die – unter Sicherheitsgesichtspunkten vertretbare – Praxis, Waffen und Munition „über Kreuz“ aufzubewahren.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 füllt die Gleichwertigkeits-Klausel des § 36 Abs. 2 Satz 3 des Waffengesetzes aus.

Für Waffenräume als Alternative zu den Sicherheitsbehältnissen wird auf den Stand der Technik verwiesen. Dieser lehnt sich an diejenigen technischen Vorschriften an, nach denen Handwaffen bei den Sicherheitsbehörden, beispielsweise bei der Bundeswehr im nicht gesicherten Bereich (dort: Baufachliche Richtlinien), verwahrt werden. Die Einbindung der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen wird hier nicht verpflichtend vorgeschrieben. Sie ist aber empfehlenswert. Alternativ kann auch die Einschaltung eines zertifizierten Sicherheitsunternehmens in Betracht kommen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält eine Sonderbestimmung für die Aufbewahrung von Waffen in nicht dauernd bewohnten Gebäuden. Gemeint sind hiermit Gebäude, in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte verweilen, z.B. – im privaten Bereich – Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser oder –wohnungen. Regelmäßig sind derartige Gebäude gering frequentiert, befinden sich im Außenbereich und sind weniger massiv gebaut wie typische Wohnhäuser. In Abgrenzung hierzu geht die Eigenschaft als (dauerhaft) bewohntes Gebäude hingegen nicht dadurch verloren, dass sich der Nutzungsberechtigte / die Nutzungsberechtigten im Rahmen der Sozialadäquanz dort zeitweise nicht aufhalten, sei es infolge der Erledigung von Besorgungen oder Besuchen oder selbst von – nicht allzu ausgedehnten – Urlaubsabwesenheiten. Auch die Wohnungen von Pendlern, die sich einen Teil der Woche am Arbeitsort, den anderen am Hauptwohnsitz aufhalten, werden, jedenfalls in aller Regel, als bewohntes Gebäude einzustufen sein. Ebenfalls bewohnte Gebäude in diesem Sinne sind dem Publikumsverkehr zugängliche Museen.

Satz 1 erlaubt die Aufbewahrung von bis zu drei Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis

nach DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I. Satz 2 lässt Abweichungen zu; die Gewährleistung eines hinreichenden Entwendungsschutzes ist in diesen Fällen einzelfallbezogen sicherzustellen, wobei einerseits die Art und Anzahl der zu verwahrenden Waffen (und gegebenenfalls Munition), andererseits die Belegenheit und Frequentiertheit sowie die sonstige Beschaffenheit des Gebäudes (baulicher Einbruchsschutz, eventuell vorhandene Einbruchsmeldeanlagen oder Bewegungsmelder, Entdeckungswahrscheinlichkeit eines Entwendungsversuchs und Erreichbarkeit von Polizeikräften) zu berücksichtigen sein werden; dabei soll möglichst die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle eingebunden werden.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält eine besondere Bestimmung für die Aufbewahrung von Waffen- oder Munitionssammlungen. Für den – wohl regelmäßig eintretenden - Fall, dass der Sammler seine Exponate in anderer als der sonst vorgeschriebenen Weise aufbewahren will, etwa in Vitrinen oder Ausstellungsschränken, ist ein Antragsverfahren vorgesehen. Ziel ist, im Zusammenwirken von antragstellendem Sammler, kriminalpolizeilicher Beratungsstelle und Waffenbehörde eine individuelle Lösung zu finden.

Dabei ist einerseits zu beachten, ob es sich beispielsweise um eine Sammlung historischer Antikwaffen oder eine Munitionssammlung (dann nach Soll-Vorschrift niedrigere Anforderungen) oder moderner Feuerwaffen (dann nach Kann-Vorschrift höhere Anforderungen) handelt. Auch ist entscheidend, ob sich die Sammlung im Wohnhaus oder beispielsweise einem Museum befindet. Während bei der Wohnung die „passive“ Sicherung im Vordergrund stehen wird, kommt im Museum – ähnlich wie im gewerblichen Bereich, vgl. § 14 – eine stärkere Akzentuierung des aktiven Schutzes in Betracht.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 enthält eine Auffangklausel für Härtefälle. So erscheint es beispielsweise als übertrieben, vom Besitzer einer einzigen, wie etwa bei der Biathlon-Waffe sehr speziell auf den Verwendungszweck ausgelegten Kleinkaliber-Langwaffe, zwingend die Anschaffung eines A-Schrankes zu verlangen.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 stellt mittelbar die Selbstverständlichkeit klar, dass die Darlegungslast für die Gleichwertigkeit von Normen anderer EWR-Mitgliedstaaten beim Verpflichteten liegt. Zur

Untermauerung dieser Gleichwertigkeit kann ihm die Behörde bei begründeten Zweifeln die Beibringung einer Stellungnahme aufgeben. Kompetent für die Stellungnahme ist insbesondere das Deutsche Institut für Normung. Das schließt nicht aus, dass auch zertifizierte Firmen der Sicherheitstechnik oder eine kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beauftragt werden können.

Zu Absatz 10:

Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend, regelt Absatz 10, dass die gemeinschaftliche Aufbewahrung durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zulässig ist. Dabei wird es sich in den meisten Fällen um nahe Familienangehörige handeln. Es ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in den meisten Fällen sogar vorzugswürdig, dass ein auswärts studierendes Kind, das am Ort des Familienheims beispielsweise der Jagd oder dem Schießsport nachgeht, seine Waffen und Munition dort anstatt in der „Studentenbude“ aufbewahrt; die häusliche Gemeinschaft gilt auch dann noch als vorhanden, wenn ein naher Angehöriger, wenn auch in gewissen Abständen, regelmäßig das Familienheim aufsucht und eine jederzeitige Zutrittsmöglichkeit hat.

Zu Absatz 11:

Absatz 11 betrifft – in Abgrenzung zu Absatz 6 – die vorübergehende Aufbewahrung bestimmter Waffen oder Munition, etwa während eines Hotelaufenthalts am Ort der Jagd- oder Sportausübung oder in Jagd- oder Wettkampfpausen. Hier besteht eine Möglichkeit der Sicherung in der Beaufsichtigung als einer Form des „aktiven“ Entwendungs- oder Missbrauchsschutzes. Aber auch die Möglichkeit des passiven Schutzes soll eröffnet bleiben, etwa durch die Aufbewahrung einer Schusswaffe in einem (sie der Sicht entziehenden) Transportbehältnis, die Entfernung eines wesentlichen Teils und/oder die Anbringung einer Abzugsverriegelung; insoweit wird die Generalklausel des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes herangezogen. Die Wörter „angemessen“ und „erforderlich“ bringen zum Ausdruck, dass es um ein Maß des Schutzes geht, der insbesondere der Dauer der vorübergehenden Aufbewahrung und der Art und Menge der aufzubewahrenden Gegenstände Rechnung zu tragen hat.

Zu § 14

Die Vorschrift beruht auf § 36 Abs. 5 des Waffengesetzes.

Satz 1 sieht für Schützenhäuser, auf Schießstätten und im gewerblichen Bereich, die somit allesamt vom in § 13 geregelten privaten Bereich abgegrenzt werden, ein Antragsverfahren mit Vorlage eines Aufbewahrungskonzepts vor für den Fall, dass – was im Waffengewerbe regelmäßig, bei Schützenhäusern und Schießstätten nicht selten der Fall sein dürfte – die einzelfallbezogene Modifikation der konkreten Anforderungen, wie sie im privaten Bereich gelten, beabsichtigt ist. Hiermit wird verdeutlicht, dass es im Rahmen dieses Verfahrens nicht um eine völlige Gleichheit im Verhältnis zu den konkreten Anforderungen geht, wie sie im privaten Bereich gelten; dieser gibt allerdings für den im Ergebnis zu erzielenden Entwendungsschutz einen Mindestanhalt vor. So ergibt es beispielsweise keinen Sinn, in einem baulich und durch Einbruchsmeldeanlagen oder Bewegungsmelder oder sonstigen „aktiven“ Entwendungsschutz gesicherten Waffengeschäft zusätzlich zu diesen Sicherungen zu verlangen, dass die Waffen nach Geschäftsschluss in entsprechende Sicherheitsbehältnisse umgepakt und dort verschlossen werden. Auch soll der bei Schützenhäusern bereits geübten Praxis Rechnung getragen werden, beispielsweise anstelle von VDMA-Schränken vormalige Bankschließanlagen u.ä. zu verwenden. Die Regelung bezieht auch die Fälle ein, bei denen die Aufbewahrung in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude stattfindet.

Dabei findet die Vorlage und Anerkennung des Aufbewahrungskonzepts im Rahmen der Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis etwa nach § 21 Abs. 1 oder nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes, gegebenenfalls auch der behördlichen Kontrolle der sicheren Aufbewahrung, also außerhalb eines eigenständigen darauf bezogenen Verwaltungsverfahrens, statt.

Satz 2 gibt der zuständigen Behörde – in Anlehnung an § 13 Abs. 6 Satz 3 – Kriterien für die Würdigung und Bewertung des Aufbewahrungskonzeptes an die Hand.

Nach Satz 3 soll, da es um einzelfallbezogene Lösungen bzw. um den Parallelfall des § 13 Abs. 6 Satz 3 geht, gemäß der bereits geübten Praxis die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle eingebunden werden.

Zu § 15

Die Vorschrift beruht auf § 22 Abs. 2 Nr. 1 des Waffengesetzes. Sie entspricht im Wesentlichen § 12 der 1. WaffV. Allerdings ist im Hinblick auf § 21 Abs. 5 des

Waffengesetzes darauf hinzuweisen, dass bei Erlaubniserteilung der Fachkundenachweis nicht älter als ein Jahr sein darf. Nur so ist sichergestellt, dass eine dem Stand der Technik entsprechende Fachkunde bei Aufnahme der erlaubnispflichtigen Tätigkeit auch tatsächlich vorhanden ist.

Zu § 16

Die Vorschrift beruht auf § 22 Abs. 2 Nr. 2 des Waffengesetzes. Sie entspricht § 13 der 1. WaffV.

Zu § 17

Die Vorschrift beruht auf § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b des Waffengesetzes. Sie entspricht im Wesentlichen § 14 der 1. WaffV.

Zu § 18

Die Vorschrift beruht auf § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Waffengesetzes. Sie entspricht § 14 der 1. WaffV.

Zu § 19

Die Vorschrift beruht auf § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Waffengesetzes. Sie entspricht § 16 der 1. WaffV.

Zu § 20

Die Vorschrift beruht auf § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Waffengesetzes. Sie entspricht § 18 der 1. WaffV.

Zu § 21

Die Vorschrift beruht auf § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe a des Waffengesetzes. Sie entspricht im Wesentlichen § 20 der 1. WaffV. Nicht mehr geregelt ist die Kennzeichnung von Schussapparaten (vgl. vormals § 20 Abs. 2 Satz 4), da diese

Geräte nicht mehr als Schusswaffen behandelt werden. Die Vorschrift ist jetzt in der Beschussverordnung enthalten.

Zu § 22

Die Vorschrift beruht auf § 27 Abs. 7 Satz 2 des Waffengesetzes.

Zu Absatz 1

Lehrgänge und Schießübungen zur Verteidigung sollen die Berechtigten (gefährdete Personen, Bewachungspersonal) unter möglichst praxisnahen Bedingungen im Gebrauch der Waffe, insbesondere für Fälle der Notwehr und der Nothilfe, trainieren.

Allerdings verbietet § 27 Abs. 7 Satz 1 WaffG schon grundsätzlich das kampfmäßige Schießen und es soll in diesem Zusammenhang im Wege einer Negativ-Abgrenzung durch Satz 1 konkretisiert werden, dass Übungen, die nicht mehr auf die (reaktive) Abwehr unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Angriffe auf die eigene Person oder Dritte ausgerichtet sind, also nicht der Verteidigung dienen, bei Lehrgängen oder Schießübungen der genannten Art nicht geübt werden dürfen. Ausgenommen werden muss von diesem Verbot die Verwendung so genannter Mannscheiben (Satz 2), da im Rahmen der genannten Lehrgänge bzw. Übungen gerade gelernt werden muss, einen Gegner mit dem möglichst mildesten Mittel durch gezielten Schuss etwa auf einen Arm oder Fuß bei Schonung Unbeteiligter angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Satz 3 stellt die Bewehrungsfähigkeit bezüglich unzulässiger Schießübungen her.

Zu Absatz 2 bis 4

Diese Regelungen orientieren sich an § 38 der bisherigen Ersten Verordnung zum Waffengesetz. Zusätzlich aufgenommen ist in Absatz 2 die Befugnis der zuständigen Behörde, sich Lehrgangspläne oder Programmabläufe auf Verlangen vorlegen zu lassen (Satz 2). Hierdurch wird es der Behörde ausdrücklich ermöglicht, die Einhaltung insbesondere der Voraussetzungen des Absatzes 1 zu prüfen; die Überwachungsmöglichkeit vor Ort ergibt sich bereits aus § 39 Abs. 2 des Waffengesetzes. Zugleich wird dadurch, dass nach Satz 2 die zusätzliche Vorlage nur auf Verlangen gefordert wird, unnötiger Bürokratismus vermieden, der beispielsweise entstünde, wenn ein der Behörde als zuverlässig bekannter Veranstalter, der immer wieder ein gleichartiges Lehrgangsprogramm durchführt, routinemäßig und von sich aus dieses immer wieder beifügen müsste. Neu ist auch die Pflicht des Betreibers einer Schießstätte in Absatz 2

Satz 4, sich über die erfolgte Anzeige der entsprechenden Veranstaltungen zu vergewissern; die Regelung ist Konsequenz der Erfahrungen in der Vergangenheit, wonach der Veranstalter eine Anzeige häufig nicht vorgenommen hat.

Zu § 23

Die Vorschrift beruht auf § 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c des Waffengesetzes. Sie entspricht § 39 der bisherigen 1. WaffV.

Zu § 24

Die Vorschrift beruht auf § 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d des Waffengesetzes. Sie entspricht § 40 der bisherigen 1. WaffV.

Zu § 25

Die Vorschrift beruht auf § 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe e des Waffengesetzes. Sie entspricht im Wesentlichen § 41 der bisherigen 1. WaffV. Zur Klarstellung wurde in Absatz 1 Satz 2 in Parallele zu § 10 Abs. 4 die – neben die Ermessensausübung nach Satz 1 tretende - ausdrückliche Handlungsverpflichtung der zuständigen Behörde zu einem verwaltungsförmlichen Vorgehen gegenüber dem Veranstalter aufgegeben.

Zu § 26

Die Vorschrift beruht auf § 47 des Waffengesetzes. Sie übernimmt die Regelung der §§ 1 und 3 der bisherigen Zweiten Verordnung zum Waffengesetz (2. WaffV). Zur Klarstellung werden in Absatz 2 Nr. 2 nunmehr auch Waffen und Munition „als Teile einer Sammlung“ und in Absatz 5 der Besitz als ebenfalls erfasste Umgangsart und Munition ausdrücklich aufgeführt.

Zu § 27

Die Vorschrift beruht auf § 22 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und auf § 47 des Waffengesetzes. Sie übernimmt die Regelung des § 2 der bisherigen 2. WaffV.

Zu § 28

Die Vorschrift beruht auf § 47 des Waffengesetzes.

In Ausfüllung des Artikels 7 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 91/477/EWG übernimmt die Bestimmung die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 der bisherigen Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV). Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 3 der 1. WaffV sind nunmehr im Wesentlichen in das Waffengesetz übernommen worden (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Waffengesetzes).

Zu § 29

Die Vorschrift beruht auf § 47 des Waffengesetzes, insbesondere dessen Nummer 3. Sie erfolgt in Ausfüllung des Artikels 11 Abs. 1 bis 3 sowie des Artikels 15 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 91/477/EWG, soweit nach den Absätzen 1 und 2 das Verbringen aus Drittstaaten in den Geltungsbereich des Waffengesetzes betroffen ist.

Zu Absatz 1:

Er entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 9b Abs. 1 der 1. WaffV.

Zu Absatz 2:

Mit Satz 1 wird zunächst der Regelungsgehalt des § 9b Abs. 2 Satz 2 der bisherigen 1. WaffV übernommen. Durch Satz 2 gelten die Regelungen auch für ein Verbringen aus Drittstaaten, dieses bedurfte im alten Waffenrecht keiner eigenständigen Erlaubnis, entsprechende Angaben mussten allerdings gegenüber den Überwachungsbehörden an der Grenze gemacht werden (§ 27 Abs. 4 WaffG a.F.).

Zu Absatz 3:

Durch die Regelung wird für gewerbsmäßige Waffenhersteller oder -händler ein erleichtertes Verfahren für das Verbringen von Waffen und Munition von Waffenherstellern oder -händlern in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten zur Verfügung gestellt. Bezieht sich die Erlaubnis als Zustimmung auf eine Verbringungserlaubnis des anderen Mitgliedstaats, so wird das nach Satz 1 aufgezeigte Verfahren nur dann zur Anwendung kommen, wenn die allgemeine Verbringungserlaubnis des anderen Mitgliedstaats nach Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 91/477/EWG nachgewiesen ist und somit vom Vorliegen regelmäßiger, ggf. auch befristeter Geschäftsbeziehungen ausgegangen werden kann. Die

Mitteilung der zunächst entbehrlichen Angaben bei dem Verbringensvorgang selbst ist durch die Verpflichtung gemäß Art. 11 Abs. 3 und Art. 13 der Richtlinie 91/477/EWG zur Anzeige und Übermittlung aller erforderlicher Angaben sichergestellt.

Bei dem Verbringen aus Drittstaaten (Absatz 3 Satz 2) erfolgt die Kenntnisserlangung und Weitergabe dieser Angaben im Rahmen der Kontrolle durch die nach § 33 Abs. 3 des Waffengesetzes zuständigen Überwachungsbehörden (Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 3); die vollständigen Angaben, die sich aus Absatz 2 der Vorschrift ergeben, sind hier in jedem Fall zu leisten, auch wenn die Waren zollrechtlich noch nicht abgefertigt sind. Eine Erlaubniserteilung im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 wird aber nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen z.B. durch die Vorlage entsprechender längerfristiger Verträge und Bestellungen laufende Geschäftsbeziehungen zwischen einem Waffenhersteller oder -händler in Deutschland und einem solchen in dem Drittstaat nachgewiesen sind.

Für die Weitergabe der Angaben nach Satz 3 durch die Überwachungsbehörden gilt § 32 Abs. 3. Im bisherigen Waffenrecht, nach dem noch keine eigenständige Erlaubnis für das Verbringen aus Drittstaaten vorgesehen war, war gemäß § 27 Abs. 4 WaffG a.F. in Verbindung mit Nr. 27.5 und Anlage 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz ein ähnliches Verfahren vorgesehen.

Zu Absatz 4:

Mit Absatz 4 wird der Regelungsgehalt des § 9b Abs. 2 Satz 1 der bisherigen 1. WaffV übernommen.

Zu Absatz 5:

Diese Bestimmung entspricht schließlich dem § 9b Abs. 3 und 4 der bisherigen 1. WaffV. In Satz 3 der Vorschrift sind die Angaben aufgeführt, die früher aus Anlage 4 zu der bisherigen 1. WaffV ersichtlich waren.

Die Bestimmungen der §§ 9a und 9b Abs. 2 Satz 3 der 1. WaffV finden sich nunmehr im Wesentlichen in §§ 29 bis 31 und § 38 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c des Waffengesetzes.

Zu § 30

Die Vorschrift beruht auf § 47 des Waffengesetzes, insbesondere dessen Nummer 2

und 3, hinsichtlich Absatz 2 auch auf § 7 Abs. 2 des Waffengesetzes. Sie erfolgt in Ausfüllung des Artikels 12 Abs. 1 und auch des Artikels 15 Abs. 1 der Richtlinie 91/477/EWG, soweit die Mitnahme aus Drittstaaten in den Geltungsbereich des Gesetzes betroffen ist.

Besondere Regelungen für die Mitnahme von Waffen und Munition nach Deutschland bestehen nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen vom 28. Juni 2002, das noch der Umsetzung durch besondere Verordnung und der Ratifizierung bedarf.

Zu Absatz 1:

Eine dem § 30 entsprechende Regelung war im bisherigen Waffenrecht nur im Ansatz in § 9c der bisherigen 1. WaffV hinsichtlich der Mitnahme von Schusswaffen und Munition aus anderen Mitgliedstaaten nach Deutschland vorhanden. Nachdem nunmehr gemäß § 32 Abs. 1 WaffG – von den Ausnahmefällen des § 32 Abs. 3 bis 5 WaffG abgesehen – durchgehend Erlaubnisse für die Mitnahme von Waffen und Munition auch aus Drittstaaten vorgesehen sind, erscheint wie in den Fällen der Erlaubnisse für ein Verbringen die Präzisierung der Form der Erlaubniserteilung sowie der Angaben, die der Antragsteller hierzu zu machen hat, sinnvoll.

Zu Absatz 2:

Die Regelung ist in den Fällen von Bedeutung, in denen Personen nicht bereits durch § 32 Abs. 3 des Waffengesetzes von einer Erlaubnispflicht freigestellt sind oder die Erteilung der Erlaubnis nach § 32 Abs. 4 des Waffengesetzes an geringere Voraussetzungen geknüpft ist. Durch die Regelung wird klargestellt, dass bei der Erteilung einer Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition durch Personen aus anderen EU-Staaten oder aus Drittstaaten an die grundsätzlich erforderliche Sachkunde im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 des Waffengesetzes nicht zwingend die gleichen formalen Anforderungen zu stellen sind, wie dies nach § 7 des Waffengesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Abschnitts 1 dieser Verordnung sonst vorgesehen ist.

Zu Absatz 3 und 4:

Hier soll für die Fälle, in denen etwa im Vorfeld von schießsportlichen

Großveranstaltungen die Vorbereitung für die Verbände und letztlich auch für die zuständigen Waffenbehörden mit großem Aufwand verbunden ist und flexibel vorgenommen werden muss, die Möglichkeit zu einer vereinfachten Erlaubniserteilung geschaffen werden. Die nach Absatz 4 zugelassene gemeinschaftliche Antragstellung ermöglicht außerdem, die Gebühren im Vergleich zu einer Einzel-Antragstellung zu ermäßigen. Für die Weitergabe der Angaben nach Absatz 3 Satz 2 durch die Überwachungsbehörden gilt § 32 Abs. 3.

Zu § 31

Die Vorschrift beruht auf § 47 des Waffengesetzes, insbesondere dessen Nummer 3. Sie erfolgt für Absatz 1 in Ausfüllung des Artikels 11 Abs. 2 und 3 und des Artikels 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 91/477/EWG. Absatz 2 liegen die Artikel 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 13 Abs. 2 der Richtlinie 91/477/EWG zu Grunde. Absatz 3 erfüllt die Erfordernisse nach dem Übereinkommen des Europarats vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen.

Zu Absatz 1 bis 3:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem § 28c Abs. 1 und 2 der bisherigen 1. WaffV, Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 28b Abs. 2 Satz 2 der bisherigen 1. WaffV. Absatz 3 entspricht § 28 Abs. 2 und 3 der bisherigen 1. WaffV.

Die Bestimmungen der §§ 28 Abs. 1, 28b Abs. 2 Satz 1 und 28c Abs. 1 der bisherigen 1. WaffV sind im Wesentlichen in das Waffengesetz übernommen worden (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 34 Abs. 4 und 5 des Waffengesetzes).

Die in Absatz 1 bis 3 genannten Vordrucke entsprechen grundsätzlich denen, die in der Anlage zu der bisherigen 1. WaffV für die genannten Fälle vorgesehen sind; sie sollen künftig zusammen mit anderen Vordrucken in einer neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz redaktionell angepasst werden.

Zu § 32

Die Vorschrift beruht auf § 47 des Waffengesetzes, insbesondere dessen Nummer 3.

Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 und 2 erfolgen in Ausfüllung des Artikels 13 der Richtlinie 91/477/EWG; Absatz 2 Nr. 3 und 4 haben das Übereinkommen des Europarats vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen zur Grundlage.

Zu Absatz 1 und 2:

Absatz 1 entspricht dem § 28c Abs. 3 Satz 1 der bisherigen 1. WaffV. Absatz 2 Nr. 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 28b Abs. 2 Satz 3 und des § 28c Abs. 3 Satz 2 der bisherigen 1. WaffV, Nr. 2 den der §§ 28b Abs. 3 und 28c Abs. 4 dieser 1. WaffV; Absatz 2 Nr. 4 übernimmt die Bestimmung des § 28 Abs. 4 der bisherigen 1. WaffV. Absatz 2 Nr. 3 findet keine Entsprechung im früheren Recht, dient aber der Präzisierung der Aufgaben des Bundeskriminalamts.

Die Regelung des § 28b Abs. 1 der bisherigen 1. WaffV, die vor allem die Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 91/477/EWG unter dem Gesichtspunkt der erstmaligen Erfassung der dort genannten Waffen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens umsetzen, sind zwischenzeitlich entbehrlich geworden. Aus dem gleichen Grund erübrigtsich nun auch eine Differenzierung in Absatz 2 Nr. 2, wie sie bisher in § 28b Abs. 3 der bisherigen 1. WaffV zwischen dessen Satz 1 und Satz 2 vorhanden war.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmung ergänzt die Regelungen in § 29 Abs. 3 Satz 2 und in § 30 Abs. 3 Satz 2.

Zu § 33

Die Vorschrift beruht auf § 47 des Waffengesetzes, insbesondere dessen Nummer 2 und 3.

Sie erfolgt in Ausfüllung des Artikels 1 Abs. 4 Satz 1 bis 4 der Richtlinie 91/477/EWG, für Absatz 3 im Hinblick auf die Artikel 8 Abs. 3 und 12 Abs. 2 Satz 2 dieser Richtlinie.

Die Regelungen entsprechen dem § 9d Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 der bisherigen 1. WaffV.

Die Bestimmungen der §§ 9c und 9d Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der bisherigen 1. WaffV

sind im Wesentlichen in das Waffengesetz übernommen worden (vgl. § 32 Abs. 1, 2, 3 und 6 sowie § 38 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d des Waffengesetzes).

Zu § 34

Die Regelungen füllen § 53 Abs. 1 Nr. 23 des Gesetzes aus.

Es handelt sich bei den Ordnungswidrigkeiten um blankettausfüllende Sanktionsnormen.

Zu § 35

Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, dass hinsichtlich der Vorschriften der bisherigen 1. WaffV, die ihre Nachfolgeregelungen nicht in der AWaffV, sondern in der Beschussverordnung finden werden, keine Regelungslücke entsteht.

Zu § 36

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten. Die AWaffV löst – mit Ausnahme der Fortgeltungsbestimmung des § 35 – die bisherige 1. und 2. WaffV ab.

7.) Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz- SprengG) vom 13.September 2002:

Hinweis:

Um dem Leser wenigstens eine kleine Chance zu geben, die Inhalte dieses besonders komplexen Gesetzeswerkes zu verstehen, sind die nachfolgenden Texte stark verkürzt und teilweise auch nur „sinngemäß“ und nicht in jedem Fall wortgetreu wiedergegeben. Bei weitergehendem Informationsbedarf wird daher ausdrücklich auf die im Handel oder im Internet verfügbaren Originaltexte verwiesen.

§1 Anwendungsbereich

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für

4. Schusswaffen und Munition im Sinne des Waffengesetzes und für Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen , das Gesetz gilt jedoch für das Bearbeiten und Vernichten von Munition einschließlich sprengkräftiger Kriegswaffen im Sinne des der vorstehenden Gesetze sowie für das Wiedergewinnen explosionsgefährlicher Stoffe aus solcher Munition und für das Aufbewahren von zur Delaborierung oder Vernichtung ausgesonderten sprengkräftigen Kriegswaffen, bei Fundmunition auch für das Aufsuchen, Freilegen, Bergen und Aufbewahren. .

§ 8 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

2. der Antragsteller

- a) die erforderliche Fachkunde nicht nachweist oder
- b) die erforderliche körperliche Eignung nicht besitzt oder
- c) das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat.

§9 Fachkunde

(1) Den Nachweis der Fachkunde hat erbracht,

1. wer die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit durch ein Zeugnis nachweist.

§10 Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbundne werden, soweit dies erforderlich ist, um Leben, Gesundheit und Sachgüter Beschäftigter oder Dritter gegen die aus dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen entstehenden Gefahren zu schützen. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

§11 Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen hat. Die Fristen können von der zuständigen Behörde aus besonderen Gründen verlängert werden.

§ 19 Verantwortliche Personen

Verantwortliche Personen im Sinne der § 19 - § 33 sind: 1. der Erlaubnisinhaber

§22 Vertrieb und Überlassen

Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur von verantwortlichen Personen vertrieben oder an andere überlassen werden . Die verantwortlichen Personen dürfen diese Stoffe nur an Personen vertreiben oder Personen überlassen, die nach diesem Gesetz damit umgehen oder den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben dürfen.

§23 Mitführen von Urkunden.

Die verantwortliche Person hat die Erlaubnisurkunde mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörden vorzulegen.

§26 Anzeigepflicht

- (1) Die verantwortlichen Personen haben das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die verantwortlichen Personen haben jeden Unfall, der beim Umgang oder bei dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen eintritt, der zuständigen Behörde und dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen.

§27. Erlaubnis zum Erwerb, zum Umgang und zur Beförderung.

- (1) Wer in anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen
 1. explosionsgefährliche Stoffe erwerben oder
 2. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist in der Regel für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Sie kann inhaltlich und räumlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für Dritte erforderlich ist. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 1. beim Antragsteller Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen,
 2. der Antragsteller ein Bedürfnis für die beabsichtigte Tätigkeit nicht nachweist,
 3. inhaltliche Beschränkungen oder Auflagen zum Schutze der in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Rechtsgüter nicht ausreichen.Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Erlaubnis zum Erwerb und zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände. Für den Nachweis der Fachkunde gilt § 9 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller
 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
 2. nicht seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.
- (5) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von dem Alterserfordernis des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(6) Absatz 1 gilt nicht für die bestimmungsgemäße Verwendung zugelassener pyrotechnischer Gegenstände zur Gefahrenabwehr und bei Rettungsübungen.

Der Abschnitt VI legt im § 31 u.a. fest, dass auch Inhaber einer Erlaubnis nach §27 der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben und die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen befugt sind, Grundstücke und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, um dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Der Abschnitt VII regelt u.a. im § 34 die Rücknahme und den Widerruf von Erlaubnissen, die u.a. zurückzunehmen sind, wenn Sie hätten versagt werden müssen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen, bzw. inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden. Im §35 wird bestimmt, dass Erlaubnisinhaber der zuständigen Behörde den Verlust des Erlaubnisscheines unverzüglich anzuzeigen haben.

Im §37 wird festgelegt, dass für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden und dass das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1979 anzuwenden ist.

Der Abschnitt VIII des SprengG legt fest, wann ein strafbarer Umgang und Verkehr, sowie strafbare Beförderung und Einfuhr vorliegt (Strafmaß liegt bei bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe!!) und wann eine Ordnungswidrigkeit vorliegt (bis zu 10.000, im Einzelfall sogar 50.000 € Geldbuße!). Der § 43 beschreibt die Einziehung von Gegenständen, mit denen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen wurden. Besonders hart bestraft wird demnach der Umgang mit Sprengstoff ohne eine Erlaubnis nach §27 (inkl. der unerlaubten Delaborierung von Munition oder pyrotechnischen Gegenstände zum Gewinnen von explosionsgefährlichen Stoffen) und das Überlassen von Sprengstoffen an Unberechtigte.

Zusammenfassend:

Nur Erlaubnisinhaber nach §27 dürfen Sprengstoff erwerben, besitzen und unter Beachtung der auferlegten Beschränkungen damit umgehen. Sprengstoff darf in keinem Fall Unberechtigten überlassen werden. Die Erlaubnis nach §27 des SprengG ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen! Nach Anlage 6 zum Anhang zu §2 der 2. SprengV darf Schwarzpulver im unbewohnten Raum im nichtgewerblichen Bereich bis zu max. 1kg (netto) aufbewahrt werden, bei unbewohnten Nebengebäuden im nichtgewerblichen Bereich bis zu 3 kg (netto). (NC: 3kg bzw..5kg!) Unfälle oder der Verlust/Diebstahl mit/von explosionsgefährlichen Stoffen sind/ist meldepflichtig ! Meldung an Polizei. Eine Beförderung/Transport ist nur im eigenen Kfz möglich. Der Transport in öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht erlaubt (Bahn, Bus, Post, U-Bahn, S-Bahn, Fähren, Schiffe, Flugzeug etc...). Auf die Bestimmungen zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe auf der Straße wird ausdrücklich verwiesen!

Wichtiger Hinweis:

Im wesentlichen beschreiben und regeln die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften und Verordnungen (SprengVwV sowie die 1. – 4. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.-4.SprengV) die Umsetzung des Sprengstoffgesetzes durch die dem Bundesinnenministerium nachgeordneten Genehmigungsbehörden. Diese sind in Ihrer Summe der fest umgrenzte und festgelegte Rahmen, an welchen sich bundesweit ausnahmslos alle Genehmigungsbehörden zu orientieren haben. Auch wenn nach wie vor einige Formulierungen unterschiedlich interpretiert werden können oder teilweise auch Rahmensätze vorgegeben sind, ist und bleibt der Spielraum für den einzelnen Sachbearbeiter in der zuständigen Genehmigungsbehörde in beiderlei Richtung (zu Gunsten oder zu Lasten des Antragstellers) begrenzt. Behördliche Willkür wird daher nur möglich, wenn der Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift und Verordnungen vom verantwortlichen Sachbearbeiter und ggf. auch dessen Vorgesetzten vorsätzlich, gewollt und ganz bewusst überschritten wird. In diesem Fall wird **dringend und unverzüglich** die Hinzuziehung eines fachlich versierten Rechtsanwaltes empfohlen. Kleinere Dissonanzen die sich innerhalb des gesetzlich möglichen Rahmens abspielen, sollten dagegen immer erst einmal in einem freundlich und sachlich geführten Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter erörtert werden. In der Regel zeigen sich diese einsichtig. Falls nicht, macht überall dort ein Verwaltungsverfahren oder ein Rechtsstreit wenig Sinn, wo nach

sorgfältiger Prüfung ein durch Gesetz, Verwaltungsvorschrift, Verordnung oder per Landesrecht vorgegebener Rahmen nicht überschritten wird.

Achtung:

Neben den hier aufgeführten bundesweit gültigen Vorschriften und Verordnungen gibt es noch landesrechtlich zu beachtende weitere Regelungen und Einschränkungen, da die Ausführung des Sprengstoffrechtes Ländersache ist. So werden beispielsweise die zu genehmigenden Mengen von Schwarzpulver bzw. NC, also wie viel von dem Treibladungsmittel darf der Erlaubnisinhaber pro Einkauf erwerben und in welchem Zeitraum darf er wie viel an Menge verbrauchen, nach §27 in den einzelnen Bundesländern durch das Länderrecht jeweils unterschiedlich geregelt.

8.) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV) vom 10. März 1987

8.3. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Antragsteller nicht, die

- wegen Friedensverrats, Hochverrats, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrats, Gefährdung der äußeren Sicherheit oder Bildung einer terroristischen Vereinigung,
- wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
- mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat
- wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen,
- wegen einer Straftat gegen die Sprengstoffgesetze, die Waffengesetze, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Bundesjagdgesetz, rechtskräftig verurteilt worden sind. wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist,

8.3.3 geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind,

8.3.4 trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind

8.4

Beim Vorliegen eines Tatbestandes nach Nummer 8.3.1 ist eine abweichende Beurteilung nur zulässig, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Bei schwereren Straftaten wird die Zuverlässigkeit des Betroffenen auch nach Ablauf der Fünfjahresfrist vielfach zu verneinen sein.

Die Anwendung der Nummer 8.3.4 setzt nicht voraus, dass der Antragsteller entmündigt worden ist (§ 114 BGB) oder dass gegen ihn gerichtliche Maßnahmen verhängt worden sind. Die Behörde kann vom Antragsteller die Vorlage eines fach- ärztlichen Gutachtens verlangen, wenn Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne der Nummer 8.3.4 begründen. Die Vortage eines amtsärztlichen Gutachtens soll die Behörde nur verlangen, wenn sie das fachärztliche Gutachten für unzutreffend hält.

8.7

Die Erlaubnisbehörde prüft die körperliche Eignung unter Berücksichtigung der

beantragten Tätigkeit des Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung. Zur körperlichen Eignung gehört die ausreichende Seh- und Hörfähigkeit, Farbtüchtigkeit, volle Gebrauchsfähigkeit der Hände ggf. unter Verwendung von Hilfsgeräten und ausreichende Beweglichkeit im Gelände und das Fehlen von schweren Sprachfehlern; in Zweifelsfällen kann dem Antragsteller aufgegeben werden, die körperliche Eignung durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses soll die Behörde nur verlangen, wenn sie das fach- ärztliche Zeugnis für unzutreffend hält.

8.8

Die Erlaubnisbehörde prüft das Vorliegen der Fachkunde des Antragstellers

8.9

Liegt keiner der in §8 SprengG genannten Versagungsgründe vor, so muss die Erlaubnis erteilt werden.

9.1

Die Fachkunde gilt nur in dem Umfang, der aus dem Zeugnis oder sonstigen Bescheinigungen hervorgeht, als nachgewiesen. Die Bescheinigungen, die durch Träger von Lehrgängen ausgestellt worden sind und nach bisher geltendem Recht anerkannt waren, können als Zeugnisse im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 SprengG angesehen werden.

27.3.3

Sogenannte American Rod- and Gun- Clubs der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkräfte sind als Bestandteil der Streitkräfte von der Erlaubnispflicht befreit. Beauftragte dieser Clubs (Armee-Angehörige) bedürfen keiner Erlaubnis nach § 27 SprengG, wenn Treibladungspulver von einer Dienststelle der Streitkräfte bei deutschen Händlern bestellt und der Transport des Pulvers mit Armeefahrzeugen durchgeführt wird.

Nehmen Angehörige der US-Streitkräfte in dienstlichem Auftrag an Vorderlader-Schießwettbewerben deutscher Veranstalter teil, benötigen sie keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis nach § 27 SprengG.

Die waffenrechtlichen und immissions- schutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Die Ausnahme von der Erlaubnispflicht (§ 27 Abs. 6 SprengG) gilt nicht nur für die Verwendung, sondern auch für den Erwerb, die Aufbewahrung und die Beförderung pyrotechnischer Gegenstände zur Rettung von Menschen in See- oder Bergnot (§ 1 Abs. 3 der 1. SprengV).

Die Erlaubnis soll auf bestimmte Umgangsarten, auf bestimmte Arten und eine bestimmte Menge von explosionsgefährlichen Stoffen sowie in räumlicher Hinsicht beschränkt werden, es sei denn, ein weitergehendes Bedürfnis wird nachgewiesen. Die Geltungsdauer der Erlaubnis, die in der Regel fünf Jahre beträgt, soll nur beim Vorliegen besonderer Gründe unterschritten werden. Will eine Vereinigung z. B. jagdlicher oder schießsportlicher Art, explosionsgefährliche Stoffe erwerben oder mit solchen Stoffen umgehen, so ist die Erlaubnis auf ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder auf einen Beauftragten der Vereinigung auszustellen. ..

Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 SprengG inhaltlich und räumlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.

27.7

Für die Prüfung der Zuverlässigkeit gelten die Nummern 8.3, 8.4 und 8.6.2 bis 8.6.4, für den Nachweis der Fachkunde und der körperlichen Eignung die Nummern 8.7 und 9.1 entsprechend (§ 27 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b SprengG).

27.8

Ein Bedürfnis (§ 27 Abs. 3 Nr. 2 SprengG) liegt vor, wenn der Antragsteller ein berechtigtes wirtschaftliches, berufliches oder sonst begründetes persönliches Interesse am Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder am Erwerb oder der Beförderung nachweist.

27.8.1 In Betracht kommen insbesondere

- die Verwendung von Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen oder zum Böller- oder Vorderladerschießen, wenn die für die Waffen erforderlichen Erlaubnisse vorliegen.

27.8.2 Ein Bedürfnis ist anzuerkennen für den Erwerb, das Aufbewahren und das verwenden von

- Treibladungspulver zum nichtgewerblichen Laden und Wiederladen von Patronenhülsen und zum Vorderladerschießen bei Mitgliedern einer schießsportlichen Vereinigung, denen die Vereinigung bescheinigt, dass sie am Übungsschießen des Vereins regelmäßig und erfolgreich mindestens sechs Monate teilgenommen haben,
- Treibladungspulver zum nichtgewerblichen Laden und Wiederladen von Patronenhülsen bei Inhabern eines gültigen Jahresjagdscheines,
- Böllerpulver für das Böllerschießen zur Pflege des Brauchtums bei feierlichen Anlässen.

27.9

Eine Erlaubnis zur Aufbewahrung von Sprengstoffen, Treibladungspulver, Sprengschnüren, Sprengkapseln und Sprengzündern ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht über die für die Aufbewahrung geeigneten Räume verfügt und eine diebstahl- und unfallsichere Aufbewahrung dieser Stoffe nicht gewährleistet ist (§ 27 Abs. 3 Nr. 3 SprengG).

27.11

Die Erlaubnisbehörde soll im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 39 BZRG) einholen und - auch wegen laufender Verfahren - bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anfragen. Nach Lage des Einzelfalles kommen darüber hinaus auch andere Maßnahmen, z. B. die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder die Vorladung des Antragstellers in Betracht. Ist der Antragsteller Ausländer, so ist die zuständige Ausländerbehörde zu beteiligen. Von einer erneuten Prüfung der Zuverlässigkeit kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller innerhalb eines Jahres von der erneuten Antragstellung an gerechnet, in einem anderen Erlaubnisverfahren, z. B. zur Erteilung der Waffenbesitzkarte, auf seine Zuverlässigkeit überprüft worden ist und nicht neue Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

27.12

Eine Ausnahme von dem Erfordernis des Mindestalters (§ 27 Abs. 5 SprengG) kommt nur in Betracht, wenn der Antragsteller trotz seiner Jugend die für den selbständigen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen erforderliche Besonnenheit besitzt und imstande ist, die explosionsgefährlichen Stoffe vor unbefugtem Zugriff - auch durch Angehörige des Haushalts, in dem er lebt - zu sichern. In Betracht kommen im wesentlichen nur Mitglieder von Schießsportvereinigungen und von Vereinigungen, deren Mitglieder Bauelemente von pyrotechnischen Gegenständen (z. B. Modellraketen) zusammensetzen oder bearbeiten.

27.13

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller die Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung nicht mehr besitzt oder das Bedürfnis entfallen ist.

28.4

Der Erlaubnisinhaber nach § 27 SprengG darf explosionsgefährliche Stoffe eben- falls nur Personen Oberlassen, die zum Umgang, zum Erwerb oder zur Beförderung berechtigt sind (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SprengG).

28.5

Der Erlaubnisinhaber nach § 27 SprengG hat - wie die verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 SprengG die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit explosionsgefährliche Stoffe nicht abhanden kommen oder dass Dritte diese Stoffe nicht unbefugt an sich

nehmen (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 SprengG). Auf die Befugnis der Behörde, Anordnungen nach § 32 Abs. 1 SprengG zu treffen, wird verwiesen.

37

bestimmt, dass die Kosten (Gebühren und Auslagen) in der 4. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (4.SprengV) geregelt sind.

9.) Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz 1. SprengV vom 23. November 1977 zuletzt geändert am 11.Oktober 2002

§ 1

- (1) Das Sprengstoffgesetz (Gesetz) ist nicht anzuwenden auf
- 2. den Verkehr mit sowie die Einfuhr, das Verbringen, das Aufbewahren, das Verwenden und Vernichten von
 - 2 Anzündhütchen mit einem Anzündsatz von nicht mehr als 0,2 g,
 - 3 Anzündpillen und Anzündlamellen;
 - 2 den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, die an Sicherheitszündhölzern und Überallzündhölzern verarbeitet sind, sowie die Einfuhr der an derartigen Anzündern verarbeiteten explosionsgefährlichen Stoffe;

In §6a wird bestimmt, dass Explosivstoffe ein EG-Baumusterprüf- und Qualitätssicherungsverfahren zum Nachweis der Konformität zu durchlaufen haben und entsprechend als solche auf der Verpackung markiert zu werden haben. Ohne diese Markierung dürfen diese Stoffe weder hergestellt, verarbeitet, wiedergewonnen, aufbewahrt, verwendet, in Verkehr gebracht, anderen überlassen oder verbracht werden. Nach § 12 a könne solche Baumusterprüfbescheinigungen befristet, inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen verbunden erteilt werden. Auch nachträgliche Auflagen sind möglich! Der Hersteller hat gem. §12b als Nachweis das CE-Zeichen auf der Verpackung anzubringen und eine Konformitätserklärung ausstellen.

§ 14

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör herstellt, einführt oder ver bringt, darf diese Stoffe oder Gegenstände anderen nur Überlassen, wenn sie und ihre Verpackung nach den Vorschriften der Anlage 3 gekennzeichnet sind und, soweit es sich um Stoffe nach § 6a Abs. I handelt, die in § 6a Abs. Ia Satz 2 bezeichnete Anleitung beige fügt ist. Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes vorschreiben, ist folgende Kennzeichnung anzubringen:

1. die Bezeichnung (Name) des jeweiligen Stoffes oder Gegenstandes;
2. der Name (Firma), die Anschrift und die Telefonnummer des Herstellers oder des Einführers oder des Vertriebsunternehmers; bei Herstellern mit Sitz außerhalb der Europäischen Union Name und Anschrift dessen, der den Stoff , in die Europäische Union einführt;
- 4a. bei Explosivstoffen: das CE-Zeichen nach Anlage 5, im Falle einer erfolgten Einzelprüfung nach § 6a Abs. I Satz 3 oder des Konformitätsnachweises nach § 6a Abs. I Satz 2 in Verbindung mit Anlage 8
5. das Gefahrensymbol "Explosionsgefährlich" das Symbol muss mindestens 1 Quadratzentimeter groß sein und mindestens ein Zehntel der von der Kennzeichnung eingenommenen Fläche ausfüllen.

§ 16

Wer explosionsgefährliche Stoffe herstellt, einführt oder ver bringt darf diese Stoffe anderen nur überlassen, wenn sie nach den Vorschriften der Anlage 3 verpackt sind. Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes vorschreiben, muss die Verpackung hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit und Undurchlässigkeit folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Verpackungen müssen so verschlossen und beschaffen sein, dass der Inhalt bei gewöhnlicher Beanspruchung nicht beeinträchtigt wird und vom Inhalt nichts nach außen gelangen kann; dies gilt nicht, wenn die Eigenschaften des Stoffes andere Sicherheitsvorkehrungen erfordern.
2. Der Werkstoff der Verpackungen und ihrer Verschlüsse darf vom Inhalt nicht angegriffen werden und darf keine Verbindung mit ihm eingehen, die eine Explosion, eine Entzündung oder einen anderen Vorgang herbeiführen kann, der Gefahren für Leben, Gesundheit oder

Sachgüter verursacht.

3. Die Verpackung und ihre Verschlüsse müssen in allen Teilen so fest und widerstandsfähig sein, dass sie sich nicht unbeabsichtigt lockern oder öffnen und allen Beanspruchungen zuverlässig standhalten, denen sie üblicherweise beim Umgang ausgesetzt sind.

§ 25

(1) Explosivstoffe, pyrotechnische Sätze und sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § I Abs. 3 Nr. I des Gesetzes, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, dürfen einem anderen nur gegen Vorlage des Erlaubnisbescheides oder einer von der Erlaubnisbehörde erteilten weiteren Ausfertigung des Erlaubnisbescheides überlassen werden. Beim Überlassen dieser Stoffe -ausgenommen pyrotechnischer Gegenstände - an Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 Abs. I des Gesetzes sind Art und Menge der Stoffe, der Tag des Überlassens sowie der Name und die Anschrift des Überlassers dauerhaft in der Erlaubnisurkunde des Erwerbers einzutragen.

§ 26

(1) Bei der nichtgewerblichen Herstellung von Patronen sind Ladearbeiten und der sonstige Umgang mit Treibladungspulver und Anzündhütchen nur in geschlossenen Räumen erlaubt. Während dieser Tätigkeiten ist der Aufenthalt Unbefugter sowie offenes Licht, offenes Feuer und das Rauchen in solchen Räumen verboten.

(2) Zum Laden von Treibladungspulver und zum Entladen geladener Patronenhülsen dürfen nur technisch einwandfreie Geräte verwendet werden, die ein handhabungssicheres Laden und Entladen gewährleisten.

(3) Schadhafte Hülsen, insbesondere solche mit Rissen im Hülsenmaterial, bleibender Verformung des Hülsenbodens oder Dehnungsringen dürfen nicht wiedergeladen werden.

(4) Der Gasdruck selbstgeladener Patronen, die aus der Waffe verschossen werden sollen, darf den in den Maßtafeln für Handfeuerwaffen und Munition (BAnz. Nr. 52a vom 15. März 1991) in der jeweils geltenden Fassung, für entsprechende Patronen festgelegten höchstzulässigen Gasdruck nicht überschreiten.

§ 29

(1) Die in der Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und in der Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 in

Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes nachzuweisende Fachkunde umfasst

1. ausreichende technische Kenntnisse über

a) die Empfindlichkeit und Wirkungsweise von explosionsgefährlichen Stoffen sowie deren Handhabung und Anwendung ,

b) die Ursachen und Folgen des Unbrauchbarwerdens von explosionsgefährlichen Stoffen,

c) die zu treffenden Maßnahmen zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit Beschäftigter oder Dritter und zur Abwendung von Gefahren für Sachgüter,

2. ausreichende rechtliche Kenntnisse der Vorschriften über den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen soweit die technischen und rechtlichen Kenntnisse für die Ausübung der jeweils beabsichtigten Tätigkeit erforderlich sind.

{2} Die zuständige Behörde soll eine abgelegte Prüfung als Nachweis der Fachkunde ganz oder teilweise nicht anerkennen, wenn seit deren Ablegung mehr als fünf Jahre verstrichen sind und der Antragsteller seit dem Zeitpunkt der Prüfung die erlaubnispflichtige Tätigkeit rechtmäßig nicht oder überwiegend nicht ausgeübt hat.

§ 30

(1) Die Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes ist vor einem Vertreter der zuständigen Behörde in Anwesenheit einer anderen sachverständigen Person abzulegen. Diese ist berechtigt, in der Prüfung Fragen zu dem Prüfungsstoff zu stellen.

§ 31

(1) Die Prüfung ist mündlich abzulegen; es können zusätzlich schriftliche Prüfungsfragen gestellt werden. Zum Nachweis der Fachkunde für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, den Umgang mit Treibladungspulver für das nicht gewerbsmäßige Laden und Wiederladen von Patronenhülsen, zum Vorderladerschießen oder zum Böllerschießen ist außer der theoretischen in der Regel eine praktische Prüfung abzulegen.

(2) über den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vertreter der zuständigen Behörde zu unterzeichnen ist.

(3) über die in der Prüfung nachgewiesene Fachkunde ist dem Bewerber ein Zeugnis auszustellen, das von dem Vertreter der zuständigen Behörde zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis soll auch von der anderen sachverständigen Person unterzeichnet werden.

(4) Besteht der Bewerber die Prüfung nicht, so kann die Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden. Der Vertreter der zuständigen Behörde kann bestimmen, dass die

Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf.

§ 32

(1) Von der zuständigen Behörde werden Lehrgänge zur Vermittlung der Fachkunde für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen staatlich anerkannt. Diese Lehrgänge werden ihrer Art nach als Grund-, Sonder- oder Wiederholungslehrgänge anerkannt.

(2) Grundlehrgänge können insbesondere anerkannt werden für:

3. den Umgang - ausgenommen das Herstellen – mit

- a) Böllerpulver,
- b) Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen oder
- c) Treibladungspulver zum Vorderladerschießen,

§ 33

(1) Grundlehrgänge dürfen nur anerkannt werden, wenn

1. in einem theoretischen Teil ausreichende Kenntnisse vermittelt werden über
 - a) die Empfindlichkeit und die Wirkungsweise der gebräuchlichen explosionsgefährlichen Stoffe,
 - b) die unfallsichere Handhabung und Anwendung von explosionsgefährlichen Stoffen,
 - c) die Rechtsvorschriften über den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie über deren Beförderung,
2. in einem praktischen Teil ausreichende Fertigkeiten in der unfallsicheren Handhabung und Anwendung explosionsgefährlicher Stoffe vermittelt werden.

(2) Die Grundlehrgänge nach Absatz 1 dürfen ferner nur anerkannt werden, wenn

1. die Dauer des Lehrgangs eine ordnungsgemäße Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet,
2. die fachliche Leitung des Lehrgangs die für die ordnungsgemäße Durchführung der beabsichtigten Tätigkeiten erforderliche Ausbildung gewährleistet,
3. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit für die Durchführung des Lehrgangs

besitzt; dies gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller Träger einer gesetzlichen Unfallversicherung ist,

4. der Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden, die den Lehrgangsteilnehmern und Dritten bei der Durchführung des Lehrgangs, entstehen, nachgewiesen worden ist.

Ist eine Haftpflichtversicherung nach Satz I Nr. 4 nicht nachgewiesen, kann der Lehrgang mit der Auflage anerkannt werden, dass der Nachweis des Versicherungsschutzes vor der erstmaligen Durchführung des Lehrgangs erfolgen muss.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Sonderlehrgänge, Absatz 2 ist auf Wiederholungslehrgänge entsprechend anzuwenden.

§ 34

(1) Der Antragsteller ist zu einem Lehrgang zuzulassen, wenn bei ihm Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b und c des Gesetzes oder nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes nicht vorliegen.

(2) Die Zuverlässigkeit ist durch eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** der für die Erteilung der Erlaubnis oder des Befähigungsscheines zuständigen Behörde nachzuweisen. Wird innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Erlaubnis oder ein Befähigungsschein beantragt, so ist die erneute Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers nicht erforderlich, sofern nicht neue Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Die Prüfung der Zuverlässigkeit kann entfallen, wenn der Inhaber eines Befähigungsscheines die Zulassung zu einem Sonder- oder Wiederholungslehrgang beantragt. Die körperliche Eignung ist in Zweifelsfällen durch ein ärztliches Zeugnis, insbesondere über die Seh- und Hörfähigkeit, nachzuweisen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann die zuständige Behörde verlangen, wenn sie das ärztliche Zeugnis für unzutreffend hält.

§ 36

(1) Der Grundlehrgang ist mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen. Die Prüfung kann ganz oder teilweise auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

(2) Die theoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Werden in der schriftlichen Prüfung ausreichende Kenntnisse nachgewiesen, kann auf

eine mündliche Prüfung verzichtet werden.

(3) Die Prüfung ist vor einem Vertreter der zuständigen Behörde, in deren Bezirk der Lehrgang durchgeführt wird, in Anwesenheit eines Vertreters des Lehrgangsträgers abzulegen. Der Vertreter des Lehrgangsträgers ist berechtigt, Fragen zum Prüfungsstoff zu stellen. Wird die praktische Prüfung nachgeholt, so kann sie vor einem Vertreter der zuständigen Behörde allein abgelegt werden.

(4) Über das Prüfungsergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vertreter der zuständigen Behörde zu unterzeichnen ist.

(5) Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist dem Bewerber ein Zeugnis zu erteilen, aus dem die Art der vermittelten Kenntnisse hervorgeht. Das Zeugnis ist von dem Vertreter der zuständigen Behörde zu unterzeichnen. Es soll auch von dem Vertreter des Lehrgangsträgers unterzeichnet werden. Im Falle einer nachträglichen Prüfung kann das Zeugnis vom Vertreter der zuständigen Behörde allein unterzeichnet werden.

10.) Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz 2. SprengV vom 23. November 1977 zuletzt geändert am 10.September 2002

Diese zweite Verordnung beschäftigt sich im Wesentlichen mit den Vorschriften zur Aufbewahrung der explosionsgefährlichen Stoffe im gewerblichen Bereich und teilt diese in Lager- und Verträglichkeitsgruppen ein. Darüber hinaus regelt Sie aber auch

Die Aufbewahrung von kleinen Mengen (i.d.R. privater Bereich)

4. Aufbewahrung von Explosivstoffen und sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb eines genehmigten Lagers (kleine Mengen)

4.1 Allgemeines

(1) Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe dürfen außerhalb eines genehmigten Lagers unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen in den in den Anlagen 6 und 6a festgelegten Mengen (kleine Mengen) aufbewahrt werden. Die höchstzulässige Menge kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden.

(2) Für die Aufbewahrung kleiner Mengen gelten die Anlagen I bis 4 nicht.

4.2 Anforderungen an die Aufbewahrung von Explosivstoffen

- (1) Sollen Explosivstoffe und Stoffe mehrerer Zeilen der Tabellen in den Anlagen 6 und 6a in einem Aufbewahrungsraum gemeinsam aufbewahrt werden, so gilt als zulässige Gesamtmenge für diesen Raum die jeweils kleinste zulässige Höchstmenge der betreffenden Zeilen. Abweichend von Satz I dürfen Explosivstoffe und Stoffe
- der Zeilen 1 und 10 in den in Anlage 6 genannten Mengen gemeinsam aufbewahrt werden, wenn die Gegenstände der Zeile 10 in besonderen Behältnissen aufbewahrt werden, durch die die Übertragung einer Detonation von den Zündmitteln auf die Sprengstoffe/Sprengschnüre verhindert wird,
 - der Zeilen 1 und 2 in den in Anlage 6a genannten Mengen gemeinsam aufbewahrt werden.
- (2) Sind in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden oder mehrere Unternehmen tätig, findet Nummer 4.1 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz keine Anwendung für Gegenstände nach Anlage 6a, wenn die Aufbewahrungsorte in verschiedenen Brandabschnitten liegen.
- (4) Explosivstoffe dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden.
- (5) Es sind die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl und unbefugte Entnahme von Explosivstoffen zu verhindern.
- (8) Im Gefahrenfall ist den Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen, der Aufbewahrungsort bekannt zu geben.
- (9) Explosivstoffe müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75 Grad C nicht überschreiten kann.
- (10) Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie offenes Licht oder offenes Feuer nicht verwendet werden. In unmittelbarer Nähe der Explosivstoffe dürfen leicht entzündliche oder brennbare Materialien nicht gelagert werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.
- (11) Explosivstoffe dürfen nur in der Versandverpackung oder in der kleinsten Verpackungseinheit aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Packstücken sind Maßnahmen zu treffen, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Explosivstoffe nicht nach außen gelangen können.
- (12). Explosivstoffe dürfen in einem Behältnis nur getrennt von Gegenständen mit Zündstoff aufbewahrt werden. Die Abtrennung muss so beschaffen sein, dass die Übertragung einer Detonation auf die arideren Explosivstoffe verhindert wird.
- (13) Behältnisse sind vor gefährlichen Einwirkungen von außen zu schützen. Sie müssen

so aufbewahrt werden, dass im Explosionsfall die Wirkung gefährlicher Spreng- und Wurfstücke auf die unmittelbare Umgebung beschränkt bleibt.

(14) Behältnisse müssen außen mit dem Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gekennzeichnet sein. Das Gefahrensymbol muss dauerhaft und sichtbar sein.

11.) Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz 2. SprengV vom 01. Juli 1978

Diese Verordnung regelt das Sprengen mit explosionsfähigen Stoffen. Daher wird im Rahmen dieser Ausarbeitung auf diese Verordnung nicht näher eingegangen.

12.) Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) vom 14.April 1978 zuletzt geändert am 01.September 2002

Zugleich auch bezeichnet als Vierte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV 4)

§ 1

Die Gebühren für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Sprengstoffgesetz (Gesetz) und nach den auf dem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen bestimmen sich nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage, sofern die Gebühr nicht gemäß § 2 nach dem Verwaltungsaufwand berechnet wird.

§ 2

(2) Die Gebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand zu berechnen.

(2) für Prüfungen, die erforderlich sind zur

(2) Entscheidung über die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 22
Abs. 2 Satz 2 der Ersten Verordnung

zum Sprengstoffgesetz in der jeweils geltenden Fassung,

(2) Werden Prüfungen außerhalb der Dienststelle durchgeführt, so sind Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand auch für

(13) Reisezeiten,

(14) Wartezeiten, die vom Kostenschuldner zu vertreten sind,

zu berechnen, soweit die Zeiten innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der

Behörde besonders abgegolten werden.

- (3) Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen
3. bei der Tätigkeit von Einrichtungen des Bundes die für die jeweils in Anspruch genommene Einrichtung durch Gesetz oder
 - auf Grund eines Gesetzes festgelegten Stundensätze,
 4. bei der Tätigkeit von Einrichtungen eines Landes die für diese Tätigkeit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes.eigens festgelegter Stundensätze,
 5. bei der Tätigkeit sonstiger Einrichtungen die durch Landesgesetz oder auf Grund eines Landesgesetzes eigens
 - festgelegten Stundensätze.

Sind für die Tätigkeit dieser Einrichtungen nicht eigens Stundensätze durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt, sind die Stundensätze des § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Für Reise- und Wartezeiten im Sinne des Absatzes 2 ist die Hälfte der Stundensätze zugrunde zu legen. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel der Stundensätze nach Satz 1 oder 2 zu berechnen.

§ 5 (2) Von der Erhebung von Kosten kann auf Antrag abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist.

12.) Anlage Gebührenverzeichnis:

Hinweis: Im Originaltext der Verordnung Gesetz sind Rahmengebührensätze noch in der alten Währung in DM angegeben. Zum besseren Verständnis sind daher in Klammer die entsprechenden Gegenwerte auch in Euro bereits mit angegeben.

Abschnitt I: Rahmengebühren:

6. Erlaubnis zum Erwerb sowie zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich (§27 Abs. 1 SprengG)

Rahmengebühren: von 100 DM (=51,13 €) bis maximal 500 DM (=255,65 €)

- b) Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis nach §27 SprengG

Rahmengebühren: von 70 DM (=35,79 €) bis 400 DM (=204,52 €)

10. Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach Nummer 4

Rahmengebühren: von 20 DM (= 10,23 €) bis 30 DM (=15,34 €)

Abschnitt II : Feste Gebühren:

- c) Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund~ oder Sonderlehrganges nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SprengG in Verbindung

mit § 361. SprengV : 100 DM (= 51,13 €) zzgl. 15 DM (=7,67 €) pro Teilnehmer

- d) Bewilligung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG : 100 DM (=51,13 €)

- e) Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach § 27 SprengG : 100 DM (=51,13 €)

- f) Ungültigkeitserklärung bei Verlust eines Erlaubnisbescheides: 150 DM (=76,70 €) zzgl. der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger

13.) Informativ und übergreifend zusammenfassend:

Schwarzpulver wird der Verträglichkeitsgruppe „D“ zugeordnet (Lagergruppe 1.1) , Nitropulver wird i.d.R. der Lagergruppe 1.3 zugeordnet) was nach Anlage 6 der SprengV2 folgende maximal erlaubte Lagermengen bedeutet:

Lagergruppe:	Bewohnter Raum	unbewohnter Raum	unbewohnte Nebengebäude
1.1	nicht zulässig	1 kg	3 kg
1.3	nicht zulässig	3 kg	5 kg

Wobei gilt, dass wenn zwei unterschiedliche Lagergruppen an einem Lagerort gelagert werden, die Höchstmenge der gefährlicheren Lagergruppe nicht überschritten werden darf. (wobei 1.1 gefährlicher als 1.3!). Werden also NC und SP zusammen gelagert, so darf insgesamt 1 kg (im unbewohnten Raum) bzw. 3 kg (im unbewohnten Nebengebäude) nicht überschritten werden. Eine Garage kann nur dann als unbewohntes Nebengebäude genutzt werden, wenn dort kein Kfz-abgestellt ist , bzw. dort keine sonstigen brennbare Flüssigkeiten (Benzin etc..) lagern.

Werden als Lagerorte auch Gerätekammern, Toilette und Bad genutzt und diese ohne Fenster, so halbieren sich die zulässigen Mengen. Dachgeschosse und Keller, die nur mit Latten abgetrennt sind, sind als Lagerort nicht zulässig.

Behältnisse müssen außen mit dem Gefahrensymbol gekennzeichnet sein (explosionsgefährlich). Ein Brandschutz muss vorhanden sein (Feuerlöscher der Größe III (ABC-Pulver 6 kg oder Wasser 10 l), Bei Schießwettbewerben darf maximal 1 kg Treibladungspulver für die Dauer von maximal 72 Stunden im verschlossenen Kofferraum des eigenen PKW aufbewahrt werden . Bei Aufbewahrung im Innenbereich muss ein Stahlbehälter mindestens 2 mm an Dicke aufweisen, im Außenbereich 4mm , Holzbehälter müssen massiv sein (mindestens 2 cm Dicke), Eckverbindungen müssen gedübelt oder genutet sein.

In den Vorschriften für die Beförderung von Treibladungspulver (GGVS) ist unter Randnummer (Rn) 10011, Anlage B vorgesehen, dass bei Einhaltung der Verpackungsvorschriften Treibladungspulver bis maximal 20 kg befördert werden kann und kein Beförderungspapier nach GGVS erforderlich ist (Ausnahme Nr. 55, Befreiung von Beförderungspapier) . Grundsätzlich sind kleine Mengen (Treibladungsmittel bis max. 1Kg) ebenfalls von der Verwendung von Beförderungspapieren ausgenommen.

Bitte im Zusammenhang mit der Beförderung unbedingt und zwingend beachten:

die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, Flugzeug, Schiff, Bus, S-Bahn, U-Bahn etc.) ist verboten. Bedingt erlaubt ist die Beförderung mit Taxi, Fähre oder Seilbahn, wenn der Beförderer der einzige Fahrgast ist, der Taxifahrer, Seilbahnhörer usw mit dem Transport einverstanden ist und über den Transport Bescheid weiß. Erlaubt ist die Beförderung mit privatem Kfz, Motorrad, Traktor, Schubkarre, Pferdegespann und Fahrrad bzw. zu Fuß – aber nicht in der Kleidung (Umhängetasche, Rucksack benutzen!) Dabei ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht in und auf Fahrzeugen, die Stoffe der Lagergruppe 1 befördern sowie in einem Umkreis von 25 m untersagt – auch beim Be- und Entladen dieser Stoffe. Der Motor bei KFZ muss beim Be- und Entladne abgestellt sein. Auf Diebstahlschutz ist zu achten und das Pulver ist umgehend zum Lagerort zu bringen und dort sicher zu verwahren (keine Umwege!). Auch darf mit Treibladungspulver keine öffentlichen Veranstaltungen, Theater , Kinos, Gaststätten oder sonstige Menschenansammlungen aufgesucht werden. Gegenstände, die geeignet sind, Funken zu schlagen (Eisen) und nicht zum Fahrzeugaufbau gehören, sind beim Transport von Treibladungspulvern aus dem Transportraum zu entfernen. Bei Notfällen ist bei unfreiwilligen Aufenthalten (ggf. auch bei Autopannen!!!) von mehr als einer halben Stunde unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen (Fahrzeug mit Explosivstoffen!)

Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB) Notwehr und Notstand

§ 32 Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 33 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 35 Entschuldigender Notstand

- 1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit, eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.
- 2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 zu mildern.